Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1842)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung. 1842.

(Richt offiziell.)

Areisschreiben

a n

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Der Hochgeachtete herr Landammann hat die Eröffnung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes festgesetzt auf Montag den 20. Brachmonat nächstäuftig. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 10 Uhr im Sigungssale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

I. Gefetentwürfe und Bortrage.

A. Regierungsrath.

1) Entwurf einer Fuhrligenzverordnung.

2) Vortrag über die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Amtsnotars Burkhalter jum außerordentlichen Ersatzmanne des Obergerichtes.

3) Anzeigen, bezüglich auf mehrere Verfügungen bes Regierungsrathes.

B. Departemente.

Diplomatisches Departement.

- 4) Instruktion auf die ordentliche Tagfatzung des Jahres 1842.
- Suftiz= und Polizeidepartement.

a. Juftigfeftion.

5) Vortrag über einen mit dem Königreiche Schweden und Norwegen abzuschließenden Freizügigkeitsvertrag.

6) Vorträge über Genehmigung von Legaten.

7) Vorträge über Chehindernifdifpenfationsbegehren.

b. Polizeifektion.

- 8) Vortrag, betreffend die Umwandlung der über die Margarita Graf von Heiligenschwendi wegen Kindesmordes verhängten Todesstrafe.
- 9) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzbepartement.

10) Vortrag über die Vorstellung der Fahrgemeinde Brügg, bezüglich auf die Erläuterung des Defretes vom 13. Mai 1834 und Abänderung der darauf gegründeten Verfügungen des Regierungsrathes vom 2. März 1838.

11) Vortrag über das Ansuchen der Mühlenbesitzer aus dem Amtsbezirke Aarberg um Herabsetzung ihrer Bodenzinse.

Erziehungsbepartement.

12) Vortrag nebst Projektdekret über die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geisklichkeit.

Baubepartement.

13) Vortrag über die Begehren der Gemeinden Lauenen und Gsteig bei Saanen, betreffend die Anlegung neuer Straffen über den Susten, die Gemmi und den Pillon.

Militärbepartement.

14) Vorträge über Beförderungen von Stabsoffiziers.

C. Rommiffionen des Großen Rathes.

Bittfchriften tom miffion.

15) Vortrag über die Vorstellung des Mezgermeisters Läuffer, betreffend die Revision des in seiner Bauangelegenheit am 7. Dezember 1841 gefaßten Beschlusses.

16) Vortrag, betreffend die Beschwerde des Johann Kessi über seine Abberufung von der Stelle eines Unterstatthalters zu

Megerten.

II. Wahlen.

1) Wahl der Gefandten auf die ordentliche Tagfatung.

2) Wahl eines außerordentlichen Erfatzmannes am Obergerichte auf den Fall, daß die Wahl des Herrn Burkhalter ungültig erklärt werden follte.

Wahrscheinlich werden dem Großen Rathe mahrend feiner bevorstehenden Session außer den oben angezeigten noch verschiebene andere Antrage vorgelegt werden.

Unmittelbar nach Eröffnung der ersten Sitzung werden Borsträge des Finanzdepartements und der Justizsektion in Berathung

genommen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Juni 1842.

Mus Auftrag bes Sghrn. Landammanns: Der Staatsschreiber,

Hűnerwadel.

Erfte Sigung.

Montag ben 20. Juni 1842. (Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Funk.

Dlach bem Mamensausrufe zeigt ber herr Landam= mann folgende feit der letten Geffion eingelangte Bufdriften, Vorstellungen u. f. w. an:

1) bes herrn Amtsnotars Burthalter, ju Segenstorf, welcher die auf ihn gefallene Wahl zu einem Ersatmann des

Obergerichtes für ungültig halt;

2) von 16 Mitgliedern der Burgergemeinde von Cour-chavon, worin gegen ein muthmaglich einlangen werdendes Naturalisationsgesuch Opposition erhoben wird;

3) von 12 Privaten ju Brüttelen, um Aufhebung ber vom Regierungsrath dem dortigen Moosreglement ertheilten

Sanftion;

- 4) bes Tit. Obergerichts, welches bem Großen Rathe bie Umwandlung ber über bie Margarita Graf verhängten Todesstrafe empfiehlt;
- 5) des Meggermeisters Läuffer, um Revision bes in feiner Bauangelegenheit am 7. Dezember 1841 gefagten Beschlusses;
- 6) bes Rirchgemeinderathes von Tramlingen, um Beförderung bes dortigen Rirchenbaues;

7) des herrn Pfarrers Merat ju Boecourt, um eine

Befoldungszulage;

8) ber herren Grofrathe Dahler, von Oppligen, und Anderer mehr, welche verlangen, daß das neue Projettwirthschaftsgeset gedruckt ausgetheilt werde;

9) der Burgergemeinde von Boltigen, um Aufhebung einzelner Bestimmungen bes obersimmenthalischen Landrechtes;

10) von verschiedenen Gemeinden des Seelandes und von Pruntrut, daß die Berbindung der Lufftrage mit der Stadt Bern burch das Aarbergerthor geführt werde;
11) ber Schulgemeinde Segenstorf, um ein Anleihen aus

ber Staatstaffa;

12) ber Gemeinde Bugwyl, Solznugungen betreffend; 13) bes herrn Fürsprechs Elfäger, zu Pruntrut, um Aufstellung von Bestimmungen über den Ausschluß der Richter in erfter Inftang wegen Berwandtichafteverhältniffen;

14) vom Rapitel Biel, um endliche Erledigung der Rirchen=

bauangelegenheit von Tramlingen; 15) vom Untergerichte ju Berjogenbuchfee, um Auf-

- hebung ber Satung 545 C.; 16) der Gemeinde Gadmen, um Anlegung einer Strafe
- über den Guften ; 17) von der Gemeinde Arch und von Privaten in Bern.
- gleich wie Mr. 10;
- 18) von verschiedenen Gemeinden der Amtsbezirfe Bangen
- und Marmangen, um Abhülfe gegen die Seimathlosen; 19) bes Peter Bichfel, betreffend Ansprüche auf Holznugungen ;
- 20) von der Armenerziehungsanstalt auf der Grube, um

Unerkennung als Korporation; 21) des Johann Reffi, ju Megerten, betreffend feine Ab-

berufung als Unterstatthalter;

22) verschiedene Chehindernifdispensations, Maturalisations. und Strafnachlagbegebren.

herr Landammann:

In Abweichung von den frubern Sahren ift der Grofe Rath auf heute einberufen worden jur Eröffnung der ersten ordentlichen Sahressitzung. Eine gesetzliche Borschrift besteht zwar im Dekret vom 7. Juli 1832, welche bestimmt, daß die erste ordentliche Jahressitzung des Großen Rathes auf den ersten Montag des Monats Mai ihren Anfang nehmen folle. Da indessen in diesem Zeitpunkte nur wenige Geschäfte von untergeordneter Bedeutung vorberathen waren, fo unterblieb bamals, nach bem Bunfche bes Regierungsrathes und im einmuthigen Einverständnisse sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes die Achten wir bloß auf den Buchstaben der ange-Einberufung. führten Borschrift, so ward demfelben entgegen gehandelt; wenn wir aber folche in ihrer mabren Bedeutung auffaffen, fo muß es wohl Sedermann einleuchten, daß der Große Rath zu Berathung von wenigen, unwichtigen Geschäften nicht zusammen-berufen werden sollte. Nach dieser gemachten Erfahrung nun ift es rathfam, jenes Defret abzuandern. Geschäfte von geringer Bedeutung laffen fich ohne Nachtheil verschieben, ba der Große Rath im Juni jur Berathung der Tagfagungeinstruktion jedenfalls zusammentreten muß, und in besonders wichtigen, dringenden Fällen derfelbe nach dem Reglemente auch zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt werden kann. Da sich der nämliche Fall erneuern konnte, wie denn schon in den letten Jahren in der Maisitung meistentheils nur Geschäfte behandelt worden find, die ohne Bedenken auf furgere Beit hatten berschoben werden können, und man sich hüten sollte, vorhandene Borfdriften unbeachtet ju laffen, um nicht der Gleichgültigkeit ju unterliegen, fo durfte man von dem Regierungsrathe erwarten, daß er dem Große Rathe angemeffene Abanderungen vorschlagen werde.

Die dießmalige Einberufung hätte früher auch nicht wohl gefcheben konnen. Die wichtigern Gefchafte, Die in Diefer Sigung den Großen Rath befchäftigen werden, namentlich wie der Entwurf zur Tagfatungeinstruftion, ift mir bis zur Stunde noch nicht jur Renntnig gelangt. Sodann haben die früher schon vorberathenen Geschäfte seither weder an Wichtigkeit noch Dringlichkeit gewonnen. Auch in den Sahren 1840 und 1841 erfolgte die Einberufung nicht früher. Im Sahr 1839 fogar lag der Zeitpunkt der Versammlung des Großen Rathes ber

Tagfatungseröffnung noch näber.

In Hinblick auf das Traktandenzirkular hat fich dieß Mal der Große Rath vorzüglich mit zwei Gegenständen zu befaffen, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Dieseiben betreffen die aargauische Klosterfrage, als Gegenstand der Inftruttion auf die nächste eidgenöffische Tagfabung, und die im Burfe liegende Befoldungserhöhung der fatholischen Geiftlichfeit.

Bewiß muß jeder gutgefinnte Gidgenoffe von dem lebhaftesten Wunsche durchdrungen sein für eine beförderliche Erledigung der Rlofterangelegenheit im Margau. Es läßt fich indeffen nicht in Abrede stellen, daß das von Seite Margau's im Unfange eingeschlagene Verfahren an der Verzögerung keine geringe Schuld trägt. Die verschiedene Beurtheilung des aargauischen Großrathsbeschlusses, wodurch die Riöster in der Gesammtheit aufgehoben wurden, läßt sich leicht erklären, sofern man denfelben nach dem Augenblicke auffast, aus welchem er ohne vorherige Untersuchung der Ereignisse hervorgegangen, wo die aargauische Bevolkerung in zwei Parteien einander offen gegenüber stand, und die Erbitterung der Gemüther bis auf's Sochste gestiegen war, oder aber nach ben Ergebniffen ber fpater veranstalteten Untersuchung der aufrührerischen Bewegungen und nach den Anerdieten, welche Aargau der Tagsahung auf dieses hin gemacht hat. Von diesem letztern Standpunkte aus hat Bern die Sache beurtheilt. Wie sonoch in dieser hohen Bersammlung die Instruktion ausfallen wird, kann nicht zweifelhaft fein. Bu diefer Erwartung berechtigen die lettjährigen Instruttionen, so wie ganz besonders die Auszeichnung, welche unserer Ehrengefandtichaft in ber Anerkennung bes Tagfagungsberichtes zu Theil geworben mar. Obichon mir ber Infruftionsentwurf über diesen Theil noch unbekannt ift, so wird der Große Rath nimmermehr in demjenigen Geifte berathen und beschließen, in welchem dem papstlichen Betmandat für die katholische Rirche Spaniens das hobeitliche Placet ber Regierung ertheilt murde. Eben so wenig wird er dafür stimmen, daß die Klosterfrage auf dem Wege des Vergleichs beigelegt werde. Diejenigen eidgenössischen Mitstände, die dieses Mittel anwenden wollen, machen sich in doppelter hinsicht der Inkonsequenz schuldig. Entweder ift der Bundesvertrag in dem Unerbieten Margau's verlegt, oder er ift es nicht. Im erstern Falle mußten fie ben Urtifel 12 der Berletung gegenüber in Schutz nehmen, im andern Falle aber fich mit der angebotenen Biederherstellung eines Theiles der Rlöfter für befriedigt erklären. Ferner ift

bas Berfahren durch Vergleich verwerflich, fofern es fich einzig um die Aufrechthaltung einer Bestimmung in der Buudes. urfunde in ihrer mahren Bedeutung handelt. Alles Markten damit ift unjuläfig, weil nur eine Auslegung die richtige fein fann, die jede andere ausschließt. Gine Ausmittelung von Mehr oder Weniger durch Bergleich muß defhalb als grundfaplos verworfen merben.

Die projektirte Besoldungserhöhung für die katholische Beiftlichkeit ift in mehrfacher Beziehung gleichfalls von befonderer Wichtigkeit. Vorerft wird es fich fragen, ob fie nothwendig fei, nach der Forderung ihres wirklichen Bedürfniffes. Wenn man bedenft, daß der protestantische Beiftliche, der fein eigenes Bermögen besit, oft eine zahlreiche Familie zu ernahren bat, fo befindet sich ber fatholische Geistliche wohl faum in einer ungunftigern Lage. Bon bem finanziellen Gefichtspunkte betrachtet wird das Finanzdepartement schwerlich für eine bleibende Gehaltserhöhung stimmen. Die Verfammlung wird ohne Zweifel von dieser Seite ber auch die nöthigen Aufschluffe erhalten. Um eine bleibende Vermehrung in den jährlichen Ausgaben zu bestreiten von Fr. 20,000 erfordert es nothwendig vorerft eine Bermehrung, ein Rapital, um fur die Bufunft die Ginnahmen in dem gleichen Verhältnisse zu sichern. In politischer hinsicht ist die Frage nicht minder wichtig. Ich glaube zwar nicht, daß man den Einfluß der katholischen Geistlichkeit befürchte. Allein, ohne es zu wollen, fest man sich leicht biesem Berdacht aus. Diemand kann im Ernste glauben, daß mit einer Befoldungs-erhöhung die katholische Geiftlichkeit für die neue Ordnung zu gewinnen fei. Sie war früher mit der Herrschaft der Aristokratie und mit der jetigen Befoldung jugleich jufrieden. Wenn Gie, Dit., derfelben jest auch die Befoldung erhoben, fo wird ihre Stimmung gegen die neue Ordnung boch die nämliche bleiben. Gobann ift nicht anzunehmen, daß im Sahre 1816 die abgetretene Regierung obne die nothigen Unterhandlungen die Befoldung werde festgefett haben. Es lohnt sich daber wohl der Mühe, diefem Gegenstande unfere volle Aufmerkfamkeit jugumenden.

hiermit erfläre ich benn die erfte ordentliche Sahredfigung als eröffnet.

Es wird verlefen :

Ein Unjug bes herrn Stettler, betreffend bie Erlaffung eines Defretes über die jeweilige Aufftellung einer Großrathsfommiffion ju Prufung des jahrlich vom Regierungerathe ju erstattenden Verwaltungsberichtes.

Die herren Roffel, Negotiant in Biel, und Schaad, Bemeindspräsident ju Schwarzbäusern, leiften als neu eintretende Mitglieder bes Großen Rathes ben Eid.

Zagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorstellung der Fahrgemeinde Brügg, bezüglich auf die Erläuterung des Defrets vom 13. Mai 1834 und Abanderung der darauf gegrundeten Berfügungen bes Regierungerathes vom 2. Margmonat 1838.

Der Vortrag enthält im Wefentlichen Folgendes :

Unterm 2. Marg 1838 ließ ber Regierungsrath die Sahrgemeinde Brugg auf mehrere Verftope gegen das Defret bes Großen Rathes vom 13. Mai 1834, betreffend die Brücke über die Bihl zu Brugg, aufmerkfam machen und diefelbe anhalten, bem Defrete gemäß

1) bloß diejenigen Personen und Gegenstände vom Bruckengelde frei ju laffen , die im Detrete davon befreit find;

2) die Rechnung über die Bautoften ohne Bergug eingufenden;

3) das Brifcfengeld nicht mehr zu versteigern, fondern durch einen beeidigten Bollner beziehen ju laffen und der Regierung alle Jahre darüber Rechnung abzulegen;

4) die aufgehobene Fahrconcession einzusenden; 5) wurde der Gemeinde Brugg der Bau eines Bollhauses

oder die Einrichtung eines vorhandenen schicklichen Bebaudes ju einem folchen gestattet.

Gegen diese Beisung tamen die die Fahrgemeinde Brugg bildenden vier Dorfgemeinden Brugg, Megerten, Studen und Schwadernau unterm 19. Mai 1838 mit einer Vorstellung an ben Großen Rath ein , worin

- 1) die Nachtheile obiger Beifungen für diefe vier Gemeinden entwickelt , und
- 2) bas Begehren gestellt wird, dag bemeldtes Defret nach den obwaltenden Berhältniffen erläutert, und daß in 216= weichung vom regierungsrathlichen Befchluffe gestattet werde, daß die Burger der genannten vier Gemeinden als Eigenthümer ber Brücke, nicht aber die Einfagen, welche an diefem Brückenbau nichts beigetragen haben, von der Bezahlung des im Urt. 1 des angeführten Defrets bestimmten Brudengelbes ferner befreit bleiben, und zweitens, daß ihnen der Bau eines Bollhauses ic. erlaffen werde, und fie bas Brückengeld wie bisher alliabrlich pachtsteigerungsweife dem Meiftbietenden überlaffen fönnen.

Mit diesem Begehren verbanden die Petentinnen noch den Untrag, die dortige Bollbrucke für Fr. 10,000 an den Staat verkäuflich abzutreten, fich jedoch für einen vorgeschobenen Ber-luft von Fr. 5335 Rp. 65 die Befreiung vom Brückengelde für ihre Burger auf alle Zeiten vorbehaltend.

Der Regierungsrath beschloß jedoch unterm 28. Augstmonat 1839:

- 1) in das Gefuch der Fahrgemeinde Brügg um fäufliche Ab. tretung der dortigen Biblbrude an den Staat nicht eingutreten ;
- 2) meder Burger noch Ginfagen der genannten vier Gemeinben von der Entrichtung der im Urt. 1 Des Defrets vom 13. Mai 1834 bestimmten Brudengeldes ju befreien;
- 3) ju Festfegung Diefes Bruckengeldes nach einem billigen Abonnement vorerft die Eingabe formlich belegter Rechnungen über den Bau und den Ertrag ber Brude ju verlangen.

Bufolge ben endlich eingelegten Rechnungen betrugen die gefammten Baufosten der Brucke jufammen Fr. 15,435. 65 und der Ertrag des Brudengelbes oder vielmehr des Pachtginfes für basselbe belief sich vom 1. Juli 1834 bis zum Ende bes Jahres 1841 im Ganzen auf Fr. 2227. 50, welcher Ertrag also bei Beitem nicht hinreicht, um die Binse des auf den Brückenbau verwendeten Kapitals, geschweige dann die Unterhaltungskosten zu decken. Die Zinsrestanz beträgt nämlich bis jum Schluffe des vorigen Jahres Fr. 3560. 65 und die feither befannt gewordenen Unterhaltungstoften betragen Fr. 354. 40, fo daß mithin das durch das Brudengeld zu tilgende Rapital bis jum 1. Dezember 1841 bereits bis auf Fr. 19,350. 70 angestiegen war.

Das Fortbestehen eines folden Berhaltniffes mußte daher die Tilgung des Rapitale und die Uebernahme der Brude durch den Staat auf ewige Zeiten hinausschieben, und das bisherige ungünstige Resultat hat seinen Grund nur in der Umgehung der Vorschriften des Dekretes vom 13. Mai 1834, wodurch zu Gunften aller Burger der vier betheiligten Gemeinden willfurlich für alle Falle eine Befreiung vom Bruckengelbe in Unspruch genommen und ber Bezug bes Bruckengelbes, entgegen bem Artifel 7 des Defrets, pachtsweife überlaffen murde.

Es wird ferner im Bortrage bemerft, einerfeits, bag bie betheiligten vier Gemeinden ungeachtet der feit 71/2 Sahren benuften Befreiung vom Brudengelde ihre Leistungen an Fuhrungen und Tagwerken mit Fr. 3037 Rp. 65 in Rech-nung ber Bautoften bringen, andererfeits, daß weber Binfe für das Rapital, noch die feitherigen Unterhaltungefoften in Rechnung gebracht murde; und endlich, baf in der für Bau-holzlieferungen angesetzten Summe von Fr. 6061 Rp. 50 auch vom Staate geliefertes Soly begriffen fei, beffen Berth, den Forstrechnungen zufolge, zusammen Fr. 1031 Rp. 50 betrage.

Das Finangdepartement ftellt nun, um diefe Ungelegenheit endlich einmal in Ordnung ju bringen, ben Untrag :

1) bas Rapital ber auf ben Brudenbau verwendeten Roften auf 1. Juli 1842 neu ju bestimmen;

- 2) hinsichtlich ber von ber Gemeinde in Rechnung gebrachten Jinfe bes Kapitals, die von den Brückengemeinden zuwider des Dekrets vom 13. Mai 1834 bisher genossene Brückengeldfreiheit als eine hinreichende Entschädigung für dieselben anzusehen, so daß diese Zinse nicht weiter in Rechnung zu bringen sind;
- 3) für die Zukunft von einem Abonnemente für die Einwohner der vier betheiligten Gemeinden anstatt der Bezahlung des Brückengeldes ganz zu abstrahiren und durchaus keine Ausnahme zu gestatten, sondern
- 4) bie Brückengemeinde Brügg nachdrücklich anzuhalten, vom 1. Juli 1842 hinweg ben Bestimmungen bes Defrets vom 13. Mai 1841 in allen Theilen unbedingt Folge zu geben.

von Jenner, Regierungerath, als Berichterstatter bes Finanzbepartements, entwickelt und motivirt die verschiedenen Schluffe bes Vortrages mündlich bes Nahern, indem er beren Annahme bem Großen Rathe empfiehlt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erklärt, in dieser Sache finanziell durchaus nicht betheiligt zu sein, findet aber, man wolle da zu streng gegen die Fahrgemeinde Brügg verfahren. Diefelbe habe früher ein Fahrrecht befessen, und von jedem Ueberfahrenden zwei Kreuzer bezogen; die Burger haben aber nicht nur nie Etwas bezahlt, fondern im Gegentheile den Ge= winn von diefem Fahr am Ende des Jahres vertheilt. Jest, nachdem fie anstatt beffen eine Brücke gebaut und fo dem Publikum eine leichtere, schnellere und sicherere Kommunikation verschafft haben, follten fie jest jum Dant für gehabte Roften und Mühe felbst einen Boll bezahlen muffen? Auf folche Weise werden weder Gemeinden, noch Privaten in Bufunft derartige Bauten unternehmen, fondern der Staat mußte Alles felbft machen. Allerdings fei die Verwaltung nicht gewesen, wie fie hatte fein follen, auch fei bem Defrete nicht nachgelebt worden; aber Niemand habe barnach gefragt, bis vor ungefahr einem Jahre eine Rlage von einem Pfarrer eingelangt fei. Scheine die Rostensberechnung auch ein wenig boch, so stehe dafür die Brücke an Solidität andern neuern Brücken über die Aur nicht nach, und was das angerechnete Bauholz aus den Staatswaldungen betreffe, fo gehore der Ertrag diefer Baldungen, obgleich der Staat Obereigenthumer fein moge, ftreng genommen gewiß den fraglichen Gemeinden, fo daß es ftreng fein murde, den Werth dieses Holzes von den Baukosten abziehen zu wollen. Taglöhne, Fuhrungen und dergleichen werden wohl allerwärts in Unschlag gebracht, benn wenn bas nichts koften follte, fo mare es bequem, Bruden ju bauen. Der Redner mochte bas Brückenkapital auf Fr. 10,000 feftfegen, ftatt, wie das Finangdepartement zu beabsichtigen scheine, bloß auf Fr. 9000 und einige hundert; um aber die Leute nicht gleichsam aufzusordern, die Brücke abzubrechen und das alte Fahr wieder herzustellen, möchte er denfelben allerdings ein Abonnement anbieten, und zwar für die Einsaßen sowohl als die Burger, zu welchem Bwecke er ben Untrag ftellt, Die gange Sache noch einmal an das Finanzdepartement zu schicken, mit dem Auftrage, auszu-mitteln, was man allenfalls den betreffenden Gemeinden als Albonnementspreis jahrlich anzuseten babe, damit das Brückenfapital defto eber abbezahlt, und die Brücke zollfrei werde.

Blumenstein verdankt dagegen dem Finanzdepartement und Regierungsrath den vorliegenden Antrag, bedauert aber, daß dem Dekrete vom Jahr 1834, welches doch von jenen Gemeinden selbst verlangt worden, die jest nicht die nöthige Vollziehung gegeben worden sei; darin liege eben das Uebel in unserm Staate, daß man stets Dekrete und Gesetze mache, aber sie nicht vollziehe. Wenn der Brückenzoll nach Maßgabe des Dekretes gehörig bezahlt worden wäre, so müßte die Brücke bereits jest zollstei sein. Der Redner führt das Beispiel einer einzelnen Haushaltung an, welche in sechs Wochen Fr. 25 Brückengeld bei jener Brücke bezahlen muste, und er hätte eher den Antrag erwartet, zu erklären, die Brücke sei bereits hinlänglich bezahlt und kalle daher von Stunde an dem Staate anheim. Mehrere Partitularen, welche bedeutende Beiträge an diese Brücke bezahlt hatten und daher, als sie sahen, daß die Burger der Fahrgemeinde Brügg keinen Zoll entrichteten,

bas nämliche Recht für fich in Anspruch nehmen wollten, feien fogar angezeigt und bafür gebuft worden u. f. w.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, die entgegengesetzen Ansichten der beiden Herren Präspinanten zeigen am deutlichsten, daß das Finanzdepartement ungefähr das rechte Mittel getroffen habe, und er bemerkt, daß die Behörden nicht etwa erst seit einem Jahre gemahnt haben, sondern daß seit mehrern Jahren über diese Angelegensheit forrespondirt und rapportirt worden sei u. s. w. Bezüglich auf die angesetzten Holzlieserungen aus den Staatswäldern erwiedert der Herr Berichterstatter, daß die nutzungsberechtigten Burger deshalb um keine ihrer Holznutzungen verkürzt worden seien, daß das Holz sie nichts gekoset habe, daß der Staat zu jenen Lieserungen nicht veryslichtet gewesen sei, und daß er also wenigstens sordern dürse, daß man dieses Holz nicht als Ausgabe in Rechnung sehe u. s. w. Für ein Abonnement seble es für jeht an einer Grundlage der Berechnung, indem die Burger bis jeht nicht bezahlt haben, und der Zosl versteigert worden sei u. s. w. Die Sache an das Finanzdepartement zurückzuweisen, würde also zu völlig nichts führen u. s. w.

herr Landammann, um feine Meinung befragt, erklart fich unbedingt fur die Schluffe biefes Bortrages.

Abstimmung.

Für Annahme der oberwähnten Schlüsse 129 Stimmen. Dagegen 2 "

Vortrag des Finanzdepartements über das Anfuchen der Mühlenbesitzer aus dem Amtsbezirke Aarberg um Herabsehung ihrer Bodenzinse.

Dieser Vortrag betrifft das Ansuchen der Besitzer der Mühlen zu Müblethal bei Aarberg und der Mühle zu Lyß, daß
ihnen an dem seiner Zeit von der ehemaligen Landesregierung
auf ihre Mühlen gelegten Bodenzinse, weil die zu denselben
concedirten Rechte aufgehoben worden, ein verhältnismäßiger
Nachlaß bewilligt werden möchte.

Der Regierungsrath pflichtet der Mehrheitsansicht des Finanzdepartements bei und trägt somit auf Abweisung der Exponenten an.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, geht von der Ansicht aus, daß den Müllern durch die Ausbedung der Kehrsahrtsrechte ein unbedeutender oder gar kein Schaden erwachsen sei, denn so wie jest der eine Müller den andern erlauben muß, in seinen Kehr zu fahren, so könne er dasür jest seinerseits in allen andern Bezirken das Nämliche thun; es stehe also jest jedem Müller der ganze Kanton offen. Was sodann die Verschiedenheit der alten und neuen Concessionen betreffe, so scheine die Minderheit des Finanzdepartements da etwas Wesentliches übersehen zu haben. Gegenwärtig erhalte ein Müller mit seiner neuen Concession was? ein Blatt Papier mit der Verpslichtung, alle Jahre eine gewisse Gebühr zu bezahlen. Ob nun etwa der Besißer einer alten Concession diesselbe gegen Nachlaß seines Vodenzinses zurückgeben wolle? Das

würde für die Finanzen des Staates sehr vortheilhaft sein, denn der Staat bekäme um die Einbusse von einigen Mütt Korn u. s. w. ein Mühlegebäude und Mahlhausen u. s. w. u. s. w. Die alten Müller wollen die Vortheile von den neuen Mühlensconcessionsbesitzern genießen, aber dann ihre Mühlen u. s. w., die sie ursprünglich mit der Concession empstengen, dennoch behalten; — allein das Finanzdepartement könne auch rechnen, obschon man sonst zu sagen pflege, daß die Müller sich gut darauf verstehen.

Der Bortrag wird hierauf durch's Sandmehr genehmigt.

Auf ben Vortrag der Justigsektion wird bem vom eidegenössischen Bororte eingesendeten Entwurfe eines Freizügigskeitebvertrages zwischen der schweizerischen Gidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen die Genehmigung durch's handmehr ertheilt.

Auf einen fernern Vortrag der Juftizsektion wird dem Legat von Fr. 800, welches von Herrn E. E. Wyttenbach, von Bern, gewesenem Drechsler, der Taubstummenanstalt zu Frienisberg vermacht worden ist, die erforderliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt.

Auf daherige Vorträge der Zustigfektion mird folgenden Shehindernigdifpenfationsbegehren entsprochen:

- 1) ber Katharina, geb. Efchabold, in ber Riebern bei Diemtigen, mit 84 gegen 28 Stimmen;
- 2) bes Chriftian Sobler, ju Gurgelen, mit 85 gegen 12 Stimmen;
- 3) des Johann Reiger, aus der Falchern, mit 94 gegen 7 Stimmen;
- 4) bes Fred. Aug. Boumard, von Coutelary, mit 85 gegen 6 Stimmen ;
- 5) bes Ch. Steger, von Lauterbrunnen, mit 88 gegen 6 Stimmen.

(Schluß ber Ginung um 11/2 Uhr).

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Sommerfigung. 1842.

(Dicht offiziell.)

3weite Gigung.

Dienstag ben 21. Juni 1842. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: Berr Landammann Funt.

Rach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls werden als eingelangt angezeigt:

1) Ein Strafumwandlungsbegehren zu Gunften bes 3. E.

Wenger.

2) Eine Borftellung bes herrn Gugger, Negotianten in Bern, babin gebend, bag bie Rydectbrude jollfrei erklärt, und bagegen eine Subscription eröffnet werden möchte u. f. w.

Tagesordnung.

Bortrag des Fin ang departements, nebft Entwurf einer

neuen Fuhrlizenzverordnung.
(Da das Eintreten im Allgemeinen bereits in der frühern Beffin befchloffen worden ift, fo schreitet die Berfammlung sofort zur artifelsweisen Berathung bes, nunmehr gedruckten, Entwurfes.)

5. 1. "Die Laft ber Frachtwagen aller Urt, welche auf ben Straffen ber Republik geführt werden barf, ift auf das bienach bestimmte Maximum beschränkt:

a. Für die vierrädrigen Wagen, nach der Breite ber Rad-

	te	gen, wie jolg	it:					
Bei	2	Schweizerzoll	Breite	auf	Centner			25.
47	21	/2 ,,	77	33	1)			45.
;>	3	n	1)	79	79	•		70.
27	4	27	72	17	33	•		90.
#3	5	n	17	27	n			120.
93	6	27	"	"	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	•	•	180.
b. 8	,	0			ogenannte	· Gab	lwag	en) nac
		Breite der						
Bei	3	Schweizerzoll	Breite	und	darunter	auf C	entne	r 30.
v	4	,,,	27	auf	Centner			50.
22	5	7)	n	,,	,,			70.
	6							100

ben Wagen und Wagengerathe inbegriffen."

von Jenner, Regierungsvath, als Berichterstatter, macht porerst darauf aufmerkam, daß hier die Breite der Radschienen nicht mehr, wie bisber, nach französischen, sondern nach den neuen schweizerischen Zollen berechnet sei, und daß die vorgeschlagenen Bestimmungen ein größeres Gewicht auf kleinere Breiten zulassen, als bisher. Nach dem bisherigen Gesehe sei das Maximum der Last 120 Centner gewesen; da indessen nach und nach in allen angrenzenden Kantonen und Ländern größere Lasten gestattet worden seien, so habe man sich in der

Praxis hierseits ebenfalls fügen mussen, und daher habe die Sollverwaltung und das Finanzdepartement im Einverständnis mit dem Regierungsratbe und im Interesse des Transits und Handels versuchsweise das Maximum dis auf 160 Centner gestattet, und hier schlage man nun sogar 180 Centner vor. Ein noch größeres Maximum sei in Berücksichtigung der verschiedenen Berbältnisse, wie z. B. der Wasserleitungen, welche unter den Straßen durchgehen, der hölzernen und bedeckten Brücken, der niedrigen und schmalen Thore in einzelnen kleinen Städten, nicht anzurathen u. s. w.

Roth, ju Wangen, glaubt, bas Maximum ber Ladungen muffe im Allgemeinen etwas höher bestimmt werden, indem im nachfolgenden §. 4 bas Gewicht ber Wagen selbst zu leicht anz gegeben sei.

Probst möchte auch zu einer folchen Vermehrung stimmen, macht aber zugleich darauf aufmerkfam, daß die Lizenzabgabe bem Staate bis jeht jährlich ungefähr Fr. 30,000 eingetragen habe, was aber nach dem vorliegenden Projekte größtentheils wegfallen muffe, wenn man da nicht auf zweckmäßige Weise helfe, denn Fr. 30,000 verdienen doch auch Berücksichtigung.

von Jenner, Regierungerath, als Berichterstatter, er- wiedert, es handle fich bier eigentlich um ein Defret, begiglich auf Strafenpolizei, und nicht um eine eigentliche Abgabe oder ein Finanzgeses. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, andere die Sache ihre Natur ganz, und ebenso, wenn man den Grundsat ins Auge fasse, bas, sobald die Sache als eine rein finanzielle aufgefast wurde, sie der Tagsathung zur Genehmigung vorgelegt werden muffe, indem dann die Lizenzabgabe ein Bell fei. Dem habe sich nun ber Kanton Bern bereits an verschiedenen Sagfagungen widerfest und behauptet, jeder Kanton fei befugt, zu bestimmen , welche Breite ber Schienen und welches Gewicht er auf feinen Landstraffen gestatte. Sobald man aber fage : fo und so viel erlauben wir gratis und so und so viel gegen Besahlung; so sage die Tagsatzung: das ift ein verschleierter Boll. Daher werde hier vorgeschlagen, das Maximum der Last für jede Breite ber Schienen ju bestimmen , bann ju verfügen , bag das mehrere Gewicht ohne weiters abgeladen werden muffe, bloß den Fall ausgenommen, wo die Mehrladung nur 10 Centner beträgt, wo der Fuhrmann diese Mehrladung gegen eine Entschädigung auf dem Wagen behalten durfe. Es sei nämlich beinabe nicht möglich, daß ein Fuhrmann genau das Maximum geladen babe, entweder befomme er ju viel, oder bann muffe er weniger laden, als das Maximum ihm gestatte. Wenn nun ein geringes Mehrgewicht da fei, das nicht abgeladen werden könne, ohne daß dadurch das Gewicht der ganzen Ladung unter das gestattete Marimum berabgefest werden mußte, was dem Fubrmann jum Nachtheil gereichen wurde, fo wollen wir dem Fuhr-manne gestatten, dieses Mehrgewicht unter Borbehalt einer Entschädigung zu behalten, wobei man sich aber so einschränken muffe, daß Bedermann febe, daß finanzielle Rucfichten Dabei

biog im hintergrunde stehen. Uebrigens werde babei ber Staat nicht so große Einbuße leiden, denn je mehr man den Verkehr erleichtere, desto mehr nehme berselbe zu, und was also der Staat hier verliere, komme ihm auf der andern Seite durch die größere Masse bes Verkehrs wieder zu gut u. s. w.

Ubstimmung.

"5. 2. Das Uebergewicht foll abgeladen und auf befon-

dern Bagen nachgeführt werden.

Auf das Begehren des Fuhrmanns kann ihm jedoch vergünstigungsweise diese Abladung erlassen werden, insosern das Uebergewicht nicht 10 % der erlaubten Last übersteigt.

In diesem Falle find aber als Entschädniß für die badurch verursachte größere Strafenbeschädigung per Schweizerstund

2 Rappen vom Centner zu bezahlen.

Uebersteigt hingegen das Uebergewicht obige 10 %, fo fallt diese Bergünstigung dahin, und es soll Alles, was die im §. 1 erlaubte Ladung übersteigt, ohne Ausnahme abgeladen werden, "

Probft mochte im erften Alinea die Borte : "auf befon-

bern Bagen" ale überflüssig ftreichen.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverandert

"S. 3. Gigentliche Steinfuhren, fo wie Fuhren von Badfteinen und Bauholz um Löhnung burfen nur mit Wagen gefishet werden, beren Rabfelgen nicht unter 4 Schweizerzoll Breite haben.

Das Meximum ihrer Ladung ift bestimmt, wie folgt:

Bür Bagen mit Rabfelgen von 4 Schweizerzoll Breite,

b. Für Wagen und Radfelgen von 5 Schweizerzoll

Breite, Centner 135.
v. Auf Wagen mit Radfelgen von 6 Schweizerzoll Breite können einzelne untheilbare Lasten jeden Gewichts geführt werden."

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, Jedermann werde einverstanden fein, daß Baubolz- und Steinfuhren nicht auf fchmalen Radichienen Statt finden follen, bagegen fei bas Mar mum bes Gewichtes bier im Gangen bober gestellt, als im S. 1 für die nämliche Felgenbreite, und bei jechogolligen Schienen werde für untheilbare Laften fogar jedes Gewicht gestattet, indem für große Steine und Baubolzer sich ein Maximum bes Gewichts unmöglich bestimmen lasse, während bei ben Frachtwagen einzelne Theile der Ladung jederzeit abgeladen werden fornen. Der Berr Berichterstatter macht nament-lich auf die Worte: "um Löhnung" aufmerksam, wodurch alfo alle diejenigen Fuhren bier ausgenommen werden, welche bon Privaten für eigene Bauten mit eigenem Buge und Wagen gemacht werden, damit ein folder nicht genothigt fei, feinen eigenen Wagen, wenn derselbe nicht die geborige Felgenbreite habe, ju hause stehen zu lassen und eine fremde Fuhr zu miethen. Ferner sei der Ausdruck "eigentliche Steinfuhren" hier nicht zu mbersehen, während im bisberigen Geset einsach von Steinrubren die Rede mar. Man batte glauben follen, Bedermann folle wissen, mas Steinfuhren seien, und doch sei es geschehen, daß man eingefragt babe, ob eine Ofenvlatte, welche Zemand führt, auf einem 6 oder 7 Zoll breiten Rade geführt werden muffe; um nun bergleichen Ginfragen fur Die Butunft den Faden abzuschneiben, fei bas Wort "eigentlich" bier beigefest worden u. f. m.

Jaggi, Regierungsstattbalter, findet die Bestimmungen diefes Paragraphen böchst nachtheilig und brückend für daszenige Publikum, welches im Falle ist, irgend zu bauen; man rede hier freilich von Privaten, die mit eigenem Zuge für den eigenen Gebrauch Baumaterial führen müssen, aber gar Manche taben zu eigenem Gebrauch dergleichen Material zu führen, die nicht eigenes Fuhrwerk besitzen, sondern sich dafür an Fuhrleute wenden müssen. Nun sei doch nicht einzusehen, warum in

folchen Fällen für 10 ober 14 Centner Backfeine und bergleichen eine folche Breite ber Räder vorgeschrieben werde, da dieselben nicht mehr auf die Straße drücken, als eine Waare von gleichem Gewicht. Mit dem Worte "eigentlich" sei nicht viel geholsen, ob dann eine Ofenplatte nicht Stein und zwar eigentlicher Stein sei. Darum haben schon mehrmals Richter Personen, die wegen dergleichen angezeigt wurden, bestraßen müssen. Der Redner glaubt somit, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen alle einspännigen Wagen für den Transport auch nur geringer Quanta von Baumaterial geradezu ausschließen und die Leute zu unnüßen Kosten nöthigen; er stellt demnach folgenden Untrag:

"Lasten von Baumaterialien follen auf Wagen geführt wer-

ben, mit Radfelgen nach bestimmter Breite :

Von	2	Schweize	erzoll für	Centner		25
"	21/	d w	n	p		45
22	3	"	n	13		70
,,	4	ю	27	13		90
73	5	n	n	12	•	120
n	6		p	D	•	180. "

Straub trägt auf Streichung bes §. 3 an, indem berfelbe geradezu unausführbar fei. Es fei doch fonderbar, daß man glaube, ein Centner Steine verderbe die Strafe mehr, als ein Centner Gifen. Dem Redner find auch Beifpiele befannt, daß Personen, welche eine einzelne Ofenplatte in einem einspannigen Bagelein führten , angezeigt und bestraft murben , und daß das Obergericht dergleichen Urtheile bestätigt habe. Allerdings fei bas eine Steinfuhr, und zwar eine eigentliche, fonft mußte man erft noch befiniren, mas eigentlich oder uneigentlich sei. Also durfe diesem Paragraphen jufolge keine Fuhr biefer Art mit einer geringern Radbreite als von 4 neuen Schweizerzollen um Löhnung gemacht werden; nun feien 4 neue Schweizerzolle beinabe 5 alten Bollen gleich, und man brauche bereits zwei Pferde blog fur einen folchen Wagen. Stein- und holzfuhren verderben aber die Straffen nicht mehr, als jede ander Fuhr von gleichem Gewichte, und ein Centner fei immerbin ein Centner.

Moschard findet ebenfalls, daß dieses Gefet in feiner Unwendung Unmöglichkeit von vielfacher Art enthalt. Die gebieterifchen Bestimmungen bes in Berathung liegenden Artifels find junachst von der Art, daß fie den Baubolzbandel vernichten, weil diefer Sandel im Allgemeinen vermittelft berjenigen Rubrwerke geschiebt, welche die Landleute befigen, Fubrwerke, welche feine 4 bis 5 jölligen Radfelgen haben. Es murde baraus erfolgen, daß Sölzer, welche weniger ale 100 Centner wiegen, nicht geladen werden konnten, weil fie auf Wagen verführt werden follen, welche die Bebirgsbewohner nicht haben. Die will man überdieß bas Gewicht ber ungeheuern holzwagen beftimmen , wenn in dem Gefet fein Mittel dazu angegeben ift? Bei dem Transport von Waaren zeigt der Frachtbrief das Ge-wicht der Collis an; allein für die Holzsuhrwerke ist nichts festgesett. Hier ift also noch etwas Unausführbares. Wenn man etwas ein wenig Regelmäßiges machen will , und bas ausführbar fein fann, muß man ben Rubitgebalt nehmen, um das Gewicht des Fuhrwerkes zu bestimmen, und es mare febr zweckmäßig, festzustellen, daß Alles, was nicht fo und fo viel Kubikfuß balt, auf gewöhnlichen Fuhrwerken verführt wer-den könne, und daß Alles, was diesen Tarif überschreiten würde, in die Bestimmungen des Gesetzes falle. Der Redner möchte noch, daß man gestattete, daß Alles, was nicht über 50 bis 60 Centner fei, auf gewöhnlichen Bauernwagen verführt werden dürfte. Für den Augenblick beschränkt er fich darauf, die Rüchweisung diefes Urtikels ju einer neuen Prüfung ju beantragen, um ibn nach den auseinandergefetten Grundfagen abzufaffen.

Obrecht will ben Pavagraphen ebenfalls ftreichen; gar viele Personen bauen, die nicht eigene Wagen baben; diese sprechen dann andere Leute um ihre Gulfe an, und dann werden Lettere sagen, sie haben keine so breiträdrigen Wagen und durfen also nicht fahren. Ein solches Geset werde ein schönes G'fluch in der Gegend herum verursachen. Uebrigens werde man in manchen Gegenden, namentlich in den Berggegenden, gar keine breitschienigen Wagen finden u. s. w.

Steinhauer, Regierungsrath, trägt in Berufung auf bas von Herrn Oberstlieutenant Straub Angebrachte darauf an, den §. 3 ganz zu streichen, und dann die Litt. c dem §. 1 anzuhängen, wodurch allen Wünschen und Erfordernissen Rechnung getragen werde. Dem herrn Präopinanten, welcher den Kubikinbalt verlangt, bemerkt der Redner, daß dieß im Bollgesetze bereits enthalten sei.

Straub schließt fich bem Untrage bes herrn Regierungsrathe Steinhauer an.

Aubry, Regierungsrath. Wenn er gleich findet, daß das Geset unaussübrbar sei, so kann er doch demjenigen nicht beipflichten, was herr Moschard vorschlägt. Seine Idee über die Konstatirung des Gewichts durch kubisches Maaß würde zu vielen Schwierigkeiten und Neckereien Anlaß geben. Es scheint ihm zweckmäßiger, sich der Meinung des herrn Regierungsraths Steinhauer anzuschließen, welcher das radikale Mittel gefunden hat, indem er den Vorschlag machte, die beiden ersten Paragraphen des Art. 3 zu streichen. Schon damals, als dieser Artikel in dem Departement berathen wurde, wurden Meinungen in diesem Sinne von Männern ausgesprochen, die wissen, was in dem Lande vorgeht. Man könnte das letzte Allinea des Art. 3 einem andern Artikel beifügen, und Alles wäre so eingeleitet, daß jeder Klage vorgedeugt würde. Es wäre vielleicht gut, wenn der Herr Präsident des Kinanzdepartements seine persönliche Meinung ausspräche, welche praktisch unausssübrdaren Bestimmungen nicht wohl günstig sein kann.

Belrichard hat ebenfalls die Ueberzeugung, daß die Annahme dieses Artifels die größte Unzufriedenheit im Lande verursachen würde. Er giebt zu bemerken, daß es mehrere Steingruben giebt, in welche man kaum mit einem Pferde kommen kann. Wenn man nun den Gebrauch von Wagen mit vierzölligen Felgen verlangte, so würde man Jeden, welcher Transporte um Geld übernehmen wollte, zwingen, sich an denjenigen zu wenden, welcher Wagen mit den vorgeschriebenen Radfelgen besitht, und welche wegen der Schwierigkeiten des Weges, welcher kaum das Einspannen eines Pferdes gestattet, gar nicht in die Steingrube kommen könnten. Der Redner unterstützt daher den Antrag des Herrn Steinhauer.

Weber, Regierungerath, pflichtet vollfommen bem Untrage bes herrn Regierungerathe Steinhauer bei und zeigt, wie verschiedenartig ber Richter bas Wort "um Löhnung wenden fonnte. Auf dem Lande fei es in manchen Begenden angenommene Uebung, daß bei Neubauten die Nachbarleute einander fahren, nicht zwar gegen eigentliche Bezahlung, aber boch gegen Retribution ber gebabten Auslagen. Ift bas jett um Löhnung gefahren ober nicht? Ebenfo bestehe in andern Gegenden ber Gebrauch, bag die Bauern ben Sagwnern, wenn fie Neubauten ober Reparationen machen, die nötbigen Fuh-eungen ebenfalls bloß gegen Retribution der Auslagen u. f. w. machen. Wie foll nun das Gefet da angewendet werden? Wer murde unter folchen Umftanden den armern Leuten dergleichen Gefälligkeiten erweisen können, benn die meisten Bauern baben nicht Wagen mit fo breiten Rabern? Ferner muffe man an die Steinbruche benken; Diefelben befinden fich nicht immer an ber hauptstraße, und oft führen nur gang schmale Wege baju; wie follte man ba mit fo breiten Radfelgen fahren konnen? Wenn diefes Gefet angenommen wurde , fo konnten die Landleute, namentlich in der untern Gegend des Kantons, mit Recht fich beklagen, daß, nachdem sie früher die Straßen mit großen Aufopferungen u. f. w. haben bauen muffen, man ibnen jest gleichsam ben Gebrauch berfelben fur eines ihrer wichtigsten Bedürfniffe verwehren wolle u. f. w.

Dähler, ju Oppligen, kann sich dem Antrage des herrn Regierungsraths Steinhauer anschließen, glaubt dann aber, daß deutlicher gesagt werden muffe, daß holz- und Steinfuhren auch unter den Frachtfuhren zu verstehen seien, wovon im §. 1 die Rede ist.

Schaffter. Je mehr man diesen Artikel prüft, desto zablreicher erscheinen die Schwierigkeiten, die sich seiner Aus-führung entgegenstellen. Demjenigen, was bisber gesagt worzben, will ich noch eine wesentliche Bemerkung beifügen. Unsere

Verfassung ist den Monopolen und den Privilegien entgegen. Nehmen Sie dasjenige an, was Ihnen vorgeschlagen worden ist, so hieße dieß, zu Gunsten derjenigen Fuhrleute, welche beständig auf den Straßen sind und Fuhrwerfe mit vierzölligen Felgen haben, ein Monopol errichten. Es wäre dieß außerdem noch für die arbeitende Klasse nachtheilig, welche zu der Dienstefertigkeit ihrer Nachbarn nicht mehr ihre Justucht nehmen könnten, wie es bisher geschehen ist.

von Erlach glaubt, wenn im §. 1 ftatt "Frachtwagen" gesetht murde "Lastwagen", so ware dem Wunsche bes herrn Dahler entsprochen. Uebrigens sei es gar kein Schaden, wenn der Steinsuhrmann auf vierzölligen Schienen nicht 100 Centner führen durfe, während das Maximum für jede andere Last bei gleicher Schienenbreite nur 90 Centner sei. Der Redner unterstüht daher um so mehr den Antrag des herrn Regierungsraths Steinbauer.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wenigstens etwas Gutes hat dieser §. 3; er hat ein wenig Leben in den Großen Rath gebracht, und ich sebe es nicht ungern, wenn die Sachen hier gehörig berathen und diskutirt werden; der Rapporteur kann dann antworten, und das ist besser, als daß ein Dekret ohne Berathung angenommen wird, und man dann, wenn die Sache nicht gut geht, das Departement Schuld giebt. Allerdings sollte, auf die Achse gestellt, gleiches Gewicht gleichen Esserdings sollte, auf die Achse gestütt, gleiches Gewicht gleichen Esserdings sollte, auf den Grundsalz gestütt, Holz- und Steinsuhren ruiniren hauptsächlich die Straße, ganze Dekrete gegeben worden sind, die noch immer unwidersprochen bestehen; so bescheide ich mich und benke, est müsse doch Etwas an der Sache sein. So habe ich auch zu diesem Pavagraphen im Finanzdepartement wenig gesagt, sondern Andere machen lassen, die mit Juhrssachen mehr zu thun hatten, als ich u. s. w. Was den kubischen Gehalt detrisst, so möchte ich davon abstrahiren, denn je nachdem das Holz dürr oder grün oder von dieser oder jener Holzart ist, hat est auch eine verschiedene spezissische Schwere; bei den Steinarten ist est ähnlich. Damit Sie seben, das ich durchaus nicht wünsche, durch dieses Geses Unzuspriedenheit im Lande zu erregen, will ich dazu stimmen, den ganzen §. 3 zu streichen, auser Litt. c., und dann dieselbe mit dem §. 1 zu verdinden, jedoch anstatt bloß "auf Wagen mit Radselgen u. s. w." zu sagen: "auf vierrädrigen Wagen mit Radselgen u. s. w." zu sagen: "auf vierrädrigen Wagen mit Radselgen u. s. Wiesen Auser Litt. des

Diefer Untrag bes herrn Berichterstatters wird hierauf mit großer Mehrheit genehmigt.

"S. 4. Das Gewicht der Ladungen sammt den Wagen wird auf den Lastwaagen ausgemittelt, und wo feine Lastwaagen vorhanden sind, soll zu dem Zwecke zu der in den Ladkarten und Frachtbriefen angegebenen Ladung für den Wagen und Gewicht hinzugeschlagen werden:

Für einen einspännigen vierradrigen Bagen 6 Centner.

Für einen mehrspännigen Wagen mit Rabfelgen von weniger als 3 Boll Breite 10 Centner.

Für einen vierradrigen Wagen Rabfelgen von 3 300 Breite 15 Centner.

Für einen vierradrigen Wagen Rabfelgen bon 4 3off Breite 25 Centner.

Für einen vierradrigen Wagen Radfelgen von 5 300 Breite 30 Centner.

Für einen vierradrigen Wagen Rabfelgen von 6 Boll Breite 35 Centner.

Für zweirabrige Gabelmagen unter und mit 4 300 breiten Rabfelgen 9 Centner.

Für zweiradrige Gabelmagen mit 5 Boll breiten Radfelgen 12 Centner."

Roth, ju Bangen, glaubt, bas Gewicht der Wagen fei bier ju niedrig angefest, und tragt baber auf erhöhte Unfage an.

Romang glaubt, der herr Praopinant verwechdle ba Etwas, denn derfelbe wolle ficher die Fuhrleute nicht benachetheiligen; je mehr Gewicht man ihnen aber für die Wagen anrechne, besto weniger bleibe bann für die Ladung selbst übria.

von Senner, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt ebenfalls, daß die Erhöhung des Gewichts der Wagen
zu Gunsten des Fiskus und zu Ungunsten des Fuhrmanns sei,
während man doch das Gegentheil bezweckt zu haben scheine. Lebrigens möge die Bemerkung des Herrn Roth richtig sein,
aber man habe eben die Fuhrleute und Verkehrtreibenden überhaupt mehr als den Fiskus begünstigen wollen.

Abstimmung.

3, 5. Gine halbe Stunde Wegesftrede und darüber wird für eine ganze Stunde gerechnet, und 50 Pfund und darüber jur einen Centner; Bruchtheile unter einer halben Stunde und unter 50 Pfund werden nicht verrechnet."

"S. 6. Die Wegesstrecke wird nach dem neuen Schweizerbangenmaß von 16,000 Fuß berechnet. Auf allen Zoustätten foll ein Verzeichnis der Strafen mit genauer Angabe ihrer

Lange jur Ginficht angeschlagen fein."

3. 7. Die Juhrleute find verpflichtet, fich auf ber nachften Bollftätte zu Ausmittlung ihrer Ladung und zu Entrichtung

der Lizenzgebühr ju melben."

"§. 8. Bon einem auf die Lastwaage zu ftellenden Wagen kann einzig der Radschub und die Borwaage abgenommen werden. Sind die Frachtwagen vom Regen durchnäst oder mit Schnee bedeckt, so haben die Bollamter bei Berechnung der Lizenzgebühr darauf Rücksicht zu nehmen."

Alle biefe Paragraphen werden ohne Bemerfung burch's Sandmehr genehmigt.

"§. 9. Fuhrleute, welche auf der erften Bollstätte bas gehabte Uebergewicht abladen, sind nicht ftraffällig. Das Unhängen von Nachwagen ift unterfagt."

Roth, zu Wangen, möchte zwar das Anhängen von gar zu großen Nachwagen auch nicht gestatten, allein da jeder Fuhrmann gehalten sei, alles Gut, das ihm unterwegs aufgegeben werde, mitzunehmen, so könnte er in gewissen Fällen leicht genöthigt sem, noch einen besondern Wagen mit Mann und Pserden zu miethen, wobei er leicht, anstatt Etwas zu verdienen, Schaden leiden könnte. Deshald möchte der Redner jedem Juhrmann für Nothfälle das Anhängen eines einspännigen Wägeleins als Nachwagen gestatten.

, Probst glaubt, das frühere Berbot der Nachwagen sei barum gemacht worden, weil die Fuhrleute dadurch der Lizenzgebühr auszuweichen suchten; da aber dieselbe durch dieses Geset wegfalle, so sei tein Grund vorhanden, warum ein Fuhrmann nicht ein Wägelein sollte anhängen dürsen.

Ryfer trägt auf Streichung diefer Bestimmung über die Nachwagen an, indem diefelben dem Fuhrmann so nöthig seien, als an einem großen Schiffe ein kleiner Nachen.

von Zenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das Anhängen ber Nachwagen ift nicht bloß wegen der Lizenzgebühr verboten worden, sondern vielmehr aus Rücksichten der Straßenzpolizei. Ebenso möchte ich nicht zur nämlichen Zeit, wo man allerwärts Gesetz gegen Thierquälerei macht, jeht ein Gesetz ausbeben, das sie dei uns einigermaßen beschränkt. Ferner, wenn man verhüten will, daß Zemand sündige, so muß man nicht die Versuchung neben ihn stellen. Wenn ein Kubrmann ein Wägelein nachschleppen kann, die er 300 Schritte weit von der Zollstätte entsernt ist, so läßt er das Wägelein zurück, und das jenseits der Zollstätte darauf geladene Mehrgewicht wird wiederum auf den großen Wagen geladen. Ich wünsche daher underänderte Annahme des Paragraphen.

Abstimmung.

"§. 10. Fremden Fubrleuten ist gestattet, einem einzelnen Führer vier einspännige Wagen anzuvertrauen.

Im Uebrigen haben dieselben die Vorschriften bes Straffenpolizeireglements vom 21. März 1834, Artifel 1—17, genan zu befolgen."

Roth, zu Wangen, trägt auf Streichung des Paragraphen an, welcher zu Gunsten der fremden Fuhrleute nicht nur ein verfassungswidriges Vorrecht aufstelle, sondern für die Straßen und die Sicherheit Derer, die sie gebrauchen, sehr nachetheilig sei.

von Jenner, Regierungerath, erfart, nicht zu wiffen, wie bas Wort "Fremben" hieher gefommen fei; es gehore gar nicht babin.

Rufener, Gerichtsprafibent, mochte nach "einzelnen" einschalten, "erwachsenen", damit bem gegenwärtigen Miß-brauche, ber Wohlseile wegen bloß Knaben anzustellen, Einhalt gethan werbe.

Quiquerez möchte, um die Hindernisse in der Birkulation zu beschränken, daß der erste Paragraph dieses Artikels in
diesem Sinne abgesast würde: "Die Fuhrleute oder Fracht"führer können einem einzigen Führer vier einspännige Fuhr"werke anvertrauen, unter der Bedingung, daß, wenn mehrere
"Transporte vereinigt sind, sie zwischen jedem Transport eine
"Distanz von ungefähr 100 Schritten halten." — Außerdem
schlägt er einen zweiten, folgendermaßen abgesaßten, Paragraphen
vor: "Die Ladungen der Juhrwerke dürsen die Breite von 10 Fuß
"auf allen Straßen nicht überschreiten."

Vogel möchte den Paragraphen streichen oder wenigstens zu besserer Redaktion zurückschieden; Jedermann habe sich schon etwa überzeugen können, wie nöttig es sei, daß jedes solche Fuhrwerk seinen Kührer habe u. s. w. Uebrigens sei gar kein Vortheil dabei, dergleichen Fuhrleute auf diese Weise zu begünstigen, und die Knaben, welche sie als Führer brauchen, werden dabei nur demoralisier u. s. w.

Ammann zeigt aus eigener Erfahrung, wie gefährlich es zuweilen fei, dergleichen langen Wagenzügen zu begegnen, indem die Fuhrleute gar oft nicht auf die Seite fahren wollen u. f. w.; er stimmt daher wie der Herr Präopinant.

Probst möchte bei der gegenwärtig bestehenden Vorschrift bleiben, wonach ein einzelner Fuhrmann nicht mehr als zwei-Fuhrwerke unter sich haben dürfe; wenn Anaben dazu gebraucht würden, so sei das eine Umgehung des Gesehes und ein Misbrauch, denn das Geseh sage "ein Fuhrmann". Warum wollte man übrigens fremde Fuhrleute, welche den unserigen Alles vorwegnehmen und die Straßen weit mehr verderben, weniger bezahlen u. s. w., so sehr begünstigen?

Mühlemann, Regierungsstatthalter, will einfach bei'm gegenwärtigen Gesetze verbleiben und baber ben Paragraph streichen. Wenn namentlich die Richter sich an den Wortlant bes Gesetze halten, so werde der gerügte Uebelstand wegen der Knaben von selbst wegfallen.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert, daß man hauptfächlich im Interesse und auf den Wunsch des Jura vorgeschlagen habe, einem einzelnen Führer vier Wagen anzuvertrauen,
indem diese Art von Fuhrwerten in den Bedürfnissen der dortigen Gegend liegen u. s. w. Gegen den Antrag des herrn Duiquerez wegen der zu beobachtenden Distanz zwischen den
einzelnen Wagenzügen hat der herr Berichterstatter Nichts einzuwenden, wohl aber gegen den Antrag bezüglich auf die Breite
der Ladungen; die zu Grunde liegende Idee sei zwar sehr gut,
aber die Ausssührung würde allzu schwierig sein; man solle nur
an die großen Zügelkisten u. s. w. benken, die man nicht immer
der Länge nach aussahen könne. Jedenfalls möge man diese
Bemerkung dem Baudepartement zur Untersuchung schicken,
indem dieser Gegenstand rein straßenpolizeilicher Natur sei and
auf keinen Fall in ein Fuhrlizenzgeset gehöre.

Abstimmung.

1) Fur Streichung bes §. 10 81 Stimmen. Dagegen 31

2) Für Erheblichfeit bes Untrages bes herrn Quiquerez Mehrheit.

von Jenner, Regierungerath, macht nun aufmerkfam, bag, ba jest ber §. 10 gestrichen worden, und im Strafen-polizeireglement keine Bestimmung über diesen Punkt enthalten sei, jest ein einzelner Fuhrmann 10 und mehr Wagen führen dürfte, weßhalb man bem Baudepartement gleichzeitig mit bem Untrage des herrn Quiquerez auch die Frage zur Begutachtung überweisen follte, wie viele Wagen man ohne allzu großen Nachtheil einem einzelnen Rübrer anvertrauen dürfe.

Diefem Untrage wird mit großer Mehrheit beigepflichtet.

" S. 11. Für jeden zuwider den hievor enthaltenen Bestimmungen überladenen Centner verfällt ber Juhrmann in eine Bufe von Fr. 1 und hat den gehnfachen Betrag derfelben zu erlegen, wenn dabei die Gebühr unterschlagen worden ift.

Bei erfchwerenden Umftanden und im Wiederholungsfalle wird der Fuhrmann für jeden vorschriftwidrig überladenen Centner mit Fr. 6, und für die unterschlagene Gebühr mit bem fünfundzwanzigfachen Betrage diefer Bufe bestraft."

Buthrich findet die Bufe von Fr. 6 viel zu boch, und die Redaktion des letten Paffus undeutlich; wenn Einer 10 Centner überladen bat, fo beträgt die Bufe hiefür gufammen Fr. 60; muß er dann für die unterschlagene Gebühr überdieß noch 25 Mal 60, oder aber 25 Mal 6 Franken Bufe bezahlen? Schon letteres ware allzu ftreng u. f. w.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, trägt barauf an, den Paragraph zu nochmaliger Berathung zurückzuschicken.

Saggi, Regierungsstatthalter, fieht in der Bufe nichts Uebertriebenes, da fie ja ausdrücklich nur bei erschwerenden Umftanden und im Wiederholungsfalle eintrete.

Abstimmung.

Für den S. 11 wie er ift 38 Stimmen. Denfelben zu nochmaliger Berathung zurud. Mehrheit. zuschicken

" S. 12. Das Berfahren in Straffallen ift basjenige welches für ben Boll vorgeschvieben ift (Bollgefet vom 9. Mer; 1841)."

Durch's handmehr genehmigt.

- " S. 13. Der Regierungsrath ift mit ber Vollziehung biefer Berordnung beauftragt. Durch diefelbe find als aufgehoben erflärt :
 - Die Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825; die Verordnung über die Steinfuhren vom 12. Juli 1830 und der Art. 2 bes Defrets über die Strafbestimmungen in Boll - und Lizenzfachen vom 19. November 1834.

von Jenner, Regierungsrath, trägt, jur Bervollftandigung bes Paragraphen, barauf an, daß diese Berordnung gleichzeitig mit dem Bollgesethe in Kraft treten solle.

Der Paragraph wird mit dieser Vervollständigung durch's Sandmehr genehmigt.

"S. 14. Diese Verordnung foll gedruckt, auf übliche Weise befannt gemacht, in die Sammlung der Gefete und Defrete aufgenommen und auf den Bollamtern angeschlagen werden.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Umfrage über allfällige Bufakartitel.

Mofchard glaubt, es fei nühlich und zweckmäßig, eine Strafbestimmung auf die Uebertretung bes im Art. 9 enthalte-nen Berbots festzusethen, welches das Anhangen von Beimagen unterfagt. Er bebt die Uebelftande beraus, welche fur die Birkulation aus diefer Art von Fuhrwerken auf den im Alligemeinen ichmaten Strafen entfteben.

Diefer Untrag wird mit 73 gegen 35 Stimmen erheblich erflart.

Eingang.

"Der Große Rath der Republit Bern, in Betrachtung ber Nothwendigkeit, das Fuhrlizenzwesen mit möglichster Berud-fichtigung des Berkehrs im Interesse der Strafen zu ordnen, auf den Vortrag des Regierungerathes, beschließt.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Polizeisektion, betreffend die Umwandlung der über die Margarita Graf, von Seiligenschwendi, wegen Rindesmords verhängten Todesftrafe.

Es werden vorerft verlefen:

1) das Urtheil des Obergerichts vom 11. April 1842.

Geftütt darauf, daß der Thatbestand eines Rindesmordes hergestellt, und Margarita Graf der Thäterschaft geständig und überwiesen fei, daß ihr ein gewöhnlicher Grad bofer Absicht zur Laft falle, daß auf die Strafbestimmung

a. der Umftand, daß der Graf, als der Berlobten des Schwängerers und als einer Perfon, die fchon einmal außerehelich geboren hatte, jede erhebliche Unreizung zur

- That gefehlt, und b. die aus der hartnäckigen Verheimlichung der Schwangerschaft, dem Verfertigenlassen und Gebrauch eines falschen Hebammenzeugnisses und den Umftanden der heimlichen Miederkunft fich ergebende bobe Wahrscheinlichkeit eines lange Zeit vor der Diederkunft gefagten Borfates der Ermordung des Rindes erschwerend, der geringe Grad ihrer Geiftedfähigfeiten dagegen mildernd einwirfen, in Anwendung des §. 16 des Gefetes vom 18. Februar 1823 - verfällt das Urtheil die Margarita Graf jum Tode burch bas Schwert.
- 2) Eine Zuschrift des Obergerichtes an den Großen Rath vom 11. April 1842, worin dasselbe erklärt, pflichtgemäß die gefetlich vorgeschriebene Strafe ausgefprochen zu haben, - gleichzeitig aber, ba die Anwendung der Todesstrafe für das Berbrechen des Rindesmordes nicht mehr im Geifte der Zeit ju liegen scheine, die Margarita Graf zur Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe empfiehlt.
- 3) Der vom Regierungerath mit Empfehlung überwiefene Vortrag der Polizeifektion, welcher ebenfalls mit Sinweifung auf die bereits erwähnten Umftande dabin geht, es möchte die obergerichtliche, über die Margarita Graf verhängte Todeostrafe in eine zwölfjährige Kettenftrafe umgewandelt werden.

Aubry, Regierungerath, Berichterftatter, empfiehlt, nachdem er die Thatfachen fürzlich durchgangen, die Schlüsse der Polizeisektion, deren Vorschläge durch die Betrachtung geleitet murden, daß ichon in ahnlichen Fallen der Große Rath von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Er erinnert unter Andern an den Fall der Magdalena Baugg, welche vor einigen Sahren zur Todesftrafe megen Kindesmords verurtheilt, und beren Strafe von bem Großen Rathe in fünfzehnjährige Rettenstrafe umgewandelt wurde. Dun find die Umftande, welche die Berurtheilung berbeigeführt haben, über welche ber Große Rath sich in letter Instanz auszusprechen bat, weniger ungunstig in dem vorliegenden, als in dem vorhergebenden Falle. Die Prämeditation ist nicht ganz klar berausgestellt auf Seite der Margarita Graf, mahrend fie in der Angelegenheit der Magdalena Zaugg ganglich herausgestellt mar. Ueberdieß find die Verstandeskräfte der Verurtheilten fo beschränkt, daß fie fogar glaubte, daß das Berbrechen, deffen fie fich schuldig machte, ihr höchstens eine vierzehntägige Gefängnifstraße zu= ziehen werde. Endlich fpricht noch eine wefentliche Berucffich tigung zu Gunsten einer Umwandlung der Strafe, nämlich ber aus freien Stücken von dem Obergerichte ausgegangene Schritt, welches, durch eine gebieterische Gesetzgebung in Beziehung auf das Urtheil gebunden, bennoch für zweckmäßig. erachtet hat, die Verurtheilte der Gnade des Großen Rathes au empfehlen.

Roch, Obergerichtspräsident. Ich vermuthe, Tit., Sie seien alle geneigt, im vorliegenden Falle Gnade für Recht ergeben zu lassen. Gewiß und sicher würde das Obergericht diese Perfon nicht empfohlen haben, wenn nicht außer dem, daß eine folche Strafe für das vorliegende Berbrechen überhaupt dem Geifte der Zeit widerstrebt, noch andere Grunde vorhanden wären. 3ch will indessen die Versammlung nicht lange aufhalten und nur bemerken, warum das Obergericht im Falle ift, Todesurtheile über das Berbrechen des Kindesmordes auszusprechen und alsogleich die Verurtheilten der Gnade des Großen Rathes ju empfehlen. Das ift an und für fich gewiß ein Uebelstand, und ich ergreife daber das Wort hauptfächlich dars um , um wo möglich eine wohlthätige Initiative von Geite bes Regierungsraths damit ju veranlaffen. Das Gefet über ben Kindesmord sagt im §. 16, eine Weibsperson, die ihr Kind vorsätzlich um das Leben bringe, solle durch das Schwert am Leben bestraft werden. Sodann sind in spätern Paragraphen die Fälle vorgesehen, wo Zweisel vorwalten über den Borsat oder die Absicht der Tödtung, oder wo die Lebensfähigkeit des Kindes nicht erwiesen ist. In beiden Fällen verhängt dann das Gefet Statt der Todesstrafe eine zehnjährige Rettenstrafe. Das, Sit., ift unfere Gefetgebung hinfichtlich Diefer Materie; bingegen bezüglich auf die Materie über Tödtung eines Menichen überhaupt wird hinfichtlich des Borfates oder der Abficht des Tödtens ein Unterschied getroffen. Gin folder Borfat fann nämlich augenblicklich entstanden fein, im Buftande des Bornes, großer Gereigtheit ic., wo alfo die hobern menfchlichen Rrafte einigermaßen befangen find. Es fann aber auf der andern Seite Semand lange vorher mit faltem Blute ben Borfat, einen Menfchen ju todten, gefaßt haben. Senes ift Todfchlag, dieses ist Mord; der erstere wird beutiges Tages nicht mehr mit dem Tode bestraft, wohl aber der lettere. Zwischen diesen beiden Fallen macht jede Befetgebung und fo auch unfer Gefet einen wesentlichen Unterschied; nur in Betreff des Rindesmordes ftellt unser Geseth diesen Unterschied zwischen den bezeichneten beiden Arten von Borfat nicht auf. Daber darf das Obergericht in diefer Art von Berbrechen, welche nach den meiften Gefetgebungen, felbst wenn der Vorbedacht erwiefen ift, nicht mehr mit dem Tode bestraft wird, jene Unterscheidung nicht anwen-ben, sondern muß die Todesstrafe verhängen. Wer aber je bei dem wichtigen Uft der Geburt zugegen war, mußte sich überzeugen, daß, wenn je ein Menfch fich in einem außerordent= lichen Buftande befinden fann, wo lleberlegung unmöglich ift, dieß bei einer freisenden Weibsperfon der Fall ift, fo daß alfo eine folche Perfon, wenn sie in diefem Augenblicke der bochften förperlichen Schmerzen ihr Kind umbringt, wohl eben fo febr die Anwendung milderer Bestrafung verdient, als wer bei einer Schlägerei oder fonft ohne eigentliche Prämeditation Jemanden getöbtet hat. Da aber, wie gesagt, nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung das Obergericht zwischen Kindestobschlag und Kindesmord nicht unterscheiden darf, sondern alle Mal die Todesstrasse aussprechen muß, so ersaubt es sich dann, dem Großen Kathe, welchem nach der Verfassung das Recht der Begnadigung juftebt, Gnade anzuempfehlen. Die Perfon, um welche es sich heute bandelt, flößt an und für sich durchaus fein Interesse ein, außer einzig das Interesse des Mitseidens über ihren Geisteszustand; sie ist nicht imbecil, aber dumm, erstaunlich beschränft. Man durfte bloß im Gefete über ben Kindesmord die zwei obermabnten Grade von Borfat für die Bukunft trennen, so wäre das Inkonvenient beseitigt, das das Obergericht zum Tode verurtheilen, und nachher der Große Rath begnadigen muß. Seit ich im Obergerichte bin, scheint es mir, das die Fälle des Kindesmordes häufiger werden. Das fann ich nur dem Umftande jufchreiben, daß bisher ber Rindesmord bier immer begnadigt worden ift; denn das Publi-tum dachte dann nicht mehr an die ftrengen Strafen, welche an Plat der Todesstrafe gesett wurden, sondern es hieß bloß, der Große Rath habe eine Rindesmörderin begnadigt. Dadurch könnte vielleicht in leichtsinnigen Weibspersonen der Gedanke entstanden fein, daß gar feine oder nur eine geringe Strafe dieses Verbrechen treffe. Go fagte die Graf, fie hoffe, es werde ihr nicht so übel ergehen, sie werde mit etwa 14 Tagen bei Wasser und Brod bavon kommen. Wäre hingegen die Gesetzebung, wie sie sein follte, und würde dann die Begnadigung nur in sehr seltenen und außerordentlichen Fällen eintreten, so würde das eine viel heilsamere Wirkung hervordringen. Daher wären Unträge in dieser Beziehung von Seite des Regierungsrathes sehr zu wünschen. Mit Ueberzeugung müßte ich mich unter den obwaltenden Verhältnissen dem Antrage der Polizeisektion anschließen.

Abstimmung.

		e Abstimmung:		
Irgendwie	einzutreten		Handmehr	
	O (D ('	ALC A		

2. Geheime Abstimmung :

Der herr Landammann eröffnet nunmehr die Umfrage über die Dauer der an die Stelle der Todesstrafe zu setenden Freiheitsftrafe.

Rurz. Als Berichterstatter vor Obergericht in Diefer Angelegenheit erlaube ich mir, den Antrag auf eine wenigftens fünfzehnjährige Rettenftrafe ju ftellen. Man fann folche Sachen berfchieden anfeben, und wenn man bergleichen Proceduren liedt, fo machen fie auf ben Ginen einen gunftigen, auf ben Undern einen minder gunftigen Gindruck. Man bat dargeftellt, diefe Person sei nicht gescheid; allein sie weiß gar wohl, mas fie thut; fie hat fich auch in der ganzen Procedur einer fürchterlichen Lügenhaftigkeit schuldig gemacht. In solchen Leuten steckt gewöhnlich sehr viel Schlaubeit, und daß sie wirklich schlau ift, beweist ihr falsches Zeugniß. Ich will jeht nicht untersuchen, ob mehr Schlaubeit oder aber Dummbeit jener Meußerung zu Grunde lag, man folle fie doch nicht nach Bern bringen, fondern fie lieber etwa 14 Tage an Baffer und Brob feten. Man hat behauptet, der Fall mit der Magdalena Zaugg fei viel ärger; wenigstens mir ift der Fall mit der Graf weit bedeutender vorgefommen. Die Zaugg mar menigstens mabrend der gangen Untersuchung brav; bei der Graf ift feine Rede bievon ic. Auch batte fie nicht den geringsten außern Unreiz zur That, mabrend die Zaugg jum ersten Mal geboren hatte. Das einzige Motiv bei der Graf mar , den alten "Gritti," wie fie ihren Berlobten nannte, nicht heirathen ju muffen ; denn das Rind mußte, wenn es am Leben blieb, einen Bater haben; fie hatte aber mahrscheinlich lieber einen jungen Mann gehabt, das ift menschlich und gang natürlich. Wenn man aber bei den Begnadigungen kein Princip befolgt, so ift Gnade Gunft, und bas foll fie in einem republikanischen Gemeinwesen nicht fein ; man fagt dann bald, eine folche Perfon habe eben Beilige im Simmel gehabt. Da nun, wie wenigstens der herr Prafident ber Polizeisettion gefagt hat, die Todesstrafe der Zaugg in fünfzehnjährige Rettenstrafe umgewandelt worden ift, fo mußte ich mich hier wenigstens für eben so viel Sahre aussprechen, denn ich kann mir nicht denken, daß eine Person, wie die Zaugg, welche jum erften Male niederkam und daher noch ihre weib. liche Ehre zu retten hatte , ftrenger bestraft fein follte , als die Graf, welche bereits jum zweiten Male geboren und feine Ilnreizung zu einer folchen That hatte. Bur Begnadigung oder Strafummandlung habe ich vorbin auch gestimmt, weil überall in der gangen Welt man die Todesstrafe nicht mehr auf Rindes. mord fest, und auch aus den vom herrn Oberichtspräsidenten angebrachten psychologischen Rudfichten, und auch vor Obergericht habe ich einzig defhalb dazu gestimmt, beim Großen Rath auf Strafummandlung anzutragen. Ueber die Frage der 3mect-mäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Sodesstrafe überhaupt trete ich jett nicht ein; fo viel erkläre ich bloß, bag ich ein ent= fchiedener Gegner ber Abfchaffung ber Tobesftrafe im Allgemei= nen bin, und nur im speziellen Falle des Kindesmordes bin ich nicht für Unwendung der Todesstrafe aus dem angegebenen Grunde. Ich trage daber darauf an, die Todesstrafe der Graf wenigstens in eine funfzehnjährige Rettenstrafe umzuwandeln.

Ummann. Der Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe bei Kindesmöderinnen hat gewiß beim größern Publikum noch nicht so sehr Anklang gefunden, wie man etwa glauben möchte,

ich zweiste gar nicht baran, daß gerade die Nichtanwendung dieser Strafe Schuld ist an dem stets häusiger werdenden Kindesmord. Gar Manche läßt sich vielleicht durch die Furcht des Todes von dem Verbrechen abhalten, ihr außereheliches Kind auf die Seite zu schaffen, während die Voraussichtbloßer Kettenstrafe sie nicht davon abhält, weil sie hossen kann, durch nachherige gute Aufsührung sich Abkürzung der Strafzeit zu verdienen. Auch ich möchte jest nicht weiter heruntergehen, als auf sünfzehnjährige Kettenstrafe.

Stettler. Es zeigt sich allerdings, daß die nämliche Procedur auf diesen oder jenen Leser einen ganz verschiedenen Eindruck machen kann. Ich war Berichterstatter in dieser Angelegenheit bei der Polizeisektion, und auf mich hat die Procedur nicht den Effekt gemacht, welchen sie auf den Berichterstatter vor dem Obergerichte gemacht zu haben scheint. Niemand hat die Graf gezwungen, zu ihrem Schwängerer zu gehen und ihn zu fragen: willst du mich heivathen? Damals hatte sie also die Absicht nicht, ihr Kind zu morden. In den Verhören zeigte sie offendar viel Beschränktheit, und ich wenigstens habe nicht gefunden, daß irgend Prämeditation zur Vödtung da war. Daß sie glaubte, mit 14 tägiger Gefangenschaft bei Wasser und Vod lodzukommen, ist gewiß mehr Stumpsheit, als Schlechtigkeit. Gewiß batte die Zaugg mehr geistige und Gemüthsbildung, als die Graf, und sie hatte ihren Entschluß schon früber und nicht erst im Augenblicke der That gefaßt, wie hingegen diese. Ich stimme daher zum Antrage der Polizeisektion und des Regierungsrathes.

Roch, Dbergerichtsprafident. Es ift mertwürdig, wie ungemein verschieden der Eindruck ift, den Begebenheiten und Prozegaften auf den Menschen machen. Der Eindruck, welchen die Procedur der Graf auf mich gemacht hat, ift genau derfelbe, welchen fie auf herrn Stettler gemacht zu haben scheint. Batte ich im Obergerichte eine Stimme abzugeben gehabt , fo wurde ich gar nicht jur Todesftrafe gestimmt haben, benn es fonnten Zweifel über ihren Borfat vorwalten, und da fagt das Gefet deutlich, daß, wenn auch nur Zweifel vorwalten tonnen, dann eine zehnjährige Rettenstrafe eintreten folle u. f. w. Die Gnade hat feine Grengen , aber dermalen find Gie, Tit. , einigermaßen berufen, mehr oder weniger Recht zu fprechen, indem Sie wegen eines mangelhaften Gefetes angerufen worden find , einzuschreiten. Die Zaugg ift gewiß in feine Bergleichung ju feten mit der Graf; bei jener war eigentliche Prameditation vorhanden , und zwar im gefunden Bustande, bevor sie in dem abnormen Zustande einer Gebarenden war. Bei der Graf ift tein Beweiß, daß sie den Borfat schon vorber hatte. Sett blaube ich, der Antrag der Polizeifettion fei volltommen den Umständen angemessen; das vorgeschlagene Strafmaß ift etwas geringer als bei ber Baugg, und boch jugleich etwas größer, als wenn das Gericht ausgesprochen hatte, es könne Zweifel fein über den Borfat. 3ch ftimme baber jum Untrag ber Polizeisektion.

Fellenberg. Die ehrenwerthen herren Präopinanten haben bisher hauptsächlich die Vergeltung gegen den Verbrecher in's Auge gefaßt; aber es ist hier noch ein ganz anderes Interesse zu beachten, nämlich die Sicherheit der Kinder, welche Gott in's Leben ruft, und es ist bereits ausgesprochen worden, daß die Kinder viel größern Gefahren ausgesetzt seien, seit eine

mildere Ansicht in Bestrafung des Kindesmordes herschend geworden. Ich habe hier schon oft der Milde das Wort geredet, aber heute habe ich die Ballote zum Abschlage eingelegt. Nicht nur für die Kinder sollen wir sorgen, sondern auch für die jenigen Weißpersonen, welche aus Schwachheit fehlen. Diesen wird geradezu Beistand geleistet durch die Gesetzgebung, wenn man strenger gegen das Verbrechen des Kindesmordes verfährt, als es seit einiger Zeit geschehen ist. Ich muß vollkommen demjenigen beistimmen, was herr Oberrichter Kurz angebracht hat, und ich möchte die Strafe eber noch verstärken.

Mubry, Regierungsrath. Um den Untrag des Regierungs= raths ju rechtfertigen, erinnert ber Berichterstatter an die in den hauptfächlichsten Staaten Europa's über den Kindsmord angenommenen Grundfäge. Betrachtet man die Sache aus dem psychologischen Gesichtspunkte, so muß man jugeben, daß eine Frau mitten in den Geburtswehen und un-mittelbar nach ihrer Entbindung sich nach der allgemeinen Regel nicht in einer fo freien Gemuthoftimmung befindet, um von allem, was fie thut, volltommen Rechenschaft ablegen zu konnen. Ueberdieß fügt er bei, daß er, mit dem Gefete in der Sand, in der Angelegenheit der Graf für feine höhere Strafe hatte stimmen können, als zehnjährige Rettenstrafe, wie sie das Gericht erster Instanz verurtheilt, und wie es auch der herr Präsident des Obergerichts sehr gut herausgehoben hat; daß es fich hier von dem Begnadigungsrechte handle, welches der Große Rath in Gemäßheit der Berfaffung ausübt, und daß der Regierungerath und die Polizeisektion in dem Gutachten, das fie abzugeben berufen waren, in dem Strafmaße ein gerechtes Berhaltniß mit den als Borgangen dienenden ahnlichen Borfallen aufstellen mußten. Daber glaubten fie, bag zehn Jahre hinreichend gewefen waren in Bergleichung mit bem, was über die Zaugg beschlossen worden, deren Schuld-haftigkeit von weit beschwerendern Umständen begleitet war, und deren Berftandesentwicklung weit hoher fteht, als die ber Margaretha Graf, bei welcher es hinreicht, ihre Berhore ju lefen, um sich von ihrer Geiftedschwachheit zu überzeugen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Der Fall mit der Zaugg ist mir so ganz nicht mehr in Erinnerung, indessen war ich früher auf ihr Verlangen beauftragt, sie in erster Instanz zu vertheidigen. Die Zaugg nun ist eine offene, freimüthige Seele und hat sich als solche während der ganzen Prozedur benommen; das ist wenigstens ebenso lobenswerth, als wenn eine andere Person in gleicher Lage verschmitzt und boshaft ist, und man dann daraus berleitet, sie sei dumm oder beschränkt. Im lebrigen stimme ich zum Untrage.

Ubstimmung.

Bum Schlusse wird verlefen: Ein Angug von zwölf Mitgliebern, betreffend die beforderliche Denistrung der Berbindungsstraße zwischen Ursenbach und Waltrigen.

(Schluß der Sitzung um 23/4 Uhr.)

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung. 1842.

(Richt offiziell.)

Dritte Situng.

Mittwoch ben 23. Juni 1842. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Funt.

Namensaufruf, Genehmigung des Protofolls.

Tagesorbnung.

Auf den Bortrag des Militardepartements werben burch's Sandmehr ernannt:

1) Bum Kommandanten bes VIII. Landwehrbataillons: Herr Major L. G. Chiffelle, von Neuenstadt;

- 2) jum Rommandanten des VI. Landwehrbataillons: Berr Major Frang Samuel Imboof, von Büren;
- 3) jum Kommandanten bes II. Landwehrbataillons : herr Major Friedrich Balthard, von Bern;
- 4) jum Kommandanten des III. Landwehrbataillons : herr Major Ludwig Ban, von Bern.

Entwurf bes bivlomatischen Devartements, betreffend die Inftruttion auf die ordentliche Tagfagung bes

Bon fammtlichen vorgeschlagenen Instruktionsartikeln veranlaffen bloß folgende eine mehr oder minder einläfliche Berathung:

§. 25. Revision bes Bunbesvertrages.

Der Antrag lautet:

Obwohl die auf den Grofrathsbeschluß vom 21. Dezember 1833 fich grundende Inftruftion Berns, Die Revifion bes Bundesvertrages einem eidgenöffischen Berfaffungerathe, ermählt nach dem Berhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, die jeht wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerusen, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, darauf beharren und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hoben Zweckes eber hindernd als fordernd, verwerfen.

Fellenberg. Es ift dieß ein stehender Artikel in unserer Instruktion bereits seit mehrern Sahren, der unveränderlich bleibt, als wenn die Regierung von Bern der größten Stabilität huldigte. Wir haben erfahren, daß auf diesem Wege kein Fortschritt zu erhalten ist, daß wir dadurch Riegel und Thor schließen einer bessevn Zukunft. Entweder muß einmal ein Sprung gefcheben, ober wir werden nie etwas Befferes haben.

Ware es nicht der Klugheit angemeffen, mit gutem Beispiele voranzugehen und zu trachten, einen erften Schritt, bann gelegentlich einen zweiten zu thun, u. f. m., um wenigstens allmälig zu Demjenigen zu gelangen, was jedes Schweizerher; wünscht? Sch weiß, daß meine Borftellungen vergeblich find, aber ich halte es für heilige Pflicht, dieselben immerfort zu wiederholen, so oft es um diese Frage zu thun ist. Ich trage also darauf an, das wir jeden Vorschlag, der irgend eine Verbefferung berbeiführen fann, willfommen beißen und gu Allem Sand bieten, mas ju derjenigen Entwickelung führen fann, die, ich wiederhole es, jedes Schweizerherz wünscht.

Reuhaus, Altschultheiß, bat als Berichterstatter Nichts beizufügen und ftimmt einfach jum Untrage bes diplomatifchen Departements.

Abstimmung.

Für den Antrag wie er ift 129 Stimmen. Für etwas Underes

§. 26. Garantie ber Verfassung des Kantons Luzern.

Der Antrag schließt auf Garantie diefer Verfassung, als in welcher nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalten fei.

Meuhaus, Altschultheiß, erflärt, die Anficht des diplomatischen Departements nicht zu theilen, weghalb ein Mitglied mit bem Rapport beauftragt worden, das damit einverstanden sei.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das diplo= matische Departement in seiner Mehrheit, welchem auch der Regierungsrath beigepflichtet, hat gefunden, die Verfassung von Luzern enthalte Nichts, das dem Bunde widerstreite, und hat daher aus diesen Gründen, abgesehen davon, ob der Indalt gefalle oder nicht, geglaubt, es sei Pflicht, die Garantie, gestützt auf den §. 1 des Bundesvertrages, auszusprechen. Ich krage also darauf an, der Große Rath möge die Garantie der Verfassung des Kantons Luzern ausgeprechen Berfaffung bes Rantons Lugern aussprechen.

Fellenberg. Es fann vielleicht Richts gegen ben Bund enthalten, was zu Luzern geschehen ift; aber erft vorhin haben Sie, Tit., beschloffen, daß eine Totalrevifion bes Bundes ftattfinden solle; also haben Gie erklart, daß nicht der Bund, wie er jest ift, die Grundlage bes heils des Baterlandes darfiellt, fondern daß Dasjenige, was geschehen foll, jum Begten des Landes und des Schweizervolkes hergestellt werden muffe durch eine Totalrevision, und nun, Tit., wurden Sie stimmen für Magregeln, die unser Baterland unter fremden Ginflug fetzen, bie wirklich einen zerreifenden Ginfluß ausüben auf unfere Bundesverhaltniffe, bie bas Gegentheil find von Dem, mas wir erftreben follen? Das tann ich nicht begreifen. Luzernervolk ist geblendet, das Luzernervolk ist durch Einflusse, bie jum Berberben führen, verleitet; es ift auf ben Punts

gebracht, ben Bund ju gerreiffen, wie man bief aus ber Inftruftion ficht, welche die Regierung von Lugern ihrer Gefandtichaft unlängst ertheilt bat. Gollen wir nun nicht trachten, Das Unferige beigutragen , um dem Lugernervolfe die Augen gu offnen und es juruckzurufen jum alten eidgenöffischen Beifte , wodurch es einft fo ausgezeichnet mar? Aber werden wir das thun, wenn wir billigen, mas bundeszerreifend und vaterlandverberbend geschieht von Seite ber Damagogen, welche das Sugernervolt verführen? Und haben wir eine beffere Gelegenbeit als diese da? Ich kann wahrhaftig nicht begreifen, wie das diplomatische Departement zu einem solchen Vorschlage gefommen ift, und wie derfelbe bier vorgetragen werden durfte, da ich vollkommen überzeugt bin, daß er unfern Grundfagen, unferer Chre, allen Baterlandsintereffen entgegengeht. Richt baf ich verfenne, daß nicht auch viel Gutes fich zu Lugern finde; aber gar Bieles ift dort jest niedergedrückt burch die Machtbaber, und diefe unterftugen wir, indem mir eine folche Billigung und Gewährleiftung ertheilen. Das ift gegen Pflicht und Ehre der Republik Bern, benn unsere Pflicht ift vielmehr, jebe Gelegenheit ju benuben, um unfere Gidgenoffen mit uns bu vereinigen und juruckzubringen auf ben mabren Beg ber Berbefferung. 3ch ftimme gegen die Garantie der Lugernerverfaffung.

Deuhaus, Altschultheiß. 3ch fühle mich verpflichtet, bem Großen Rathe zur Kenntniß zu bringen, warum ich nach meiner Unficht nicht jur Garantie ber Berfaffung von Lugern ftimmen fann, abgefeben davon, ob diefe Berfaffung mir gefällt oder nicht. Sch habe einfach unterfucht : ist barin etwas Bundes= mibriges? und ich habe etwas Bunbesmibriges gefanden, und vieß, ich sage es ganz freimüthig, ist mir lieb gewesen, damit ich nicht gezwungen sei, eine folche Versassung zu ges währleisten, in welcher die jura eiren saera auf so unverantwortliche Weise geopfert worden find. Der S. 7 der Bundedverfaffung lautet alfo: "Die Eidgenoffenschaft huldigt bem Grundfate, daß, so wie es, nach Anerkennung der 22 Kantone, feine Unterthanenlande mehr in der Schweig gibt, fo fonne auch Der Genuß ber politischen Rechte nie bas ausschließliche Privilegium einer Rlaffe der Rantonsburger fein." Diefer S. 7 beftimmt alfo zwei Sachen, erftlich: Die Unterthanenverhaltniffe find abgeschafft; aber nicht nur bas, sondern es durfen zweitens nie in einem Ranton zwei verschiedene Rlaffen von Burgern entfieben, beren eine die politischen Rechte genießt, die andere nicht. Beht habe ich in ber Berfassung von Lugern gefunden, daß, um politische Rechte ausüben zu fonnen, um in den Großen Rath mablbar zu fein, man katholischer Konfession sein muß. Mun gibt es wirklich einige Luzernerbürger, die reformirter Konfession find, und diese bilden alfo eine Rlaffe von Bürgern, Die nicht gleiche politische Rechte haben. Allerdings find ihrer gegenwärtig nur einzelne wenige; aber mit der Beit fann, weil wir die Glaubensfreiheit gewährleiften und beide Religionsbefenntniffe anerkennen, oder durch gemischte Eben febr gut der Fall eintreten, daß eine große Angahl von reformirten Burgern porhanden ift, welche alfo bann ibre politischen Rechte gu Luzern versoren haben. Darin habe ich etwas Bundeswidriges gefunden und stimme baber nicht zur Gewährleistung. Ich weiß wohl, daß schon die alte Verfassung eine ahnliche Beftimmung enthalten bat, daß der Stand Bern feiner Beit beffen ungeachtet, — vermuthlich aus Berfeben, — im Sahr 1832 iene Berfassung gewährleistet hat, baß ferner in ben ebenfalls garantirten Berfaffungen ber Urftande Die nämliche Intolerang vorhanden und daß in der Stadt-Bafelichen Verfassung, die ebenfalls garantirt ift, der umgekehrte Grundsat aufgestellt ift, namtich, daß man reformirt fein muffe, um politische Rechte Bu genießen. Allein Dit. bas Alles ift nicht bindend für mich; vielleicht werden Sie finden, daß man konfequenter Weise Grundfate, die man früher bereits gewährleiftet habe, wieder gewährleiften muffe, ich aber finde, alle jene Berfaffungen batten nicht gewährleistet werden follen, ich stimme daher auch jest gegen die Gemährleiftung.

Stettler. Ich hingegen mußte aus vollkommener Ueberzeugung dem Antrage des diplomatischen Departements beistimmen. Man hat hauptsächlich zweierlei Gründe dagegen angeführt; der erste Redner hat mehr nach perfönlichen Gefühlen

bagegen gestimmt, ber andere bingegen gestütt auf eine Muslegung der Bundesurtunde und der Lugernerverfaffung. Wenn die perfonlichen Gefühle bier in Unfchlag gebracht werden tonnten, fo murbe ich gewiß auch bagegen ftimmen, benn wir ju Bern und alle Freunde einer freiern Entwicklung unfere politischen Daseins konnen ben gegenwärtigen Tenbengen von Lugern unmöglich Beifall fchenken. Aber man muß unterfcheiden: liegt die Tendeng in der Berfaffung ober aber in den Personen? Nach meiner Ueberzeugung liegt die ultramontane Tendeng von Lugern nicht in der Berfaffung, fondern in ben Personen, welche das Lugerner Bolt nach feiner Couveranetat gegenwartig an die oberften Staatoftellen befordert bat; benn auch nach Diefer gegenwärtigen Berfaffung find einige menige Manner in Die Regierung gewählt worden, welche mit ber frubern Rraft fich Diefen Tendengen widerfetten; Die Regierung tonnte auch unter Diefer Berfaffung einer freien Tendeng buldigen, wenn das Luzerner Bolk anders gewählt und eine Mehrheit von liberalen Männern, anstatt einer Mehrheit von Kinsterlingen (nach unserer Ansich) in die Regierung befordert hatte. Bir wollen hoffen, daß auch nach diefer Berfaffung, die übrigens geandert werden fann, tas Lugerner Bolt, wenn es einmal jur Renntnif feiner mabren Bedurfniffe gelangt, andere Manner mablen werde. Es lag auch nicht an ber Berfassung, daß man dieselbe nach Rom geschickt bat, sondern das haben die Manner gethan, zuwider aller frühern Politit von Lugern, indem fruber felbft unter dem ariftofratifchen Pringip Lugern ftere an der Spipe der freifinnigen Katholigitat ftand, und jest unter bem bamagogiften Pringip ftebt es an ber Spige ultramontaner Tendengen und bulbigt Rom mehr als der ichweigerifchen Eidgenoffenschaft. Wir wollen aber hoffen, eine Beit werde fommen, wo wiederum andere Manner an ber Spine des Lugerner Bolfes fteben werden. Wichtiger ift ber Einwurf gegen einzelne Paragraphen der Lugerner Berfaffung, nämlich daß fie der Bundesurfunde miderftreiten. Dem fann ich nicht beipflichten. Die Bundedurfunde batirt fich vom Sabr 1815, alfo muß man fie nach den Pringipien von 1815 auslegen; man muß benten: Was bat man damals unter bem ausschließlichen politischen Rechte verftanden? Da kommt man auf eine gang andere Sbee und wird erkennen, baf bie von herrn Schultheiß Neuhaus aufgestellte Auslegung durchaus irrig ift. 3m Sahr 1815 war die Tendeng in manchen Kantonen ber Schweiz und namentlich hier in Bern, möglichst bie alten Grundfage und Berhaltniffe herzustellen und zu reftauriren, und also einzelne wenige Familien oder einzelne Klassen wiederum in den ausschließlichen Best der Regimentofahigkeit und der politischen Rechte zu seben. Man sollte bier in Bern wiederum vorerft Burger der Stadt werden muffen, wie ehemals, um politische Rechte zu erwerben; allein bas war nicht in ber Billfill eines Jeden, Burger von Bern ju merben, denn bie Aufnahme in ein Bürgerrecht beruht auf einem zweiseitigen Bertrage u. f. w. Diefer damaligen avistofratischen Tendeng nun wollte die Bundesurtunde entgegen arbeiten, und geftutt auf bieselbe mußte dann auch ju Bern dem Lande ein Antheil an der Repräsentation eingeraumt werden. Das, Sit., if Wile, Sinn und Tendenz der Bundesurfunde von 1815, also gewiß eine liberale, mobithatige Tendenz. Aber jett ju fagen, es fei gegen die Bundesurfunde, wenn ein reinkatholischer Ranton den Grundsatz ausstellt, der Genuß und die Ausübung politischer Rechte sei an das katholische Bekenntniß geknüpft, — das ist gewiß irrig. In den Verkassungen aller kleinen Kantone ist die gleiche Borfchrift und noch viel ftrenger; wer bort reformirt wird, verliert sein Bürgerrecht, und doch sind alle diese Berfassungen von uns garantirt. Wollen Sie jeht den kleinen Kantonen vorschreiben, das zu andern? Das können Sie nicht. Moch mehr, Sit., wenn Gie die Bundesurfunde in Diefem Sinne auslegen wollen, fo verdient unsere eigene Verfassung die Garantie noch in böherem Grade nicht. Können etwa bei uns alle Bürger an die Urversammlungen? Können alle in den Großen Rath gewählt werden? Muß der Burger nicht ein Bermögen bescheinigen? Vermögen zu haben, sieht aber nicht in meinem freien Willen, wohl aber sieht es in meinem freien Willen, ob ich fatholisch werden oder reformirt bleisben will. Noch mehr. Selbst nur für die Urversammlungen muß man ein gewisses Alter haben u. f. w. Was würdet

Ihr fagen, Dit., wenn jest die andern Rantone unfere Berfassung nicht mehr garantiren wollten, weil diefelbe eine große Rlasse von Staatsbürgern von den politischen Rechten ausschließe? Beide herren Praopinanten haben daber mehr aus Grunden des Gefühls gegen die Garantie gestimmt; benn gewiß auch der Lettere hat bei fich felbst gedacht: fann ich nicht etwa Grunde finden, um nicht bagu ftimmen gu muffen, ba bie Berfaffung mir gar nicht gefällt? Wenn wir aber babin tommen, in bergleichen Dingen uns vom Gefühle leiten ju laffen, wohin gerathen wir? In die Kategorie der Sarnerei, gegen welche wir uns doch immer verwahrt haben. Was haben die Garner gethan? Gie baben die Berfaffung von Glarus nicht garantiren wollen, auch diejenige von Bafellandschaft nicht, weil beide ihnen nach ihren Garnergefühlen nicht geffelen. Wenn wir nun ähnlich verfahren wollten bezüglich auf die Luzerner Verfassung, — wären wir besser als die Sarner? — Darum, Sit., hüten wir uns, uns hiebei durch Gefühle bestimmen zu lassen; die einzige Grundtage ist die Vorschrift der Bundesurfunde, welche fagt, die Berfaffungen der Rantone follen garantirt werden, fofern fie nichts Bundeswidriges entbalten. Die Verfassung von Lugern enthält aber durchaus nichts Bundeswidriges; also muffen wir sie garantiren, sie mag und gefallen oder nicht. Das, Tit., ist Bundesrecht. So lange wir unsern jesigen Bund haben, muffen wir uns darnach richten, und was wir den Andern vorwerfen, sollen wir nicht felbft thun. Daber ftimme ich mit der volltommenen Ueberjeugung, daß die Berfaffung von Lugern nichts gegen ben Bund enthalt, fofern derfelbe nämlich im Sinne von 1815 ausgelegt wird, jum Untrage des diplomatischen Departements.

hünerwadel. Da ich bereits im diplomatischen Departement die Anficht vertheidigt habe, es fei die Garantie der Lugerner-Berfaffung auszufprechen; fo fei es mir erlaubt, auch hier mit einigen Worten meine Grunde fur diefe Unficht angugeben. Vorerft im Allgemeinen glaube ich, wenn es fich um Ertheilung von Garantien handelt, folle man nicht allzu ferupulos fein, und wenn nicht außerordentliche Gründe vorhanden find, fo folle man die Garantie nicht verweigern. Bu diefer Unficht fomme ich, indem ich vom Grundfage der Kantonalfouveranetat ausgehe, von einem Grundsate, den Sie, Tit., zu allen Zeiten und namentlich in den neuesten Zeiten mit großer Beharrlichkeit und Schärfe festgehalten und urgirt haben. Hunft fein Beil in Diesem Grundfate finden; aber man muß nicht nur ba baran festhalten, wo es uns bequem ift, fondern auch ba, wo es Ueberwindung foften mag. Darum habe ich mich gefragt: in welchen Fällen dürfen wir die Garantie einer Berfassung verweigern? Ich bin bloß auf zwei folcher Fälle gestoffen: erstens in formeller Beziehung, wenn g. B. eine Berfassung auf illegalem, anarchischem Wege zu Stande getommen ift, fo glaube ich allerdings, daß dann die Garantie verweigert werden konne. In materieller Beziehung fodann, wenn eine Bestimmung diefer Berfaffung dem Bunde juwiderläuft. Wenn ich diesen Mafftab auf den vorliegenden Fall anwende, fo ift in formeller Beziehung nicht bas Beringfte gu fagen gegen die Legalität der Lugerner = Verfassung; fie ift in vollkommen gefetzlich konstituirten Urversammlungen angenommen worden, nachdem die nämlichen Versammlungen vorher bie Revision ber frühern Berfassung befchlossen und ben Berfassungerath gewählt hatten. Auch in materieller Beziehung ift nichts dagegen ju fagen, denn den S. 7 der Bundesurfunde fann ich bier nicht applitabel finden; derfelbe bezieht fich lediglich auf die fruher bestandenen Unterthanenverhaltnifie, welche unter ber Selvetik aufgehoben worden find. Nachher wurde bereits in die Mediationsverfassung jur Beruhigung der neuen Kantone diese Bestimmung bes §. 7 aufgenommen, und aus biesem Grunde ift derfelbe im Jahr 1815 in die jesigen Bundekakte übergegangen, weil damals die Tendenz sich geltend machen wollte, nicht mehr die XIX örtige, sondern die XIII örtige alte Eidgenoffenschaft berzustellen , wo dann vielleicht die frühern Unterthanenverhaltniffe wieder entftanden fein murden. So wie es in der Schweiz keine herrschenden Lande und Unterthanenlande mehr giebt, fo foll es auch nicht mehr herrscher und Unterthanen, herren und Anechte geben. Das ift die wahre grammatisch-historisch richtige Auffassung bed §. 7 der Bundes= urfunde, und fo miderspricht ihr fein Artifel in der Lugerner= Berfaffung; vielmehr fagt der §. 5 diefer lettern ausdrücklich, es gebe feine Borrechte weder des Ortes noch der Geburt, Der Personen oder Familien. Dieser Paragraph entspricht also der Bundesurfunde volltommen. Bom Augenblicke an aber, mo fein Widerspruch mit der Bundesafte nachgewiesen werden fann, ift nichts mehr gegen die Garantie einzuwenden. 3ch muß alfo, gestüßt auf ben Grundfat der Kantonalfouveranetat, ben ich für den Kanton Bern, aber auch für die antern Kan-tone in Anspruch nehme, und in Betracht, tag weder formelle noch materielle Grunde , nämlich vom Standpuntte tes Bundes aus aufgefaßt, gegen die Ertheilung ber Gavantie vorliegen, jur Garantie stimmen und nur noch warnen, daß wir und in dergleichen Dingen weder durch Sympathie noch durch Untipathie leiten lassen. Wenn ich für die Gavantie stimme, fo geschieht es gewiß nicht aus Sympathie mit dem Geiste und den Tendengen der Lugerner-Berfaffung. Aber wenn Bern felbft ic in den Fall tommen follte, feinen eidgenöffischen Mitftanden irgend ein Gefuch vorzulegen, vielleicht fogar das Gefuch um Garantie einer neu revidirten Berfaffung, und man uns dann ebenfalls, je nach vorhandener Sympathie oder Antipathie, behandeln wollte, fo hatten wir mabrlich feine gar glanzende Butunft ju erwarten; wenigstens finde ich in altern und neuern Beiten Beifpiele genug, wo Bern etwas von den Mitständen verlangt hat, aber nicht eben mit aroffer Sympathie behandelt worden ift. Ich erinnere eben mit großer Sympathie behandelt worden ist. Ich erinnere ba nur an die Berhandlungen der Tagfahung vom letzten Sabre. Salten wir alfo, Eit., ftrenge am Rechte und Grund- fate ber Kantonalfouveranetat. 3ch ftimme jum Untrage bes Diplomatischen Departements und bes Regierungsraths.

Röthlisberger. Ich fühle mich verpslichtet, zu sagen, daß ich im diplomatischen Departement auch in der Minderheit war und nicht garantiren helsen will. Ich will in dieser Beziehung nicht wiederholen, was die Tit. Herren Fellenberg und Neuhaus bereits gesagt haben, daß nämlich der J. 7 der Bundeszurkunde die Garantie dieser Versassung nicht erlaubt. Herre Stettler hat zwar behauptet, daß kein Widerspruch zwischen der Bundesürkunde und der Luzernerverfassung sei, und daß die ultramontane Tendenz mehr in den Personen liege, die gegenwärtig obenan stehen. Ullein, Tit., auch in der Versassung selbst liegt Verschiedenes, das im Widerspruche mit der Bundesurkunde ist, namentlich der von Ansang bis zu Ende dieser Versassung perschende Geist; denn diese Versassung pflanzt die ultramontanisische Fahne weit böher auf als die eidgenössische sie ist eine wahre Pfassenversassung, die ich wenigstens nicht garantiren will.

Manuel. Die Hauptfrage im gegenwärtigen Augenblicke ist die: epistirt das Princip der Kantonalsouveränetät noch, oder eristirt es nicht mehr? Es epistirt noch, Sit., und der Stand Bern hat erst im vorigen Artikel wiederholt erklärt, daß, obwohl der Bund von 1815 sehr unvollkommen sei, er doch den Bortheil habe, daß jeder Kanton bei sich zu Hause Meister ist. So wie aber Bern dieses Princip der Kantonalsouveränetät für sich in Anspruch nimmt, so müssen wir es auch für andere Stände gelten lassen, und so wie wir erklären, Ausgau habe daß Recht, aufrührerische Klöster auf seinem Gebiete aufzuheben, und es wäre ein Eingriss in seine Souveränetät, wenn die andern Stände dagegen einschreiten wollten, so sollen wir auch erklären, daß jeder Kanton daß Recht habe, sich seine Bersassung zu geben. Die Luzernerverfassung ist durch den Willen des Volkes entstanden. Daß soll uns genügen, und alles Andere geht uns nichts an. Haben die Luzerner verderbliche Tendenzen in ihre Bersassung gelegt, so haben sie die Folgen sich selbst zuzuschweiben, und wir können ihnen dann nur zurussen: George Dardin, tu las voulu. Der Kanton Luzern gleicht gegenwärtig einem ungeduldigen Patienten, der mit seinem seuen Neuten wolke. Allein, Tit., die alten Neuzte eristiren noch, und ich hosse, das Volk werde einmal einsehen, daß dieselben sein Jutrauen doch mehr verdienen, und daß ihre Mittel ihm besser bekamen, als diesenigen der neuen Neuzte, wo man dann den Tag wird wilksonmen heißen können, wo die heitige

Rium hinfinkt. Ich ftimme jum Antrage bes biplomatifchen Departements.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Auch ich habe im Rezierungsrath gegen die Garantie gestimmt, aber ich habe mich dabei weber durch Sympathie, noch durch Antipathie leiten lassen, sondern ich habe lediglich das Recht und den Geist unserer gegenwärtigen politischen Einrichtungen zu Rathe gezogen. Es in allerdings wahr, was Herr Staatsschreiber Hünerwadel sagt, daß der §. 5 der Luzernerverfassung dem §. 7 der Bunzbedurkunde entspricht. Allein jener §. 5 steht vorn in der Bersassung und spricht die Regel aus; weiter hinten hingegen kommen die Ausnahmen, welche der Regel diametral entgegen sind, namentlich also, daß man katholisch sein müsse, um politische Rechte ausüben zu können. Ausserdem solgen noch Bestimmungen, dahin gehend, daß nur Katholiken das Kantonsbürgerrecht erwerden können z. So ist also die Regel durch Ausnahmen ausgehoben, und das ist der Bundesurkunde entgegen. Das, Tit., sind meine rechtlichen Gründe. Durch Gestühle lasse ich mich hiebei keineswegs leiten. Ich stimme mit voller Uederzeugung gegen die Garantie.

Rafthofer, Regierungerath. Auch ich muß gegen bie Garantie ftimmen, aus den von den herren Schultheiß Neubaus und Regierungerath Jaggi angeführten Grunden. 3ch will nicht Grundfage in andern Rantonen garantiren, welche benjenigen gang entgegengefett find, die ich in unferer Berfafjung beschworen habe. Ich meine überhaupt, es sei ein Fehler, wenn man bei bergleichen Fragen nur untersucht, ob eine Berfassung nichts enthalte, bas ber Bundesverfassung widerftreite. Man follte eber fragen : enthalt fie nichts, bas ber Kantonalverfassung widerstreitet, die wir beschworen haben? Unfer Nationalstaatsrecht ift in ben Kantonalverfassungen entbalten, und dem widerstreitet die Luzernerversassung; darum will ich sie nicht garantiren. Wenn z. B. zu Luzern eine Partei momentan Meister würde, die etwas halt auf Preservitation der Bestehnstelle der Besteh parter momentan veriete ware, ete tiene gan tal perpfreiheit, Kultusfreiheit zc., — wollen wir dann denjenigen zu Hülfe kommen, welche die Preffreiheit, die Kultusfreiheit zc. wiederum unterdrücken möchten? Man hat gefagt, Luzern fei jest gleichsam ein Rirchenstaat, und man bat überhaupt Lugern behandelt, wie ich es nicht thun möchte. Indessen haben bie Luzerner in ihrer Berfassung dafür gesorgt, daß die Herrschaft ber Pfaffen fich nicht verewigen konne. Gie find bemokratischer als wir, denn jedes Sahr kann dort die Verfassung revidirt werden. Sodann haben die Luzerner das Veto; wenn es also ju arg geht, fo werden fie dem wohl Schranfen ju fegen miffen. Allso nicht defiwegen, weil die Verfassung intolerant und pfaffisch ift, sondern weil sie den Grundfagen entgegen ift, die wir in unserer Verfassung beschworen haben, und weil ich nicht für dergleichen Grundfäge kampfen will, stimme ich gegen die Garantie.

von Jenner, Regierungsrath. Man wirft ba wohl viel religiose Fragen in diese Sachen hinein und will davon die Garantie abhängig machen. Das ift ein fataler Fehler. Ueberbaupt mag ich nicht gern Religionsfachen bier anfachen und fürchte Alles, was auf dieses Feld führen tann. Um allerwenigsten follte man in einem gemischten Ranton Diefes Feld ohne Noth berühren, benn wir konnten ba in einen fatalen Biberfpruch tommen mit unfern fatholischen Mitbürgern u. f. w. Uebrigens ift die Bestimmung, daß die Ausübung politischer Rechte die Erwerbung bes Rantonsburgerrechtes u. f. w. vom Religionsbekenntniffe abhangig gemacht wird, nicht von der Urt, daß dadurch ein Borrecht der einen Klasse von Staatsburgern über die andere konstituirt würde, und in allen Berfassungen finden sich etwa dergleichen Ausschließungen, welche vielleicht mehr angefochten werden fonnten. Bei und 3. B. haben wir eine Geldariftofratie, und wir haben alle Leute von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen, welche fein ober nicht genugsames Bermögen haben, welche von ihren Gemeinden unterftüht und u. f. w.; das, Sit., betrifft eine große Rlaffe, und man konnte auch fragen: Warum fteht bas Alles in unferer Berfoffung? Den Besit von Bermögen der Ausübung politischer Rechte ju Grunde ju legen, ift mabrhaftig nicht edler, ale bie Religion ju Grunde ju legen. Momit ferner wollen wir es

legitimiren, daß wir alle funktionirenden Beiftlichen bom Großen Rathe ausgeschlossen haben, auch alle Diejenigen, welche in fremden Diensten steben oder in andern Kantonen politische Rechte ausüben? Für und ift es hochft wichtig, bei allen Gelegenheiten ftreng an bem Grundfate ber Rantonalfouveranetat festzuhalten und die Einmischung anderer Stande in die innern Angelegenheiten eines Kantons zu verhindern. Denn man mag noch fo baufig von den Lieben und Getreuen Gides - und Bundesgenossen reden, und wir mögen noch fo fehr bei allen Ge-legenheiten unsere Interessen benjenigen anderer Stände unterordnen, so sehe ich die nämliche Gefinnung gegen und bei ben andern Ständen nicht, und ich wenigstens bin nicht gern ihre Dupe. Darum huldige ich in allen Dingen dem Grundfate der Kantonalsouveranetat, und gerade dieß hat mich auch ge-leitet in der Angelegenheit zwischen Bern und Solothurn, benn ich erlaube den andern Ständen nicht, daß fie fich in unfere Berhältnisse mischen. Aber eben barum will ich mich auch nicht in die ihrigen mifchen, benn fonft fonnten Diefelben bas bei Gelegenheit gegen uns anwenden. Was würden Sie gesagt haben, Tit., wenn im Jahre 1831 die andern Stände unsere Berfassung nicht hatten garantiren wollen, weil ihnen diefer ober jener Grundsath darin nicht gefiel? Insofern die allgemeisnen Grundsate ber Bundebatte von und beobachtet werden, find wir frei, unsere Berfassung nach Belieben zu andern. Diemand hat sich darein zu mischen, und wir find berechtigt, ju verlangen, daß die Stande fie ohne Beiteres garantiren. Aber ebenfo konnen die andern Stande von uns verlangen, daß wir sie auch machen lassen. Db die Luzerner verblendet seien oder nicht, das fömmt hier nicht in Betracht. Die Luzernerverfassung entspricht gang genau allen Grundfagen der Bundesverfassung, und die zwei gerügten Punkte maren schon in der vorigen Verfassung enthalten, die von Ihnen, Dit., doch garantirt war, und sie finden sich in noch höherm Grade in den Verfasfungen anderer Kantone, wo man nicht einmal Liegenschaften taufen tann, wenn man nicht tatholisch ift. Es ftunde und also febr übel an, jest bier die Garantie verweigern zu wollen. Es ift schon Erschütterung genug in der Schweiz, ohne daß wir bier Religionsfragen in's Spiel bringen und die aargauische Klostergeschichte mit einer neuen Luzernerversassungsgeschichte vermehren. Obgleich daber auch mir die Luzernerverfaffung jumider ift, fo mochte ich boch feinen Moment ansteben, fie gu garantiren. 3ch verspreche mir wenig Gutes von diefer Berfassung, jedenfalls große Opposition gegen Bern, und am allerwenigsten irgend einen Bortheil; aber ich sebe noch weit mehr Nachtheile, wenn wir fie bier verwerfen wurden, denn fonft batten wir ein Untecedent aufgestellt, bas gegen und felbft gebraucht merden fonnte.

Man, gewesener Staatsschreiber. Bor Allem aus, Tit., bekenne ich mich ju der Meinung, welche die Berfaffung garantiren will. Wenn ich das Wort ergreife, fo gefchieht es vorzüglich, weil einer meiner herren Praopinanten Etwas hervorgestellt hat, was vielleicht, wenn es unwiderlegt bliebe, Gindrud auf biefe Versammlung machen fonnte. Man hat nämlich basjenige, mas vorbin beim Artifel über Revision der Bundesverfaffung gefagt wurde, fo ausgelegt, als ob man hier wirklich ben Grundfat der Totalrevision ausgesprochen hatte, so daß man sich also hüten folle, Etwas zu gavantiren, mas den Grund faben, die wir alsdann annehmen werden, widerstreite. Das ift Irrthum. Man hat bei jenem Urtikel nicht mehr und nicht weniger gefagt, als daß, wenn die Bundesrevision jur Sprache tomme, Die Gesandtschaft fich dabin aussprechen folle, Bern wolle in feine partielle Revision eintreten, fondern verlange eine Generalrevifion. Reineswegs aber ift ausgesprochen worden, es solle eine Totalrevision stattfinden. Ferner ift mir Etwas aufgefallen, mas nur aus übel verstandener Strupulosität her: fommen fann, daß man nämlich nicht ftimmen tonne fur eine Berfassung, welche Bestimmungen enthalte, die den Grundfähen unsever Kantonalversassung widerstreiten, zu welchen wir durch unsern Sid verpflichtet seien. Das ist durchaus eine irrige Auffassung der Verhältnisse. Allerdings ist Seder von und verpflichtet, Alles ju thun und auszunben, mas in unserer Berfassung fieht. Aber etwas ganz anderes ift die Frage, ob eine Berfaffung, die und jur Garantieertheilung prafentirt

wird, etwas enthalte, das der allgemeinen Bundesversassung zuwiderliefe. Endlich dann ist Ihnen gezeigt worden, daß wir aus dem Umstande, daß man nur die Katholiken an den politischen Rechten Theil nehmen lassen will, nichts der Bundesversassung Zuwiderlausendes eruiren sollen, und es ist beiläufig gezeigt worden, daß nicht nur Versassungen existiren, wo die politischen Rechte nur denen zugestanden werden, die sich zur katholischen Lehre bekennen, sondern auch umgekehrt solche, welchen zusolge nur Reformirten politische Rechte zustehen, wie zu Basel, auch zu Neuendurg. Diese Grundsähe haben entweder bereits zur Zeit der Aufnahme in den Bund in jenen Versassungen existirt, oder sie sind erst seither darein gedracht und von uns garantirt worden. Somit wäre es die größte Inkonsequenz, jeht wegen einer solchen Bestimmung die Luzernerversassung nicht garantiren zu wollen. Im Uedrigen pslichte ich allem demjenigen bei, was im Sinne der Garantieertheilung gesagt worden ist.

Beber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor Allem aus ift es mir aufgefallen, daß im Unfange diefer Distuffion gefagt worden ift, man verwundere fich, daß man mit einem folchen Untrage habe hieher kommen durfen. Das konnte ich dem betreffenden Redner jurudgeben und fagen, ich muffe mich verwundern, daß man fich bier folche Bemerkungen erlaube. Es foll aber nicht gefagt fein. Die Sache an und fur fich ift nicht fo wichtig , wie man fie vielleicht anfehen mochte. Bereits 112/2 Stände haben die Verfassung garantirt, und an der fünftigen Tagfatung wird die Gavantie mit großem Mehr ertheilt werden. Aber immerhin ift es wichtig genug, daß der Stand Bern, wenn er diefe Garantie verweigert, die Grunde anführe, warum er das thue, und daß, wenn er dann in großer Minderheit bleibt, er fich legitimiren tonne. Aus diefen Grunden habe ich im biplomatischen Departement den Antrag gestellt, es mochte die Garantie ausgesprochen werden. Ich habe zwar fchon oft gefeben, daß man nicht Bater vom Rinde fein wollte; ich aber scheue mich nicht, frei zu erklaren, daß ich bereits im diplomatischen Departemente und nachher im Regierungerathe diesen Antrag gemacht und vertheidigt habe. Mir gefällt die Luzernerverfassung gar nicht; allein ich glaube, es lasse sich durchaus nichts gegen die Garantie fagen und namentlich nicht, fofern mir bem Grundfate der Souveranetat der Stande, der von Bern bei allen Anlässen aufgestellt wird, treu bleiben wollen. Der erste Einwurf gegen den Antrag des diplomatischen Departements war der: Man solle nicht den gegens wartigen Bundesvertrag dabei im Auge haben, fondern benjenigen, der fpater tommen und auf liberalere Grundfate gebaut fein werde. Wir konnen aber nicht wiffen, Sit., wie der neue Bundesvertrag dann ausfallen wird. Uebrigens fchreibt ber Urt. I bes Bundespertrages vor, daß die Stande fich einander ihre Berfaffungen garantiren follen, fofern nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes darin enthalten fei. Darunter ift offenbar derjenige Bund verstanden, den wir haben, und nicht Etwas, das erst noch kommen wird. Nun fragt es sich: If denn wirklich Etwas gegen den Bund in der Luzernerverfassung? und ift der Bund so auszulegen, wie man es heute versucht bat? (Der herr Berichterklatter liest den Art. 7 der Bundesafte ab). Allerdings fagt nun der S. 22 der Lugernerverfaffung, das Kantonsbürgerrecht fonne nur Ratholifen ertheilt werden. (3ch bitte, das nicht zu verwechseln mit dem Rechte der Niederlaffung und des Unfaufs von Grundstücken, denn davon ift nicht die Rede); ferner macht der §. 26 die politische Stimm= fähigkeit ebenfalls vom fatholischen Bekenntniffe abhängig, und nach S. 41 können auch nur Ratholiken wablfähig fein für ben Großen Rath. Das will man jest als eine Berletzung des Bundes ansehen. Der §. 7 ber Bundesakte kann aber offenbar gar feine andere Bedeutung haben, als, wie herr Staatsschreiber auseinandergefett bat, in Betreff der Unterthanenlande und der Regimentofähigkeit einzelner bestimmter erclusiv berechtigter Familien. In welchen Widerspruch wurden Sie, Sit., kommen, wenn Sie die Sache anders ansehen wollten? Sch habe bier die Luzernerverfassung vom Jahre 1831, welche der gegenwärtige Große Rath von Bern damals garantirt bat, und diese Berfassung feht in ben §§. 51 und 52 fest, daß man, um ftimm - und wahlfähig zu fein, der katholischen Religion ange-

boren muffe. Ungeachtet diefer Bestimmung haben Gie, Dit., damals die Berfaffung garantirt und alfo dadurch ben Bund interpretirt und zwar nicht nach derjenigen Auslegung, Die man ihm heute geben will. Den Ginwurf, man habe bas bamals überfeben, laffe ich jur Ehre bes Großen Rathes nicht gelten; die Sache ift vom diplomatischen Departement und vom Regierungerathe und gewiß auch vom Großen Rathe wohl untersucht worden. Wenn Sie nun damals genau ben namlichen Grundfat angenommen und die Bundesatte in Diefem Sinne interpretirt haben, fo werden Sie heute nicht inton= fequent fein und unversehens eine entgegengefeste Interpretation aufstellen wollen. Ich habe bereits erwähnt, daß nicht die Riederlassung oder der Ankauf von Grundstücken nur Katholiken gestattet werde, fondern daß es nur von der Ermerbung bes Rantonsburgerrechts die Rede fei. Die Diederlaffung ift burch den Bund frei gegeben und gemährleiftet, nicht aber die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts; lettere liegt in den Attri-buten der Kantonalsouveranetät. Selbst die abgetretene liberale Regierung von Luzern hat bereits im Jahr 1832 ein Gefet erlassen, worin es hieß, wer sich ein Kantonsbürgerrecht erwerben wolles, musse katholischer Religion sein. Also ist dieser nämliche Grundsat bereits von der abgetretenen liberalen Regierung, — zwar nur durch ein Geset, — aufgeftellt worden und jest in die neue Berfaffung übergegangen. Alfo fonnte ich nach allem Angebrachten feinen Grund finden, um die Gemabrleiftung ju verweigern; wenn wir und aber wegen Berweigerung der Gewährleistung nicht gehörig legiti= miren können, so setzen wir und der Gefahr aus, daß man biese Waffe einst gegen uns wende. Dun komme ich noch auf einige Bemerkungen, die weniger wichtig find. Wenn man den §. 7 des Bundesvertrags fo interpretiren will, wie bie Gegner der Garantie es thun, fo konnte man hinsichtlich unferer Berfaffung auch fagen: Barum habt 3hr Gure Geiftlichen, die doch auch eine Rlaffe von Staatsbürgern ansmachen, von der politischen Wahlfähigkeit ausgeschloffen? Undere Berfaffungen find von und garantirt worden, die viel illiberaler find, als die Luzernische. In den kleinen Kantonen barf ein Reformirter nicht einmal Grundeigenthum erwerben, und bennoch haben wir Diese Verfassungen garantirt ic. In andern Verfassungen merden Nichtfatholiken auch nicht in das Bürgerrecht aufgenommen, und fo ift bekanntlich einem der erften Manner der Schweiz, der das Burgerrecht ju Munfter im Kanton Luzern erhalten hatte, aus diefem Grunde von der vorletten liberalen Regie= rung das Kantonsbürgerrecht verweigert worden. Man hat gefagt, die Kantonalverfassungen follen und leiten. Nein, Sit., der Bund foll und leiten, denn wenn wir bei und diefen oder jenen Grundsägen huldigen, so haben wir defhalb fein Recht, ju forbern, daß die Andern den nämlichen Grundsägen huldigen. Das, Dit., ware eine bochft illiberale Forderung. Dag die Luzernerverfassung die Revision viel eher ersaubt, als unsere Berfassung es thut, beweist das Gegentheil von Dem, was man damit beweisen wollte, und um so mehr mussen wir sie garantiren. Es ware gut, ein folcher Paragraph ftunde noch in mancher andern Berfassung. Man hat gesagt, ber §. 5 der Luzernerverfassung ftelle freilich den Grundfag bes Bundesvertrages auf, daß feine Borrechte u. f. w. mehr fein follen, aber andere Paragraphen folgen, welche spezieller gefaßt feien und bie Regel wiederum umftoffen. Allein es ift bereits gezeigt worden, daß in den letterwähnten Paragraphen von etwas gang Underm die Rede ift, als im §. 5, und daß der eine Paragraph weiter vorn in der Verfassung steht, als der andere, beweist nichts; einer muß ja der erste fein. Aus allen diesen Grunden ftimme ich, obschon ich diese Berfassung lieber anders möchte, mit voller Ueberzeugung zur Garantie berfelben.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Es kömmt mir ungefähr so vor, daß, weil wir die Luzernerversafung für Bern nicht wollen, wir sie aus diesem Grunde auch für Luzern nicht wollen. Anders kann ich mir die Opposition nicht erklären. Man beruft sich auf den Art. 7 des Bundesvertrages und behauptet, die Luzernerverfassung stehe damit im Widerspruche. Was sagt denn die Verfassung von Luzern? Sie bestimmt, daß der luzernerische Staatsbürger römisch-christatholischer Religion sei, und wir Alle müssen gestehen, daß im

Ranton Lugern Diefe Religion Staatsreligion ift. Mogen immerbin einige wenige abgefallene Ratholiken da fein (ich perfonlich habe durchaus feine Achtung weder für die abgefallenen Reformirten, noch für die abgefallenen Katholifen), fo ift das Luzernervolf immerbin ein rein katholifches Bolk. Will man nun das ganze Bolt darum, weil Einzelne von ihrem Glauben abgefallen find, eine Rlaffe nennen? Nicht das Bolt ift die Rlaffe, die Andern haben freiwillig durch ihren Abfall auf ihre politische Rechte verzichtet; es bat fie Niemand gezwungen; alfo kann man da auch nicht von einem ausschließlichen Privilegium einer Rlaffe reden, fondern bas gefammte Bolf ift fatholisch, und also fleht diese Bestimmung bem §. 7 ber Bundesurtunde nicht entgegen. Uebrigens find wir gar nicht cenfirt, ju miffen , daß es einzelne abgefallene Staatsburger von Lugern giebt. Man hat ba Bergleichungen gemacht mit ber Berner-verfaffung. Unfere Berfaffung ift in vielen Beziehungen viel ausschließender; ein ganger Stand, ber geiftliche Stand, ift von der Wahlfähigkeit in den Großen Rath ausgeschloffen; ferner ift davon ausgeschloffen, wer nicht ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigentbum versichertes Rapital von wenig. itens fünftaufend Schweizerfranten besitht. Gei man nun billig. Wenn wir die Bahl derjenigen Berner berechnen, welche ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigenthum verfichertes Rapital von fünftaufend Schweizerfranten oder mehr besitzen und auf der andern Seite die Bahl berjenigen, welche weniger baben, und wenn man ju diefen lettern noch den geiftlichen Ctand, der ebenfalls ausgeschloffen ift, bingu rechnet, fo befommen wir vielleicht eine größere Bevölkerung, die von der Bahlbarkeit ausgeschlossen ift, als diejenige, welche mabibar ift. Konnte nun nicht die ausgeschloffene Rlaffe mit vollem Rechte fagen , Die Undern magen fich ein Privilegium an? 3ch gebe alfo ju bedenten, Sit., was wir in unferer eigenen Berfaffung baben. Man bat da von papftlichem Ginflusse auf das Luzernervolt gesprochen u. f. w.; das geht uns nichts an; wenn sich das Luzernervolk influenziren lassen will, so ift das feine Sache. 3ch fcbließe mich bem Untrage bes biplomatischen Departements u. f. w. mit voller Ueberzeugung an.

Ubstimmung.

§. 27. A. Margauische Klofterfrage.

Der Antrag lautet :

"Die aargauische Klosterfrage ist für Bern insofern als erledigt anzusehen, als dieser Stand bereits auf der vorjährigen ordentlichen Tagsahung sein entscheidendes Votum darüber abgegeben bat, und an demselben festhält. Die Gesandtschaft wird dieß eröffnen und zugleich dahin wirken, daß eine Mehrheit der Stände gleich Bern mit dem Beschlusse des Großen Rathes von Largau vom 19. Juli 1841 sich befriedigt erkläre und die Klosterangelegenheit aus den Tagsahungstraktanden entserne."

Ticharner-Burftemberger. Die bier ju Grunde liegende Unficht ift die, der §. 12 der Bundesafte fei dem §. 1 derfelben jo untergeordnet, daß die Erklärung von Margau, die Muf-bebung der Klöster fei fur die Erhaltung und Rube des Staates nothwendig gewesen, genuge, um dasselbe ju berechtigen, feine Klöfter von fich aus aufzuheben. Wenn diese Unficht richtig ift, fo muß man jugeben, daß auch alle andern Artifel Der Bundesafte jenem Urt. 1 gleichmäßig untergeordnet find, jo daß, wenn ein Kanton einen Boll erhebt, der von der Tagfatjung nicht genehmigt ift, und er dann zu feiner Rechfertigung anführt, er habe biefe Erwerbsquelle nothig für feine Erifteng, ein Fall, der sich ja auch denken läßt; — dann in einem folden Falle diefe Erklärung auch als genügend angeseben merden mußte. Ebenso, wenn ein Ranton erklart, er konne diese oder jene Bundespflicht nicht erfullen, es erfordere von feiner Seite allgu grofe Opfer u. f. m., mufte fich die Tagfagung damit begnugen. Wenn nun fogar ein Direktorialkanton, der als folder vor allen andern die Pflicht hat, über der Erfüllung des Bundes ju machen, eine folche Instruktion ertheilt, daß

Alargau von sich aus und eigenmächtig eine deutliche Borschrift der Bundesakte beiseits setzen dürse; so muß dieß zur kompleten Ausschlagen des Bundes führen; denn was Alargau gestattet wird, muß auch jedem andern Kanton gestattet werden. Wenn Aargau Beschwerde zu führen hat gegen seine Klöster, so kann es bei der Tagsahung klagen und von ihr Abhülse verlangen. Mir scheint eine Instruktion, wie die vorliegende, für die Schweiz bedenklich, und es kann die Schweiz nur in große Verlegenheiten und Verwickelungen bringen, wenn man dem Ausslande gegenüber die Kraftlosigkeit des Bundes so darstellt. Also trage ich darauf an, daß Aargau angehalten werde, sein unbeschustes Dekret zurückzunehmen und dann allenfalls mit einem Begehren um Aussehbung der Klöster vor die Tagsahung zu gelangen.

Fellenberg. 3ch hätte gewünscht, daß der Stand Bern

gerade von Anfang an auf dem Rechtsgange eingeschritten mare und angetragen hatte, daß die Berletung der Urftiftungen der Rlöfter aufgehoben werde und man da dem Willen der Bergaber entspreche. Dadurch mare Alles, mas wir in diefer Beziehung munichen tonnten, erfüllt worden, und diejenigen diffentirenden Eidgenoffen, welche glauben, der Bund fei durch Aufhebung der Klöster verlet, hatten feinen Grund ju Protestationen und Beforgniffen gehabt; denn wenn man die Rlöfter nach dem Willen ihrer erften Grunder gegen die Migbrauche des Monchthums, gegen alles Bofe, bas in ben Rloftern felbft fich eingeniftet hatte, geschüht batte, fo murbe fein mabrhaftiger Ratholit etwas bagegen einwenden fonnen. Dagegen bat man ben Beg ber Staatsflugfeit eingeschlagen, und baraus ift all ber Zwiefpalt gefommen. Indeffen hat fich der Ranton Margau dem Biele genabert und mannigfaltig erflart, bag bie Guter ber Rlofter blog jur Forderung ber Rirchen und Schulen, jur Erleichte-rung der Urmen u. f. m., alfo ju ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden sollen, und in dieser Beziehung können wir, ohne von den frühern Beschlüssen abzuweichen, jest ausschnender versahren, als bisher. Ich habe bereiten seinern Berathungen wiederholt gebeten, daß man alles Puissenbern bei bereiten bei bereit fanciren, alle abstoßende Handlungsweise u. f. w. vermeide; das ift leider nicht immer geschehen, es ift vielmehr vielfache Berletung der Gefühle unferer Eidgenoffen eingetreten, und fo ift eine fehr üble Stimmung bei den Führern und Sauptern ber andern Kantone gegen Bern entstanden. Indessen können wir und barüber troften, wenn wir in allen Bereinigungen der Eidgenoffen , namentlich bei ben Schütenvereinigungen , feben , daß die Bolferschaften gang anders übereinstimmen, als bie Baupter ber Regierungen, und baf, wenn ichon die Baupter barich mit einander verfahren, die Bolfer boch im Bergen übereinstimmen und fich als Bruder fühlen. Go wird am Ende doch noch jener eidgenössische Brudersinn unsere Bölkerschaften wieder befeelen, der nie hatte aus denfelben weichen follen. Daber ift für uns ein wefentlicher Grund eingetreten , um den nunmehrigen bessern Gebrauch der Rlostergüter zu billigen; Die Regierung von Aargau hat durch die Art und Weise, wie sie die Klosterguter verwendet, sich dem Willen der ersten Ber-gaber mehr genabert, als das Monchthum es gethan. 3ch wünsche daber, daß unsere herren Deputirten Diesen Grund auch gebrauchen, um aussohnender ju verfahren. Bielleicht fann bas auch andere Stande jur Uebereinstimmung mit uns führen und den beillofen Zwift befeitigen.

May, gewesener Staatsschreiber. Es handelt sich gegenmärtig nach meiner Unsicht um das Höchste, was wir in der Eidgenossenschaft haben. Es fragt sich: soll die Eidgenossenschaft bestehen nach dem Vertrage? und wird dieser gehalten, ja oder nein? In dem vorliegenden Paragrah wird nun gesagt, Vern habe sich bereits ausgesprochen, und also könne man hierseits die Sache als erledigt ansehen. Man kann darin entweder eine sehr große Konsequenz oder aber auch großen Eigensinn sehen. Es ist allgemein angenommen, daß in Bundesstaaten Jeder gleich berechtigt sei, der Schwächste wie der Stärkse, und ebenso ist allgemein angenommen, daß, wenn Ubgeordnete von Bundesstaaten zusammentreten und beliberiren, man sich da gegenseitig zu ädistziren und zu überzeugen sucht und wenigstens einander anbört. Nun könnte ich wenigstens dem Grundsate solcher Stabilität zu einer Zeit, wo man sich in allen andern

Sinfichten bagegen erhebt, nicht beipflichten, ba folche Stabilität, folches ftarre Festhalten an einmal ausgesprochenen Unfichten eine Unnäherung ju andern Gesinnungen unmöglich macht. Durch den Beschluß der außerordentlichen Sagfagung vom 3. April 1841 ift ausgesprochen worden, daß das aargauische Rlofteraufhebungedefret mit dem Bunde nicht verträglich fei, und daß Margau aufgefordert werden folle, in diefer Angelegenbeit wenigstens alle Liquidationsmagregeln einzustellen. Un der ordentlichen Tagfatung ift die Sache wiederum bes Langen und Breiten discutirt worden, aber ohne daß fich eine Mehrheit für die eine oder die andere Meinung ergeben hatte. Alfo ift im Wesentlichen die Sache in suspenso geblieben. Was ist nun weiter erfolgt? Daß Aurgau zuwider dem zweiten Theile des Tagsaungsbeschlusses vom 2. April 1841 fortwährend liquidirt und thut, was es für gut sindet. Kann man diesem Buftand der Dinge gleichgültig jufeben? Wenn wir neben uns bas Beifpiel bes großen beutschen Bundesstaates feben, wie man fich da allerfeits bestrebt, fich einander ju nahern u. f. m., follten wir da nicht eber ein folches Beifpiel befolgen, anstatt ftets jeder auf feiner fruber gefagten Meinung ju beharren? Allerdings ift die Bundesverfaffung nicht auseinander gefallen, und fie besteht de facto noch gegenwärtig; aber wenn man fieht, auf welcher Bafis fie fteht, fo tonnte es damit miflich aussehen, wenn einmal unruhige Zeiten eintreten. Da wird fich neuerdings die Frage discutiven laffen, ob der eine Bundes. artifel mehr werth fei als der andere. Man hat bereits vorbin aufmerkfam gemacht, daß man von der erften Unficht jurude-tommen follte, von der Unficht nämlich, daß der eine Artikel im Bertrage mehr fei, als der andere; alsdann mare die Sache einfach; man wurde verlangen, daß vor Allem aus der Bertrag gehandhabt werde, und daß die Befchluffe, welche mit Stimmenmehrheit in der Tagfagung ju Stande getommen, in Rraft verbleiben follen. Alfo ift es beilige Pflicht , bem Tagfagungsbeschluffe vom 2. April 1841, welcher nicht aufgehoben worden ift, Folge ju geben. Was seither geschab, war nichts als eine Reihe von Versuchen, um zu sehen, ob man sich annähern und auszgleichen, ob man zwischen Recht und Unrecht, zwischen Buchfaben und Sinn transsgiren könne u. f. w. Db das nach Grundfagen bes Rechts manoveirt mar, weiß ich nicht; aber man ift wenigstens zu teinem weitern Zwecke gelangt. Daber muß man nothwendig und vor Allem aus auf den ersten Entfcheid der Tagfagung jurudtommen, daß nämlich der Rlofter-Aufhebungsbefchluß intompetent gefaßt worden fei. Alsdann wird fich alles andere von felbft geben, und der Bund wird Sand bieten, daß Alles wieder auf den rechten Weg geleitet und zu Ende gebracht werde. Es fommt auch bier nicht auf Sympathie oder Untipathie an, fondern einzig darauf: mas will der Bund? Bas dann öffentlich gefagt und geschrieben worden ift, wir fteben bier auf feften Guffen, wir feien der größte Ranton, wenn Bern nicht dazu ftimme, habe Alles nichts zu fagen u. f. w.; fo mag bas allerdings aus einem Gefühle von Kraft tommen, aber nicht aus dem Gefühle von Recht. Wenn man will, daß ein Bundesstaat existive, so muß man das Recht bes Schwächsten ebenso gut respektiren, als dasjenige des Mächtigsten. Ich könnte also dieser Instruktion nicht beipflichten, fondern ich glaube, ohne vorgreifen und auf das andere Ertrem übergeben zu wollen, man folle wenigstens die Gefandten dabin instruiren, anzuboren und ju referiren über diejenigen Mittel, welche ju einer Bereinigung leiten fonnten, aber man folle fich huten, von vorne herein auszusprechen : ungeachtet alles Borgegangenen beharren wir bei bem, was wir einmal gefagt haben.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Ueber das Materielle der Frage kein Wort; dieselbe ist hinlänglich besprochen worden, und Sie, Sit., kennen sie gründlich und übergründlich; allein über das Formelle muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ich kann gar wohl begreifen, daß binsichtlich der Luzernerverfassung pro et contra viel gesagt werden konnte; aber hier in dieser Frage begreife ich das nicht recht. Sie werden sich erinnern, daß einmal der Stand Tessin den Bersuch gemacht hat, seine Gesandtschaft zu desavouiren, weil dieselbe ein Votum ohne Natisstationsvorbehalt abgegeben hatte, welches Tessin nachher nicht anerkennen wollte. Die andern Stände aber fanden darin eine große Gefährdung;

denn wenn eine an der Lagfagung abgegebene Standesstimme nachber nach Belieben wiederum jurudgezogen werden durfte, fo wurde fein Befchluß Rraft haben, fondern es murde ein beständiges Schwanken eintreten. Daber wurde damals befchloffen, daß die Rreditive der Gefandten fo abgefaßt werden follen, bag, wenn die Gefandtichaft einmal ihr Botum ohne Borbehalt abgegeben hat , die Regierung dasselbe anerkenne, und daß es nicht mehr jurudgezogen werden fonne. Go, Sit., lauten jest alle Rreditive der Gefandtschaften ohne Ausnahme. Die Stellung des Standes Bern, beffen Gefandtichaft an der vorigen Tagfatung ein unbedingtes Botum in diefer Frage bereits abgegeben hat, ift somit die, entweder ber Gefandtschaft den Prozef ju machen, wenn fie ihre Bollmachten überschritt, oder aber fich zufriedenzustellen. In beiden Fallen jedoch ift und bleibt das Votum abgegeben, und also ift feine andere Inftruttion möglich. 3ch tann auch nicht begreifen, wie man jest noch eine entgegengesette geltend machen will. Bor einem Sahre ift die Frage lang und ausführlich und wiederholt behanbelt worden; Sie, Tit., haben Ihre Instruction abgegeben, Sie haben nachher bas Benehmen ber Gefandtschaft gebilligt, vielleicht nur auf eine ju ausgezeichnete Beife, wofür ich Ihnen meinen Dant Damens der Gefandtichaft bezeuge ; daber fann ich nicht begreifen, wie man jest dem Großen Rathe jumuthen tann, entgegengefeste Grundfage aufzustellen. 3ch ftimme einfach jum Untrage und zweifle nicht an einer großen Debrheit.

Abstimmung.

§. 28. Unftände zwifchen dem Ranton Solothurn einerseits und den Rantonen Bern und Bafellandichaft anderseits, herrührend von einem von Seite des Erstern seiner Beit dem Fürstbischofe von Basel gemachten Unleihen.

Der Untrag lautet :

"In Bezug auf diesen Gegenstand hat die Regierung von Bern unter'm 9. Mai und 1. Juni 1842 zwei Kreisschreiben an sämmtliche Stände erlassen, von welchen Eremplare beiliegen. Auf diese Kreisschreiben wird die Gesandtschaft sich berufen, und, gestützt auf die in denselben angebrachten Gründe, sich auf die Erklärung beschräften, daß jedenfalls die Beurtheilung dieser Streitsrage weder vor die Tagsatzung, noch vor das eidgenössische Recht gehöre, und schließen, daß die Tagsatzung sich als inkompetent erkläre und biesen Gegenstand aus Abschied und Traktanden weise."

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich fann darüber einen langen Bericht geben, Tit., wenn man es wünscht, sonst aber will ich Sie nicht belästigen mit nicht gewünschten Berichten.

Beerleber. Ich habe teinen Zweifel, das Bern in feinem guten Rechte ift, aber boch munfchte ich, die Grunde zu horen, warum Bern feinem Nachbarstande nicht da Rede steben will, wo es ihm nach der Bundesverfassung Rede steben foll.

von Jenner, Regierungsrath. Der Stand Solothurn bat vor dem Sabre 1798 dem Fürstbifchofe von Bafel mahrscheinlich in feiner perfonlichen Stellung als Privatmann ein Unleihen gemacht; diefe Unsprache ift natürlich unter bas Gis gegangen, als das Bisthum Bafel frangofifch wurde. Golothurn hat während dieser gangen Zeit feine Ansprache an Frankreich erhoben, weder als Staat gegen Staat, noch als Privat gegen Privaten, alfo auf feine Weise und Wege; es hat auch feine Bedingungen und Berpflichtungen erfüllt, welche nach frangofiichen Gefeben vorgeschrieben waren jur Wahrung von Privatrechten, und feine von denen, welche vorgeschrieben maren gur Wahrung von Sypothefarrechten, wie es hier ber Fall gemefen mare; denn für Diefe Schuld waren bem Stande Solothurn verfdrieben verfchiedene Behnten und Bodenzinfe im Bisthum, welche dem Bifchofe privatim angehört haben. Als das Bisthum an die verbundeten Machte und die Schweiz übergeben murde, hat Solothurn Diefen Gegenstand wiederum nicht jur Sprache gebracht, fondern erft bann, als es um die Beftatigung beg

neuen Bundesvertrages ju thun war. Damals haben die andern Stande geantwortet, das habe feinen Ginflug auf die Bestätigung des Bundesvertrages, denn entweder fei der Gegenstand staaterechtlicher Natur, wo durch den Bundesvertrag die Rompetenz der Zagsatzung zustebe, oder aber ein Gegenstand, der nach dem neuen Bertrage vor die Gerichte des betreffenden Rantons gehöre; oder endlich fei es ein Gegenstand, der vor das eid-genössische Recht gebore. So ungefahr mar der damalige Ausspruch, den die Solothurner jest gern dreben möchten. Unter der vorigen Regierung wurde die Sache zwei Mal zur Sprache gebracht; der damalige Geheime Rath aber antwortete ungefähr, wie wir, und wies die gange Schuld ab. Die Golothurner haben behauptet, mit den Staaten des ehemaligen Fürftbifchofs feien auch beffen fammtliche Schulden an den Ranton Bern übergegangen, indem letterer nunmehr auch die Sypotheten befite, welche den Golothurnern verschrieben murden. Schon unter der vorigen Regierung wurde geantwortet, Bern habe diese Sypotheten nicht, denn die Behnten und Bodenzinse waren unter der französischen Regierung aufgehoben worden, also seien wir nicht Schuldner, auch nicht Nachfolger bes Bischofs, fondern wir haben bas Land von den verbundeten Machten erhalten u. f. w. Dagegen erwiederten die Solothurner, wir hatten jest an Plat der Zehnten und Bodenzinse die Grundsteuer; wir aber antworteten: was ber Leberberg und ber alte Ranton mit einander fontrabirt haben, gebe Undern fein Recht u. f. w.; Die Grundsteuer fei nicht an den Plat der Behnten und Bodenginfe getreten, fondern fie fei nur bas Berhaltniß, wonach ber Leberberg besteuert wurde, um im Berhaltniffe des alten Kantonstheiles ju ben allgemeinen Staatslaften beizutragen. Das wollten damals die herren Golothurner nicht gut verfteben ; indeffen ift es unter ber vorigen Regierung dabei geblieben. Run hat die jenige Regierung von Solothurn an und gefchrieben; wir haben ihr aber genau dasfelbe geantwortet. Da aber im porigen Sabre Golothurn gemertt hatte, daß fur es ber Wind nicht gut sei, so hat es gewartet, um bei den Mitständen gegen Bern auszutreten, bis es sah, daß es jeht die Stimmung der Kantone gegen Bern mit Vortheil benuten könne. Auch bat Colothurn dort Unklang gefunden und behauptet, alle und jede Unsprachen zwischen Kantonen gehören vor das eidgenöffische Recht. Wir haben geantwortet : Das ist feine Unsprache von Kanton gegen Kanton, sondern eine Privatansprache, denn sie befindet sich in den Händen eines Armenfonds, eines besondern Separatsonds, welcher also gegenüber einer Regierung nur als Privatperson dasteht. Geseht aber auch, die Unsprache mare in den Sanden der Regierung felbft, so ift dieß Sache des Fistus, und der hat wiederum den Charafter einer Privatperson. Daber haben wir geantwortet : Wenn Ihr eine Ansprache auf die Regierung von Bern habt, so habt Ihr Euer Recht ju fuchen, wo unfere eigenen Privaten es fuchen muffen, benn es handelt fich um ein Privatrecht, und wir wollen nicht Civilrechte im Ranton Bern burch ein Bundesgericht entscheiden laffen. Bir haben ferner gezeigt , daß die Bundesafte bloß staatsrechtliche Sachen an bas eidgenösische Recht weist, und daß wir also in Bewahrung unserer Souveranetat, unserer unabhängigen Gerichtsbarkeit u. f. w., nicht jugeben konnen, daß ein anderer Ranton unfere Gerichte auf die Seite fete, damit eidgenöffifche Schiedsrichter nach Willfur urtheilen konnen. Dagu bat fich am Ende noch eine fleine Entdeckung gefellt, wodurch die Sache von Solothurn nicht eben in's beste Licht gestellt worden ift. Diefer Gegenstand ift nämlich schon längst erledigt, und das mag der Grund sein, warum Solo-thurn mit seiner Ansprache früher nie gegen Frankreich aufgetreten ift. Mämlich in einem Allianzvertrage zwischen ber Damaligen helvetischen Republik und Frankreich hat die helvetifche Republik Frankreich quittirt für alle und jede Ansprache; Daber konnte von Allem dem Nichts mehr geltend gemacht werden. Dieser Bertrag liegt übrigens authentisch vor. Dar-unter ift nun die fragliche Ansprache offenbar inbegriffen, sofern fe eine Unsprache von Staat gegen Staat ift. Wenn aber Solothurn fagt, es fei nicht eine Unsprache von Staat ju Staat, so dreht es sich den Sals felbst um, denn alsdann ift es eine Ansprache zwischen Privaten und gehört also vor die Givilgerichte. Bir durfen und daber nicht dem eidgenöffischen Rechte unterziehen, fofern wir unfere Gefete und die Unabhangigfeit unferer Staatsverwaltung und Gerichtsbarteit in Ehren balten wollen, und somit muffen wir verlangen, daß Solothurn und vor unfern eigenen Gerichten suche.

Der vorgeschlagene Paragraph wird hierauf durch's Sand-

mehr genehmigt.

5. 34. C. Borichuf an Bafellandichaft.

Der Untrag lautet :

"Was den seiner Zeit dem Stande Basellandschaft aus der Centralkasse gemachten Vorschuß von Fr. 7544 Rp. 95 betrifft, so wird die Gesandtschaft wegen des Vorganges mit den Oktupationskosten von Schwyz ermächtigt, für Nachlaß dieser Schuld zu stimmen."

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, daß das Finanzdepartement dem Regierungsrathe einen
entgegengeseten Untrag vorgelegt habe, nämlich, das widerhotte Unsuchen von Basellandschaft um Nachlaß obiger Schuld
abzuweisen, daß aber vom Regierungsrathe sest aus dem im
Paragraphen angegebenen Grunde auf Nachlaß angetragen
werde.

Stettler. 3ch, Tit., mußte mich gegen diefe Schenkung verwahren. Man redet zwar von Schwyz, aber wenn man zwei durchaus ungleiche Sachen bennoch gleich machen will, fo entsteht eine Ungerechtigfeit. Die Roften wegen Schwyz waren Otfupationstoften, welche nach dem Rechte des Starfern bem Ranton Schwyz auferlegt wurden; es waren militärische, ftaats. rechtliche Roften, die mahrhaftig von den Schwygern nie geforbert wurden. Aber wie verhalt es fich mit Bafellandichaft? Diefer Stand hatte einen Sandel mit Frankreich megen ein paar Juden, und verstand sich am Ende ju einer Entschädigung von Etwas mehr als Fr. 7500 an diese Leute, und ließ durch seine Gesandtschaft bei'm Vororte Bern dringend anhalten, daß man ihm dieses Geld vorschieße, und Bern hat dem Gesuche gegen einen formlichen Schuldtitel entsprochen. Das, Sit., ift also ein großer Unterschied. Im Sabre 1836 waren bekanntlich allerhand Wirren im Bisthum, welche eine militarifche Befetzung bes Landes veranlagten, deren Koften bem genannten Landestheile anfänglich auferlegt, später aber durch Ihren Beschluß geschentt wurden. Wenn aber davaushin die Stadt Burgdorf oder die Stadt Thun, welche in frühern Jahren bei'm Staate ein Anleihen gemacht hatten, verlangt hatten, daß man ihnen die Schuld ebenfo, wie man den Bisthumlern die Rriegskoften geschenft habe, nachlaffen folle, - was wurde der Große Rath gesagt haben? Er wurde, wenn ihm der Regierungsrath einen folden Vorschlag gemacht hatte, gesagt haben, ber Regierungsrath habe wenig Verstand u. f. w. Ich finde im vorliegenden Antrag eben so wenig Verstand. Das ift eine Privatschuld, welche freiwillig kontrabirt, und wofür ein formlicher Schuldtitel ausgestellt worden ift. Es bemüht mich mahrhaftig febr, daß ein fouveraner Stand für eine folche Bettelei vor Die Tagfahung tommen mag, und am Ende wird es beigen, der Borort Bern habe diefes Geld ohne Autorifation der Tagfahung gegeben, und alfo folle er jeht die Sache tragen. Der Konfequeng megen-und weil überhaupt fein Grund jur Schenfung porbanden ift, trage ich auf Abweisung des Begehrens von Basel-landschaft an.

Rüpfer, Oberstlieutenant, unterstützt diesen Antrag sehr lebhaft, indem, wenn man Basellandschaft die Fr. 7500 schenke, bas für den Kanton Bern ungefähr 100 Louisd'or bringe, die man somit dem eigenen Land entziehe.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Ich babe diesen Widerstand nicht erwartet, und es verwundert mich, daß man jest noch solche Bedenken tragen kann. War denn die Summe, um welche es den Kanton Bern hinsichtlich der schwyzerischen Oktupationskosten traf, nicht noch viel größer? Allerdings ist ein großer Unterschied zwischen beiden Fällen, aber dieser Unterscheid spricht zu Gunsten von Basellandschaft. Schwyz war eine Summe schuldig, die es selbst verschuldet hatte; Baselland war bingegen gegenüber Frankreich in seinem Rechte, während Schwyz im revolutionären Zustande gegen die ganze Schweiz sich besand. Insolge des sogenannten Judenhandels war Baselland mit Frankreich in Konflift gekommen; mit einer Summe Gelbes tonnte es fich endlich abfinden, obgleich es durchaus in feinem Rechte war; aber es tonnte dieg erft, da bereits eine eigentliche Sperre gegen Bafelland stattgefunden, und frangofische Eruppen auf der Grenze gestanden. Ob nun französische Erup-pen gegen unser Bisthum oder aber gegen Baselland kamen, soll uns volltommen gleich sein; denn sonft kommen wir dabin, wo wir im Sahre 1798 waren, wo die kleinen Kantone auch fagten , nur Bern fei angegriffen , weßhalb fie fich jurudzogen und nachher gleich dem von ihnen verlaffenen Bern fielen. Wie ist es übrigens mit Bafelland gegangen? Wenn allerdings richtig ift, daß sie damals froh waren, die Sache mit Geld zu erledigen, so ist man auf der andern Seite auch hier darüber froh gewesen, und einzelne Mitglieder des Bororts haben felbit viel dazu beigetragen, ja vielleicht, obgleich nicht offiziell, ben Befandten von Bafelland ein Anleihen angeboten. Ich will hier den Punkt der Politik nicht naber berühren und es dahingestellt fein laffen, ob es fur Bern juträglich fei, Bafelland von fich abzustogen. Bereits haben fich eif Stimmen fur ben Nachlaß ausgesprochen, und die zwölfte wird ohne Zweifel auch ohne Bern erfolgen. Allein alsdann hat Bern nicht zum Beschlusse gestimmt, was immerhin in Bafelland nicht guten Ginbrud machen wird. Berhältnifmäßig mag der Nachlaß für Bern allerdinge 1600 Franken betragen, obgleich diefe Gumme aus der eidgenöffischen Centralkasse geftossen ift u. f. w. 3ch stimme mit voller Ueberzeugung jum Rachlaffe.

Rifling, Amtschreiber, unterstütt diesen Untrag auch. Wenn Solothurn und andere Stände jum Nachlaß stimmen konnten, warum sollte Bern es nicht auch können? Die französische Regierung ist damals diktatorisch gegen Baselland mit einer Forderung aufgetreten, und um Bafelland und die Schweiz aus der Berlegenheit zu ziehen, hat der damalige Borort Bern in eidgenöffischem Ginne ber Regierung von Bafelland ein Unleiben gemacht gegen einen Revers, daß, wenn die Tagfahung das Unleiben nicht genehmige, Bafelland dann die Summe an Bern juruderstatten merbe.

Jaggi, Regierungsstatthalter, stimmt ebenfalls jum Machlasse, indem er an die Berdienste erinnert, welche sich die Manner von Bafellandschaft um Die Schweiz und die Freiheit erworben haben.

Abstimmung.

Für ben Nachlaß Große Mehrheit. Dogegen . 19 Stimmen.

9. 46. Invalidenfond für die vor 1816 bestandenen vier fapitulirten Ochweizerregimenter in frangofischen Dienften.

Der Untrag geht am Schluffe babin, Diefen Gegenstand für Bern als erledigt ju erklaren, ba es bereits erklart babe, teine Beitrage an ben bisherigen Infalidenfond liefern, fondern auf geeignete Beife fürg feine betheiligten Kantonsangeborigen forgen ju wollen.

Stettler. Es handelt fich hier um die Invaliden jener Schweizerregimenter in frangofischen Diensten, die im Jahr 1815 nach der Rückfehr Rapoleons ihrer Treue folgend in das Baterland zurückgefehrt find, die es nicht gemacht haben, wie die ganze übrige frangofische Armee, die zu Napoleon überging; fondern sie find, obschon Napoleon nichts unversucht gelaffen hatte, um sie ju gewinnen, treu ihrem geschwornen Gide mit ihren Offiziren und Fahnen in die Schweiz zuruckgekehrt und haben ihren Sold und ihr kunftiges Schickfal Preis gegeben. Dadurch haben fie ihrem Vaterlande in den Mugen von gang Europa die größte Ehre gemacht, und ihr Benehmen bat damals in der gangen Schweiz großen Beifall erregt. Da hat man benn bedacht, was nun aus Denjenigen werden follte, welche frank und bereits älter waren, da sie keinen Anspruch auf französische Befoldung mehr hatten, weil sie aus dem frangofischen Dienste ausgetveten waren. Die schweizerischen Regierungen konnten Nichts für fie thun, weil fie schon ohnedieß in Anspruch genommen waren; aber Privaten, borgüglich aus der öftlichen

Schweis, find jufammengetreten und haben einen ziemlich reichen Fond jur Unterftugung biefer Invaliden gestiftet; aus ber gangen westlichen Schweiz aber find feine Beitrage geflossen. Diefer fchone Fond nun wurde unter Die Garantie ber Zagfagung geftellt, und es murbe von ihr eine Kommiffion niebergefest, welche feither diefen Fond verwaltet und die betreffenden Invaliden daraus unterftugt bat. Auch mir ift vor einigen Sahren die Ehre ju Theil geworden, Theil an diefem Gefchafte ju nehmen. Der eigentliche Administrator, herr Burgermeister von Muralt von Burich, hat feit dem Jahr 1815 bis jest mit größter Uneigennutgigfeit die Sache verwaltet. Seir Altschultbeiß Fischer hat ungefahr Fr. 10,000 als Betrag eines ihm gu Ebeil gewordenen Geschenks dabin gegeben, ebenfo auch herr Syndic Rigaud von Genf bei einem abnlichen Unlaffe, Siefige Ungehörige haben die daherigen Unterftunungen auch genoffen. Seit dem Sahre 1815 ift aber biefer Fond fehr ftart jufammengefchmolzen; voriges Sahr betrug berfelbe nur noch ungefahr Fr. 2000, und boch follten noch weit über hundert Invaliden daraus unterstützt werden. Da fragte es sich: Was foll man jest thun? Sollen diese Militars ganzlich ihrem Schickfale Preis gegeben werden? Daher hat sich die Kommission an die Lagfatung gewendet, damit jest auch die Regierungen Etwas thun mochten, und am 26. August 1841 ift mit 12 Stimmen, worunter auch Bern, beschloffen worden, ben Borort ju er-fuchen, an die sammtlichen Stande die Ginladung ju richten, durch freiwillige Zuschüffe und Bergabungen den Fond so gu äuffnen, daß er wiederum hinreiche, um die noch übrigen In-validen zu unterstüßen Der Vorort hat diesen Beschluß ben Ständen mitgetheilt, worauf die Regierung von Bern dem Finangdepartement die Sache jur Begutachtung jugewiesen bat. Das Finangdepartement aber, welches die Sache bloß finangiell ins Auge faßte, war nicht gar geneigt, einzutreten, worauf unterm 26. Sanuar 1842 an ben Borort gefchrieben murbe, daß sich Bern nicht veranlaßt finde, bergleichen Beitrage gu liefern; vielmehr halte man dafür, es fei jest Sache ber Kantonsregierungen, für ihre Ungehörigen ju forgen. Go mirb jest vorgeschlagen, die Gefandtschaft dabin zu instruiren, baß die gange Sache dem Kanton Bern fremd fei. Go lange alfo die Privatbeitrage hinreichten, waren die betreffenden bernerschen Ungehörigen gar frob, davon ju genießen; jest aber, ba ber Fond erschöpft ift, geht bas Bern nichts mehr an, Bern will jest die wenigen angehörigen Invaliden auf feine Rechnung nehmen, aber die vielen andern will man ben andern Regierungen überlaffen! Die Regierung von Bern, welche alle Augenblicke in ihren öffentlichen Blättern mit ihren reichen Finangen fich dick macht, will jest nichts thun! Tit., ift das in ber Stellung des Rantons Bern? Bei Abfaffung Diefer Instruktion hat man fich gewiß nicht in den Moment jurudgebacht, wo ber ruhmvolle Ructzug der Schweizerregimenter gang Europa in Bewunderung verset hat. Ich trage alfo darauf an, diesen Paragraph zuruchzuschicken, damit gestütt auf besser Kenntnif der Sache das Finanzdepartement beauftragt werde, Antrage ju bringen, wie viel der Stand Bern jur Meuffnung jenes Fonds beitragen folle, - wenigstens Fr. 800 ober 1000.

von Jenner, Regierungerath, als Berichterstatter. Was herr Stettler gefagt bat, ift jum Theil richtig, aber nicht gang vollständig. Diefer Fond mar mehr eine Privatunterftugung, als etwas Underes, und Diefe Unterftugungen waren hauptfächlich was? verschiedene Zabatieren, welche mehrere Serren von fremden Fürsten für diplomatische Sendungen erhalten hatten. Gewöhnlich gibt man den Abgefandten bei folchen Unläßen Orden, aber bei und find fie ju tragen verboten. Dadurch hat man den Fürsten bedeutende Rosten verursacht, denn die Orden toften gar wenig, dergleichen Zabatieren aber toften mehrere 1000 Franken. Go haben vor einigen Jahren gwei schweizerische Abgeordnete vom Könige von Sardinien, welchen ste Ramens der Eidgenoffenschaft bei einer Reise durch Savonen betomplimentiren follten, bergleichen Tabatieren betommen. Diefe herren haben aber die Tabatieren nicht behalten, fondern fie verfilbert und ben Ertrag unter Anderm in ben Invalidenfond geschenkt. Ich hatte geglaubt, wenn ein Furft einem solchen Abgeordneten ein Geschent macht, so solle diefer es entweder refuffren ober dann behalten, und ich habe baber bei

jener handlung nichts Illuminöses gesehen; es war auch nicht gar verbindlich für den betreffenden Fürsten. Herr Altschultbeiß Fischer bat auch so ein Geschent erhalten von dem Könige von Frankreich für einen abgeschlossenen Vertrag, und er hat die Hälfte des Erlöses in den Invalidenfond gegeben, die andere Hälfte in andere Stiftungen. Nach der vorigen Rechnung wurden Fr. 2000 an Unterstüßungen ausgegeben, wovon Fr. 80 auf bernersche Angehörige kamen, während andere Kantone einen weit größern Antheil erhalten (der Redner weist dieß ans der erwähnten Rechnung nach). Wir haben also für unsere Angehörigen nicht einmal den Zins von dem bekommen, was von Bern aus gegeben worden ist. Bern nun sorgt ganz einzig für seine Invaliden; also mögen die andern Stände auch für die Idvigen sorgen. Wenn Sie generos sein wollen, Kit., so seien Sie es zuerst für unsere Leute. Paher stimme ich unde-

bingt jum vorgeschlagenen Paragraph, und wir sind nicht die Einzigen, die so gestimmt haben; Solothurn macht es auch so, und felbst Stände, die bisber für ihre Angehörigen am meisten bekamen, haben uneinlästlich geantwortet u. s. w. 3ch lasse mich nicht gern von den andern Ständen zur Düpe machen, und es ist gar nicht gut, wenn Bern immer groß thut mit seinen Finanzen, und es ist nicht gut und gescheidt, sich beständig als Milchfuh den Andern herzugeben.

Abstimmung.

Für ben Paragraph wie er ift . Große Mehrheit. Für etwas Underes . . . 8 Stimmen.

(Schlug ber Gigung um 3 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Sommerstung. 1842.

(Richt offiziell.)

Vierte Situng.

Donnerstag ben 23. Juni 1842. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Funt.

Nach tem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolis wird als eingelangt angezeigt: eine Borftellung von 84 Gemeinden bes Jura um Stragenverbefferrng.

Tagesorbnung.

Bortrag bed Ergiebungsbepartements, nebft Defretsentwurf, über die Erhöhung der Behalte der tatholifchen Beiftlichfeit.

Der Art. 7 ber Bereinigungdurfunde bes Bisthums Bafel mit bem Ranton Bern, d. d. 23. November 1815, fpricht bie Absicht ter Regierung aus, bas Schicksal der katholischen Pfarrer ju verbeffern, welche unter der frangofischen Berrichaft, nachdem bas Rirchengut dem Nationalgut einverleibt worden, theils vom Staate, theils von den Bemeinden im Gangen febr färglich befoldet waren. Bu diefem Ende erließ ber Große Rath unter'm 14. Merz 1816 ein Defret, durch welches er die Befoldung der katholischen Geisklichkeit so bestimmte, das die
unterste Klasse derselben 800, die zweite 1000, und die oberste 1200 frangofifche Franken jahrlich erhielt. Die Rlageintheilung richtet fich nicht, wie bei ber protestantischen Beiftlichkeit, nach bem Altersrange der Pfarrer, sondern nach der Ausdehnung und Schwierigkeit der Bedienung der verschiedenen Kirchgemein-den, und das Einkommen einer Pfarrei bleibt also auch bei'm Wechfel bes Geiftlichen unverandert, was bei den protestantischen Pfarreien gerade umgekehrt ift. Diefer Befoldungsmodus murde beibehalten bis jur neuen Ordnung ber Dinge und hatte jur Folge, daß bas Uebergangsgesetz vom 6. Juli 1831 den Bunfch, es mochte die Befoldung ber fatholischen Pfarreien auf billigem Juge erhöht, und dagegen die mit dem bestehenden Ginfommen verbundenen läftigen Accidenzien abgeschafft werden, dem Großen Rathe jur geborigen Burdigung, und, fo weit möglich, jur Beruchfichtigung empfahl. Die jebige Regierung hatte infolge Diefer Bestimmung bes Uebergangsgesetes bereits im Sahre 1835 jur Untersuchung ber Besoldungsverhältniffe bes katholischen Klerus die erforderlichen Aufträge ertheilt, als im Jahre 1836 Unruben im Bura ausbrachen, welche die Behandlung biefer Ungelegenheit auf einige Sahre verzögerte. Es hat aber das Erziehungedepartement feinen gultigen Grund finden fonnen, um dieselbe noch langer zu verschieben, sondern es hat vielmehr erachtet, daß der jegige politische Zustand unsers Rantons fowohl, als derjenige unfere Finanzwefens geeignet fei, den feiner Zeit ausgesprochenen Winfchen billige Folge zu geben und eine umsichtige und ruhige Untersuchung der Frage vorzu-

Ift eine Erhöhung der Befoldung der fatholischen Geift-

lichfeit wirklich nothwendig?

Diefe Befoldung besteht, wie oben gefagt ift, für die eine Rlaffe aus 800 französischen oder 552 Schweizerfranken und für die andere aus 1000 frangösischen oder 690 Schweizerfranken; die dritte Klasse von 1200 frangosischen oder 828 Schweizerfranken tann nicht in Betracht tommen, weil fie nur aus einer einzigen Pfarrei, berjenigen von Bermes, im Umte Delsberg, besteht. Debft feiner Befoldung erhalt jeder Geiftliche noch freie Wohnung und bas nöthige Brennholz. Die Accidenzien und Stolgebühren find von gerigem Belange: in den fleinern und mittlern Pfarrgemeinden betragen fie durchschnittlich faum Fr. 50, und in jedem größern, mit Ausnahme von Pruntrut, mögen fie nicht weit über Fr. 100 fteigen.

Es ist nun nicht wohl möglich, daß mit einer folchen Befoldung ein katholischer Geistlicher, der kein eigenes Vermögen befitt, feinem Ctande und Berufe gemäß leben fann. Wenn er auch nicht für Frau und Rinder zu forgen hat, so nimmt ihm bei ben jetigen Preisen der Lebensmittel schon fein eigener Unterhalt einen bedeutenden Theil feiner Befoldung weg; mehrere Geiftliche find überdieß im Falle, Aeltern, Geschwistern oder naben Anverwandten Unterflugung leiften ju muffen. Ferner gieht die herbeischaffung der Mittel gu ihrer weitern Fortbildung nicht unbedeutende Ausgaben nach. Dann kommen sie nicht felten in Fall, gegen ihre Amtsbrüder, Gemeindevorgeseite und andere Besuchende die Pflichten der Gastfreundschaft ju erfüllen. Endlich ift es in ber Regel immer ber Beiftliche, Bu welch.m in den fatholischen Gemeinden die Armen und Rothleidenden querft ihre Buflucht nehmen, und dieß geschiebt um fo häufiger , als bekanntlich den Gemeinden des Jura die Pflicht ber Armenunterftutung nicht obliegt. Dag es nun möglich fei, tie erwähnten Musgaben alle mit einem jahrliden Ginfommen bon 552 Schweizerfranken ju bestreiten, wird gewiß Niemand im Ernste behaupten wollen. In einer um ein Geringes bessern Lage befinden fich die Geiftlichen der zweiten Rlaffe, Die ein jährliches Einkommen von 690 Schweizerfranken beziehen, jedoch ist hier der Unterschied größtentheils nur scheinbar, indem tie Mehrzahl der zu dieser Rlasse gehörenden Geistlichen theils durch die besondere Lage ihrer Gemeinden, theils durch die größere Bevölkerung berfelben auch ju größern Ausgaben veranlakt werden und fich also mit den Pfarrern der britten Klaffe ungefabr im gleichen Berhaltniffe befinden.

Wenn aus dem Gefagten fcon hinlänglich hervorgeht, baß bie fatholische Geistlichkeit des Jura zu tärglich befoldet sei, so wird diese Behauptung noch bestärkt durch Bergleichung der Gehalte des Klerus in andern Kantonen der Schweiz und im fatholischen Deutschland. Im Bezirke Birded, ber, wie ber bernische Sura, früher unter frangofischer Berrichaft fant, wurde gleich nach deffen Bereinigung mit Bafel die Befoldung ber Geiftlichen auf 800 und 1000 Schweizerfranken erhöht; im

Kanton Genf beträgt die Befoldung der am wenigsten bevölkerten Pfarreien 1200 französische oder 828 Schweizerfranken; im Kanton Aargau zerfallen die katholischen Pfarreien in vier Klassen, von denen die unterste mit 1200, die oberste mit 2000 Schweizerfranken befoldet ist; im Kanton Thurgau varirt die Besoldung der katholischen Geistlichkeit zwischen 1000 und 2200 Schweizerfranken. Im südlichen Deutschland ist das mindeste Einkommen einer katholischen Pfarrei 600 Gulden rheinisch. Wird gegen diese Zusammenstellung eingewendet, daß in den genannten Ländern dei größern Besoldungen die Pfarrgemeinden auch ausgedehnter und devölkerter seien, als diesenigen des bernischen Jura, so muß dieß allerdings zuzegeben, zugleich aber dagegen bemerkt werden, daß die Ausgaden eines katholischen Pfarrers sür seine leiblichen und seine geistigen Bedürsnisse in einer großen, und daß die Bevölkerung höchstens einen Einsluß auf die Luantität der Armenunterstühung haben kann, eine Last, die auf der andern Seite wieder durch Bermehrung der Alceidenzien und Stolgebühren kompensirt wird.

Ift es nun hinlänglich dargethan, daß sowohl an und für sich, als im Vergleich mit den Nachbarstaaten die Besoldung unseres katholischen Klerus zu gering ist, so frägt es sich weiter:

Auf welche Weife foll die Erhöhung ber Besoldung ber tatbolifchen Geiftlichkeit bes Jura ftattfinden?

Da, wie oben gesagt, die Bevölkerung unserer katholischen Pfarreien nur gering ist, indem 32 Pfarrgemeinden zwischen 200 und 500, 38 zwischen 500 und 2000 oder durchschnittlich jede Pfarrei 649 Seelen zählen, so mag vielleicht der Gedanke nicht fern liegen, durch Umschmelzung mehrerer kleinerer Kirchgemeinden in eine größere die Jahl der geistlichen Stellen zu vermindern und die Besoldungen der übrigbleibenden aus dem an den eingegangenen gemachten Gewinn zu vermehren, ohne der Staatskasse eine neue Last auszulegen. Allein, abgesehen von dem Widerstande der Bewohner, auf den eine solche Reduktion der Kirchgemeinden soßen würde, ist sie sich Reduktion der Kirchgemeinden soßen würde, ist sie sich Reduktion der Kirchgemeinden stoßen würde, indem diese im §. 5 sagt : "Die Kirchspiese sollen ihren gegenwärtigen Umsang behalten und ohne Justimmung der bischössichten Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden konnen. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt."

Da also bei so bewandten Umftänden wohl von einer Reduktion ber Jahl ber Kirchgemeinden zu abstrahiren sein wird, so scheint bas einfachste, mit ben wenigsten Schwierigkeiten verbundene, jede Gunft und Willkür ausschließende, Mittel zur Erhöhung der Befoldung der katholischen Geistlichkeit das zu fein, die französischen Franken, in denen sie bisher berechnet wurden, in Schweizerfranken zu verwandeln.

Die jehige dritte oder unterste Besoldungsklasse ju 800 französischen Franken zählt 33 Stellen und ersordert also eine jährliche Ausgade von 26,400 französischen Franken. Die zweite Rasse ju 1000 französischen Franken enthält 38 Stellen, was also eine jährliche Ausgade von 38,000 französischen Franken ausmacht. Die erste Rasse endlich besteht aus einer einzigen Pfarrei mit 1200 französischen Franken. Der Staat giebt mithin jährlich an siere Besoldung für die 72 katholischen Pfarrer des Jura die Summe von 65,600 französischen oder 45,264 Schweizersranken aus.

Unstatt jedoch nun bei allen Besoldungen, wie sie jest bestehen, die französischen Franken in Schweizerfranken umzuwandeln, könnte dieser Anlaß dazu benust werden, die erste Klasse, die nur aus der Pfarrei Bermes besteht, bei der Umwandlung mit der zweiten Klasse zu verschmelzen, wodurch freisich der Pfarrer in seiner Besoldungsvermehrung um 200 Schweizerfranken verkürzt, immerhin aber anstatt 828, doch 1000 Schweizersersfranken erhalten würde. Diese Reduktion angenommen, hätte alsdann der Staat zu bezahlen:

Für	33				Schweizerfranken		26,400
*	39	27	#>	1000	•	11	39,000
	13				Summa	Fr.	65,400

Die jährliche Mehrausgabe würde also steigen auf Fr. 20,136. Diese Mehrausgabe kann jedoch mit der Zeit vermindert werden, wenn die angenommene Eintheilung der 72 Pfarreien in zwei Klassen, die untere von 33 und die obere von 39 Stellen, nach und nach so abgeändert wird, daß man die untere zu Fr. 800 bis auf 42 Stellen vermehrt, die obere auf Fr. 1000 bis auf 30 vermindert. Alsdann würde die obere oder erste Klasse eine jährliche Ausgabe von . Fr. 30,000 die untere oder zweite Klasse ein solche von . 33,600

zusammen Fr. 63,600

eine Mehrausgabe von . .

Fr. 18,336

Damit die gegenwärtigen Inbaber berjenigen Pfarreien, welche nach dem eben gemachten Vorschlage aus der ersten in die zweite Klasse hinabgeseht werden müßten, ob dieser Veränderung Nichts einbüßen, hätte ganz einsach der Regierungserath sosov Pfarreien zu bezeichnen, welche bei ihrer nächsten Erledigung nicht mehr mit 1000, sondern nur mit 800 Schweizzerfranken besoldet würden. Daß unter den zur obern Klasse gehörenden Pfarreien sich 9 solche aussindig machen lassen werden, welche mit Fr. 800 jährlich immer noch hinlänglich besolzdet sind, ist keinem Zweisel unterworfen.

Außer den siren Pfarrbefoldungen entrichtet der Staat noch an jeden der 6 Dekane (Curés cantonaux) eine jährliche Zuslage von 500 französischen Franken; serner an 7 bleibende Vikarien eben so viel und endlich noch mehrere temporäre Vikariatsgehalte und persönliche Zulagen. Da jedoch diese nicht in der allgemeinen Besoldungserhöhung inbegriffen sind, und für sie überhaupt keine Veränderung vorgeschlagen wird, so ist dieser besondern Ausgaben bei Anführung des Betrages der Besoldung der katholischen Geistlichkeit oben keine Erwähnung geschehen.

Da das Uebergangsgeseth die Erhöhung dieser Besoldung in Verbindung seht mit der Aushebung der lästigen Accidenzien und Stolgebühren, so fragt sich endlich noch:

Welche bisher von den katholischen Geiftlichen des Jura bezogenen Accidenzien und Stolgebühren find infolge der allgemeinen Befoldungserhöhung aufzuheben?

Es eristiren im katholischen Sura nun folgende Stolgebühren:

1) Bei Begrabnissen:

- 3) Die Opfer: a. bei den Taufen; b. bei den Eheeinfegnungen; c. bei'm Gottesdienste für Verstorbene; d. den drei oder vier nächst darauf folgenden Sonntagen; c. an den vier Hauptfesten des Jahres (les bons denirs).

In Betreff der Abschaffung dieser Gebühren möchten wohl folgende Vorschläge sich als die zweckmäßigsten und zugleich mit den Ansichten der Mehrzahl der katholischen Geistlichkeit übergeinstimmenden bewähren:

- 1. Die Begräbnisse, insoweit sie das vom Kirchenritual vorgeschriebene Ceremonial betressen, werden unentgeldlich vorgenommen. Sofern jedoch einzelne Pfarrkinder besondere Feierlichkeiten damit verbunden wissen nichten, etwa mehrere Priester u. s. w., so haben sie sich, wie bis dahin, in dieser Beziehung mit ihrem Pfarrer darüber zu verskändigen.
- 2. Die Cheverkündigungen follen unentgelblich fein, indem fie gar oft in mehrern Pfarrkirchen vorzunehmen sind und daher den Berlobten bedeutende Unkosten verursachen; jedoch foll die bisherige Stolgebühr für die Bornahme der ebelichen Einfegnung verabfolgt werden.

3. Die Opfer, auf welche der Pfarrer durchaus teine bestimmte Ansprache machen tann, find als Accidenzien im ftrengsten Sinne bes Wortes zu betrachten; von diesen wären abzuftellen;

a. die an den auf ein Leichenbegängniß folgenden drei oder vier Sonntagen üblichen Opfer, welche wenigstens ben entfernt wohnenden Landleuten nicht felten jur Laft fallen muffen;

b. jene Opfer der vier hauptfeste des Sahres (les bons deniers), welche auch nicht in allen Pfarreien des Sura

angenommen find.

Es versteht fich, daß die Herren Seelforger, wie bisher, die gesehliche Tare fur Ausstellung der Tauffe, Che- und Todten-fcheine fortbeziehen werden.

Der hochwürdige Bischof von Basel, welcher einerseits dem vorgeschlagenen Modus der Besoldungsumwandlung beistimmt, wünscht zwar andererseits, die Accidenzien beibehalten zu sehen, indem er glaubt, die Aushebung derzelben gewähre dem einzelnen Gemeindegenossen nur eine sehr geringe Erleichterung, dem Geistlichen dagegen verursache sie einen fühlbaren Ausfall aus seinen Einnahmen. Zedoch hat er infolge der mit ihm darüber gepflogenen Unterhandlungen unter'm 3. dies Monats das Einverständniß der geistlichen Behörde mit der vorgeschlagenen Ausbedung der Stolgebühren und Accidenzien erklärt, wie aus dessen beiliegendem Schreiben ersichtlich ist.

Indem wir zur weitern Begrundung und Unterftugung unfere Bortrages drei ftatiftische Tabellen beilegen, tragen wir bei Ihnen, Sit., zu Sanden des Großen Rathes ehrerbietigft auf die Genehmigung des mitfolgenden Projett-Defretes an.

Bom Regierungsrath genehmigt u. f. w. Bern, ben 8. Juni 1842.

Reuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Dit., Sie baben in bem ausführlichen Bortrag bes Erziehungsbepartements die Grunde angehort, die dasfelbe bewogen haben, Ihnen diefen Antrag ju bringen. Diefen Grunden habe ich nicht viel beigufügen. Der fatholische Priefter ift allerdings nicht verheirathet, aber er muß doch Jemanden haben, um ihm feine haushaltung ju beforgen; überdieß tann er eine alte Mutter, einen alten Bater, er fann Gefchwister haben, die er unterftuten muß, und Die große Mehrzahl der katholischen Priefter im Bura hat nicht viel Vermögen. Um ben Bedürfniffen des Lebens ju begegnen , — was hat der katholische Priefter im Jura? Sch will von einer einzigen Pfarrei, welche eine Befoldung von 50 Louisd'or hat, femmeigen, aber ungefahr bie Salfte ber Pfarreien hat 34 Louisd'or und die andere Salfte 42 Louisd'or, Glauben Sie, Tit., daß der katholische Priester genug habe, um für sich und seine Bedienung und manchmal noch für andere Personen zu sorgen? Das ist die Frage, welche das Erziehungsdepartement sich gestellt hat, und das Departement bat einmüthig geantwortet: Rein, mit fo wenig Geld fann ein katholischer Priefter unmöglich leben. Wenn ein armer Mann Sulfe nothig bat, - wohin geht er? Bum fatholischen Pfarrer. Die fatholifden Geistlichen ferner, wenn sie reifen, geben gewöhnlich ju Fuße und fehren beim fatholischen Pfarrer ein. Alifo hat ein folcher Mann viele unvermeidliche Ausgaben fowohl für fich als auch für Andere, und das Erziehungs. departement hat gefunden, es sei beffer, der katholische Pfarrer fei im Falle, Almosen ju fpenden, als aber folche felbst empfan-gen ju muffen. Wenn ferner der Pfarrer alt oder frank wird, so muß er einen Bikar nehmen; der koftet ihn doch wenigstens 500 frang. Franken; alfo bleiben ibm von feiner Befotdung kaum noch 300 oder 500 franz. Franken. Damit kann er es offenbar nicht machen; also kömmt er vor den Regierungsrath, und dieser zahlt dann den Wikar. Ist das aber nicht betrübend für den Psarrer, wenn er sieht, daß er nur kämmerlich leben und nie etwas ernbrigen fann, um, wenn er alt wird, nicht ein Bettler ju werden? Diefe Frage fann nicht zweifelhaft bleiben. Es ist also in der Stellung des Staates, die katholischen Diener der Rirche so zu stellen, daß sie ruhig ihrem wichtigen Amte seben können. Ueber das Maaß der vorgeschlagenen Erhöhung fonnen die Unfichten verschieden fein; man fann diefelbe vielleicht groß finden. Ich finde fie nicht zu groß; will man die Lage ber fatholifchen Priefter verbeffern, fo thue man es fogleich auf eine genügende Weise, damit wir nicht nach einigen Sahren wiederum einen ahnlichen Untrag diefer Urt behandeln muffen. Wenn Sie die Befoldungen der fatholichen Geiftlichfeit in der gangen Schweiz betrachten, fo werden Sie feben, daß unfere tatholischen Geistlichen im Bura am allerwenigsten besolbet find. Man wird dagegen einwenden, die Pfarreien im Jura feien dafür febr flein. Das ift mabr; dort find die fleinsten Pfarreien der Schweig, aber das ift feine Ginwendung. Satten wir freie Sande, fo murden wir mahrscheinlich andere, größere Pfares begirte bilden; das ift aber mit ju vielen Schwierigfeiten ber. bunden, als daß man für den Augenblick daran benten könnte. Allein, Sit., auch in einer fleinen Pfarrei hat der Geiftliche Die nämlichen Lebensbedürfniffe. Er muß auch ba etwas jum Mittageffen haben und bedarf in Krantheitsfällen bes Argtes, wie in einer größern Gemeinde. Alfo paßt diefe Ginmendung durchaus nicht. Wir wollen die Leute nicht besohnen im Berhältniffe mit ihrer Mühewalt, fondern fo, daß fie rubig und anständig leben tonnen. Sodann find in fleinen Pfar= reien in der Regel die Reichen nicht in großer Babl vorhanden, mahrend ein Pfarrer in einer größern Gemeinde auch mehr Unterftugung von Seite reicherer Pfarrgenoffen findet. Uebrigens ift sowohl in der Bereinigungsurfunde als befonders im Uebergangsgesetz von 1831 der Wunsch enthalten und bem Großen Rathe and Herz gelegt, daß die Besoldung der katho-lischen Pfarreien auf billigem Fuß erhöht werden möchte. Man bat diefen Bunfch vielleicht ju lange unberüchsichtigt gelaffen; mehrere Grunde, namentlich politische Ereigniffe, traten feither ber Erfüllung besselben stets in ben Weg, und auch Die Finanzen waren nicht fo, bag bas Erziehungsbepartement es hatte wagen burfen, vom Großen Rathe eine solche Besoldungs. erhöhung für die tatholischen Beiftlichen ju verlangen. Aber weil man jest 10 Sabre gewartet bat, fo ift das kein Grund, um noch fernere 10 Sahre ju marten, wenn wenigstens bie Sache an fich billig ift. Best ift der Kanton in feinem Innern ruhig, und die Regierung hat nicht die mindeste Urfache, mit dem Benehmen des katholischen Klevus unzufrieden zu sein, und der Zustand der Finangen ift ebenfalls fo beschaffen, daß er diese Mehrausgabe erlaubt. Ich will nicht vom Zumachse unserer Einnahmen bezüglich auf bas Salzregal reben, aber burch ben Dotationsvergleich wird ber Staat 500,000 Franken jurud erhalten, und die Binfe nur von biefer Summe reichen einzig fchon hin. Der Finangguftand ift blubend, bas fagt uns felbft das Finangdepartement, welches darüber angefragt worden ift; aber es fagt: wir wiffen nicht, wie der Finanzzustand fpater fein wied. Wenn biefe Ginwendung jeht gilt, fo wird fie auch ju jeder Zeit gelten, und wenn der Finangguftand später noch zehn Mal besser stünde, so würde man auch dann wiederum sagen können: wir wissen nicht, wie es in der Fosge sein wird, und so dürfte man gar nie mit Anträgen zu neuen Ausgaben kommen. Diese Einwendung beweist zu viel, und darum beweist sie nichts. Ich weiß nicht, warum das Finang-bepartement glaubt, unser Finanzzustand, der jest blühend ist, könnte sich mit der Zeit verschlimmern. Wenn man die Staatshaushaltung forgfältiger und beffer führt, und man fann es, benn namentlich in Bezug auf Straffen bat man viel Geld verwendet auf eine Beife, wie es viel zweckmäßiger hatte ge= fcheben tonnen; fo werden die Finangen nicht ab , jondern vielmehr junehmen. Ferner glaubt bas Finangdepartement, Die Regalien mochten fpater weniger eintragen als gegenwartig : ich febe feinen Grund hievon; die Bewölkerung, der Berfehr, die Bedürfniffe nehmen immerwährend ju; alfo muß auch der Ertrag ber Regalien zunehmen. Ich hoffe alfo, auch die finangiellen Einwendungen miderlegt ju haben. Roch ein befonderer Grund fpricht ju Gunften der angetragenen Maagregel. Babrend Sie die tatholische Beiftlichfeit fo honoriren, wie es bier vorgeschlagen wird, erleichtern Gie zugleich bas Bolf, und bas war auch ein Bunich im Uebergangsgeset, bag einige läftige Accidenzien, Die mit dem gegenwärtigen Gintommen ber fatbolifthen Pfarrer verbunden find, abgeschafft werden niochten. Wenn ein armer Bater auf dem Sterbebette liegt, fo konnen ibm die Seinigen feinen geiftlichen Troft angedeiben laffen obne bas Geld in ber Sand, benn ber Pfarrer bat bas Recht, es ju verlangen. Allerdings werden Diefe Meeibengien von ben

Mermern oft nicht bezahlt, aber bann tann fie ber Pfarrer fpater immer baran erinnern, daß fie ihm noch etwas schuldig feien. Darum haben fich Viele aus Ehrgefühl felbft bes Rothwendigen beraubt, um dem Pfarrer nichts schuldig zu bleiben. Da nun beantragt wird, daß diefe Accidenzien mit der Befolbungeerhöhung verschwinden follen, wozu der herr Bischof feine Einwilligung bereits gegeben hat, fo wird gleichzeitig die ärmere Rlaffe des Bolfes bedeutend erleichtert. 3ch bitte Gie, Diefe Rücksicht nicht aus den Augen zu lassen. Das Erziehungs. Departement war in feinem Untrage einmuthig; im Regierungsrathe mar man einmuthig bis auf eine Stimme. Unter biefen Umftanden bat das Erziehungedepartement gehofft, beim Großen Rathe mit feinem Untrage feinen Fehltritt ju thun. Geither habe ich aber gebort, die Unfichten fonnten fich nun geandert haben. 3ch wurde das fehr bedauern, denn wenn Gie, Tit., nicht eintreten wollten, fo murde es dann beffer gemefen fein, den Antrag einstweilen noch nicht hieber zu bringen; da indeffen ber Regierungerath fast einmuthig mar, fo hat das Erziehunge-bepartement geglaubt, es magen zu durfen; mare aber im Regierungsrath eine bedeutende Minderheit gemefen, fo murbe es Diefen Schritt nicht gethan haben. 3ch ftimme jum Gintreten.

Der herr Landammann läßt auf geäußertes Berlangen ben Bericht des Finangbepartements an den Regierungsrath über diese Angelegenheit ablesen.

Das Finanzdepartement beschränkt sich in diesem Berichte auf die ihm überwiesene Frage: ob der Zustand der Finanzen eine permanente Vermehrung der Staatsausgaben erlaube, wie sie die beabsichtigte Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit nach sich zieht. Diese Frage wird dahin beantwortet:

"Der Buftand ber Finangen wurde fur ben gegenwartigen Beitpunkt die fragliche Vermehrung der Staatsausgaben febr wohl erlauben, indem die Staatsrechnungen jahrlich einen Ueberfchuf bes Ginnehmens zeigen, welcher die fragliche Summe, um welche die Ausgaben fich vermehren würden, bedeutend über-Die fernere Frage jedoch, ob diefe Ausgabenvermehrung mit Sicherheit von ber Staatstaffe auch fortwährend fur que funftige Zeiten ertragen werden fonnte, muß das Finangdepartement verneinend beantworten, indem Anzeichen vorhanden find, welche mit ziemlicher Gewifheit vorausfeten laffen, daß bedeutende gegenwärtige Einnahmen des Staates in nachster Beit fich mefentlich vermindern oder gang verschwinden werden, mabrend auf der andern Seite die Ausgaben jahrlich vermehrt und auch aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft namentlich durch die fortwährenden Begehren auf Vergrößerung der Besoldungen permanent steigen werden. Bei diesen Aussichten für die Butunft muß es das Finangdepartement fehr miglich finden, gegenwärtig eine so bedeutende Vermehrung der Staatsaus-gaben definitiv zu beschließen, welche später — wie auch bie Umftände sich ändern möchten — nicht mehr zuruckgezogen werben fonnte. Es muß vielmehr darauf antragen, daß Dagregeln getroffen werden, welche dem gefühlten Bedürfniffe einer Befoldungserhöbung der katholischen Geistlichkeit entsprechen, ohne ben Staat für alle Zeiten an eine Vermehrung der Ausgaben ju binden, welche von übeln Folgen werden fonnte. Als folche ben Umftanden angemeffene Dafregel mochte das Finangdepartement einen jährlichen vom Großen Rathe dem Regierungsrathe anzuweisenden Rredit der fraglichen 20,154 Schweizerfranken vorschlagen, aus welchem geeignete jahrliche Bulagen ju ber Befoldung der katholischen Geiftlichen ertheilt murben, der aber vom Großen Rathe je nach dem Zuftande der Finangen allmälig modifizirt werden fonnte."

Duiquerez, Regierungsstatthalter. Weber politische Gründe noch Motive des Interesses veranlassen mich, das Wort zu Gunsten des Dekrets für Vermehrung der Besoldung der Geistlichen im Jura zu ergreisen, sondern Rücksichten der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Die Pfarrer sind in dem Staate nicht allein Geistliche, sondern auch bürgerliche Beamte. Von dem Augenblicke an, wo die katholische Religion durch die Verfassung anerkannt ist, und ihre Diener von dem Staate für ihre kirchlichen Verrichtungen bezahlt werden, so muß ihr Gehalt mit ihren Vemishungen in Ueberstimmung sein, ihnen eine erträgliche materielle Existenz sichern

und die fie nicht nothigt, bem Publikum jur Laft ju fallen, indem fie gezwungen find, auf diefem dasjenige zu erheben, was der Staat ihnen geben follte. — In den alten Zeiten wurde die Geistlichkeit einzig durch freiwillige Geschenke unterhalten, welche in der Folge in Verpflichtungen ausarteten. Man gab welche in der Folge in verppingrangen und fausthieren, und noch ihr den Zehnten von Feldfrüchten und Hausthieren, und noch ihr den Ind nerschiedenartige Gegenstände. Mehrfache Schenfungen bereicherten bald die Rirchen, und ihre Ginfunfte reichten bin, um die Gehalte der Pfarrer auszurichten. Allein ungludlicherweise schlichen sich an vielen Orten Migbrauche in den Bezug des Ertrags der Altare ein, und man bob fie von Beit ju Beit auf. Bor ber Bereinigung bes Bisthums Bafel mit Frantreich erfreuten fich Die Pfarrer im Jura eines gewiffen Boblstandes, weil die Totations und Rirchengüter von be-trächtlichem Belange waren. Die firchliche Laufbahn war in petuniarer hinficht nicht zu verachten, und mehr als ein verbienstvoller, ehrenwerther, familienangehöriger Mann wiedmete sich dem Priesterstande, den er auf diese Beise zu Ehren brachte. Bur Zeit der Bereinigung bes Bisthums Basel mit Frankreich bemachtigte fich der Staat aller Gifter der Geiftlich. feit und verkaufte fie als Nationalgüter; er behielt nur bie Pfarrfirchen und die Pfarrhaufer. Als nach mehreren in den Sturmen der Revolution und in bofen Zeiten zugebrachten Jahren die Ausübung des fatholischen Gottesdienstes wieder bergeftellt murde, übernahm der Staat die Befoldung der Geiftliche teit, beren Guter er vertaufte batte; er ficherte ihr einen mäßigen Gehalt ju, und die Bischöfe ftecten einen gevingen Theil der zufälligen Einfunfte oder der von den Partifularen ju gab lenden Abgaben wieder ber. Das Bolt, erfreut darüber, bag es feine Religion wieder ausüben konne, begnügte fich nicht damir, der Geiftlichkeit bas ftreng Borgefchriebene ju gablen, es gab ihr fogar dasjenige, mas das Gefet ihm gestattete, für sich zu behalten, und das Loos der Geistlichkeit wurde unter der tranzösischen Regierung erträglich. Alls im Jabr 1815 das Bisthum Bafel mit dem Ranton Bern vereinigt murde, regulirten die von der Sagfahung und nicht von dem Lande, bas fie zu repräfentiven hatten, ernannten Abgeordneten basjenige, was die Geiftlichkeit betraf, indem fie annahmen, daß dasjenige, was damals bestand, fortwährend bestehen muffe, und forderten feine Befoldungsvermehrung für unfere Beiftlichen. Das Defret bom 14. Merg 1816 ficherte biefen Lettern einen ungefahr gleichen Gebalt zu, wie fie ihn unter der frangofischen Regierung batten; allein das Rasuelle, diefer stets ungewiffe Theil ihrer Einfünfte, verminderte fich im Berhaltniß der Bermehrung ber Bevolferung , weil mit ihr ihre Bedurfniffe junahmen , und in dem Berhaltniß, wie die Familien gablreicher, bas Bolf unterrichteter wurde, gewöhnte man fich daran, nicht mehr zu geben, als was die ftrengste Nothwendigkeit erforderte. Die alten Pfarrer hielten noch ihre alten Gebräuche aufrecht, allein die neuen faben einen nach dem andern verloven geben. 3ch will nicht von denjenigen fprechen, welche die Entrichtung des zufälligen Einkommens gebieterisch verlangen , es ift beffer , diefe urt von Migbrauchen mit Stillschweigen ju übergeben, und dieß um so mehr, als viele andere Klügere begreifen, daß es ihr Auftrag nicht ift, die Schaafe der ihnen anvertrauten heerde gerichtlich ju verfolgen, um fich für einige kleine Einkunfte bezahlt zu machen; allein fie verlieren auch durch diese Mäßi-gung einen Theil ihrer Einkunfte und ihre pekuniare Lage wird mit jedem Zage bedenklicher. — Die Geldbefoldung ber Salfte von unfern Pfarrern ift 1000 frangofifche Franken, und die der andern Salfte 800 Franken. Die Bortheile, Die fie von ihren Pfarreien beziehen, bestehen in einer bescheibenen Wohnung, ohne Lurus, ohne Hausgerathe, ohne Ausschmückung, in einem Garten von einigen Quadratfuß Gebalt, traurigen Trümmern der ehemaligen Pfrundgüter, und in 8 bis 12 Klaftern Holz, je nach der Beschaffenheit, und doch wirft man ihnen noch oft vor, daß sie mehr erhalten, als die gewöhnlichen Bürger. Eine kleine Anzahl unter ihnen erhalt von den Ge-meinden einige Weiberechte oder einige Stücke Land, allein unter einem fehr zweifelhaften und schwankenden Titel. Dann kommen ihnen noch die Accidentien ju, die in der Ausfertigung von Auszugen aus den burgerlichen Registern, Sauf - und Ropulationsscheinen besteben und eine Rangleigebube bilden; Die Opfer der vier höchsten Teste des Jahres, diejenigen bei den

hochzeiten, Taufen und Begrabniffen; allein im Allgemeinen find fie von geringem Belange; man gabite eine Sare für die Begrabniffe, und diefe mechfelt nach den verschiedenen Pfarreien ab. Für die Cheverkundigungen und die Sochzeitsfeiern gablt man eine gewiffe Abgabe. Die Difpenfationsgebühren von den Cheverfundigungen oder wegen ju naber Bermandtichaft werden jum größten Theile an die Kantonalpfarrer entrichtet, und nichts an die Landpfarrer. Die herren Pfarrer haben dann die geiftlichen Meffen , und Diejenigen , welche man fie freiwillig lefen läßt ; allein Diefer Theil ihres allfälligen Einkommens bangt von dem guten Willen der Jahlenden ab. Alle diefe Eintunfte bilden gegenwartig nur ein jahrliches Einkommen von 20 bis 40 Franken für eine gewöhnliche Pfarrei, die Meffen nicht eingerechnet. Indessen, wenn ich recht berichtet bin, fügen die Kantonal = oder Stadtpfarrer wenigstens eine Nulle, oder noch mehr, als dieß, diesen Jahlen bei; allein dieß sind bloß drei oder vier. Der größte Theil unserer Geistlichen gebort ber weniger vermöglichen Klaffe an. Sie haben ihr ganges Bermögen oder jum Benigsten ihren größten Theil besfelben aufgeopfert, um ihre Studien ju machen, und wenn fie endlich eine Pfrund erhalten, so bleibt ihnen oft nichts übrig, als ihre Besoldung und ihre Accidentien, um für ihren Unterhalt und für die Ernährung und die Zahlung eines Dienstboten zu sorgen. Jedermann weiß, daß ein Dienstbote jährlich wenig-stens 400 französische Franken koftet, und folglich wird die Hälfte der Besoldung unserer Pfarrer für diesen Dienst aufgegehrt. Der Ueberreft tann fur ihre eigenen Bedurfniffe nicht mehr hinreichen, und wenn dann bei bem Besuche der Sutte bes Armen ihr Gemuth bei dem Anblice von fo vielem Elend befümmert wird, muß ihnen nicht das Berg brechen, daß fie fich außer Stand befinden, ihn unterftuten ju tonnen? - Die religiofe Miffion unferer Geiftlichen ift beschwerlicher, als man Wir haben gablreiche Sonn = , Fest = und Feiertage , während welcher die Geiftlichen mehrere Gottesbienfte balten muffen, die Meffe, die Befper und oft die Rompleten. Un den gleichen Tagen halten fie Predigten oder Ratechifationen, manchmal in zwei Sprachen. Gie boren Beichte und fpenden das Abendmabl. Gie muffen die Rranten befuchen , um fie zu tröften und ihnen die Saframente zu reichen , und Diese Rranten wohnen oft auf Sofen, Die mehrere Stunden entfernt find. Diese Besuche finden bei Nacht eben so gut ftatt, als bei Tage, im Binter wie im Commer. Gie muffen Die Rinder fowohl in ber Schule als in ber Rirche unterrichten, und außer diesem haben sie noch viele andere Pflichten zu erfüllen. Sch habe bereits zu bemerfen gegeben, baf bie jungen Manner, welche fich bem geiftlichen Stande wiedmen, genothigt feien , einen Theil ihres Bermögens ju opfern , um ihre Stubien bestreiten zu konnen. Diefe find lange und mubfam ; fie muffen wenigstens 9 Jahre auf den Banten der Kollegien oder Seminavien zubringen; sie muffen oft mehrere Jahre warten, ebe sie einen befoldeten Plat erhalten, fei es ein Vikariat von 500 Franken oder eine Pfarrei von 800 Franken. Und muffen fie nicht mit gewissen Tugenden begabt fein, oder eine beffere Bukunft in Aussicht haben, um fo viele Prufungen ju besteben? Wenn man burch eine Bermehrung ber Besoldung Das Loos unferer Geistlichen erträglich macht, fo fann man hoffen , daß verdienstvolle junge Leute fich bem geiftlichen Stande wiedmen werden, von dem fie fich oft abwenden, weil er nur auf eine beschwerliche und von Entbehrungen umringte Eriften; binausläuft. Alfo ift dieß schon nach meiner Ansicht eine mach tige moralische Rucksicht, ber man Aufmerksamkeit schenken muß, weil fie uns hoffnung auf beffer unterrichtete Geiftliche giebt. - Man hat gefagt, daß die Geiftlichkeit fich immer als Un-hangerin ber alten, und als Feindin der neuen Regierung gezeigt habe. 3ch will in diefer Frage nicht auf den Grund geben ; wir wollen die Todten ruben laffen , wir wollen groß-muthig bes Bergangenen vergeffen , wenn es bittere Erinnerungen erwecken fann, und vielmehr barauf benten, beffere Beiten hervorzurufen. Wenn man der Geiftlichkeit eine Befoldungserhöhung verwilligt, so wird man fie weit eher veranlaffen, bie gegenwärtige Ordnung der Dinge ju achten, als wenn man fie in einem der Entblößung nabe ftebenden Buftande lagt. Wenn man die Geiftlichen von Wucherern und Pfandleihern unabhängig macht, fo wird man fie gewöhnen, Bertrauen ju

benjenigen ju baben, welche fie befchüten; und fie werben elenden Ginflufterungen fein Gehor geben. - Man hat auch gefagt, man lege ber Beiftlichkeit eine Schlinge, indem man ibr eine vortheilhaftere Lage anbiete, und man durfe ihr feine Befoldungserhöhung verwilligen, welche fie von dem Staate unabhängiger mache; allein diejenigen, welche diefe Sprache fogar in ben öffentlichen Blättern geführt haben, haben bie Regierung verläumdet und ihre Abfichten auf eine unwürdige Beife ausgelegt. - Die Beiftlichkeit muß unfern verfaffungsmaßigen Gefeten unterwurfig fein, mas auch die Summe be-tragen moge, die ihr der Staat bezahlt. Wenn fie fich gegen ihre Pflichten verfehlt, fo fann man fie vor den Gerichten verfolgen, ihr die Befoldung gang oder theilmeife inbehalten, und das Mehr oder das Weniger besjenigen , mas fie von dem Staate bezieht , darf bei diefem Anlaß in feinen Betracht kommen. Die Republik muß sich über einige niedrige Umtriebe für zu erhaben halten, um zu befürchten, daß die fleine Ungahl unruhiger und rubeftorerifcher Priefter bas Land in Aufftand bringe und bas Bolf taufche, wenn man von biefer Seite bie Religion nicht angrelft. Es ist mabr, man hat oft geschrien, fie fei in Gefahr; allein man hat es unter ber Rupublik gefagt und unter dem Raiserreiche; man hat es sogar unter der Regierung unserer Fürstbischöfe gesagt; man hat diese Meußerungen unter der alten Regierung wiederholt, und wir wiffen, mas unter der neuen vorgegangen ift. Allein das Bolt bat fich überzeugen konnen, daß diefes Allarmgefchrei nicht der Ausdruck ber Wahrheit ift. Es ist auf biejenigen juructgefallen, die es ausgestofen oder hervorgerufen haben, und die Religion ift unverlett geblieben; unsere Altare stehen noch aufrecht, und die Aufheter allein find in Vergeffenheit oder Verachtung gefallen. - 3ch will über die Artifel des Defrets nicht in Ginzelnheiten eintreten. Die Befoldungen , welche man ju geben borfchlägt , fcheinen mir befriedigend; fie verbeffern im Befondern das Loos der Landpfarrer, denn diesenigen in den Städten sind hinreischend ausgestattet. Ich könnte Ihnen sagen, daß es mir oft Mühe gemacht hat, zu sehen, in welchem Zustande von Entbebrung und Entblößung sich die Pfarrer auf den Pfründen auf dem Lande besinden. Ich könnte Ihnen ein bedeutendes Gemalde von ber Lage mehrerer Diefer Beiftlichen aufftellen, und meine Beugenschaft durfte wohl nicht verdachtig fein. Diejenigen, für welche ich fpreche, haben viclleicht für die Meinigen und für mich, oder vielmehr für unfere politischen Gesin-nungen nicht diejenige Nachsicht und christliche Liebe gehabt, welche fie batten haben follen; allein dieß hindert mich nicht, ibre Sache zu vertheidigen, weil fie gerecht und aller befondern und politischen Rücksichten baar ift, weil wir nicht allein auf dasjenige sehen muffen, was die Vergangenheit Schlimmes bat, fondern auch auf das Vortheilhafte, welches die Zukunft bringen fann. — Was die Finanzfrage anbelangt, so wissen Sie, Tit., Alle, daß unsere Finanzen in einem blühenden Zuftande find, daß der Jura feinen guten Theil in den Staatsichat fliegen läßt, und wenn auch felbft bie Bilang nicht fo gang ju feinen Gunften mare, dieß fein Beweggrund fein murde, um eine gerechte und billige Gache von der Sand zu weifen. Man hat das Geriicht verbreitet, daß die Geiftlichkeit feine Befolbungserhöhung verlange; ein öffentliches Blatt, sonft ge-wöhnlich ihr Organ, wiederholt es bis zum Ueberdruß; allein wenn man unter der Geiftlichkeit zwei oder drei reiche Geiftliche verstände, welche fich ju Repräsentanten der Pfarrer im Jura aufwerfen , fo murbe man in einen schweren Bruthum verfallen. 3ch konnte Ihnen zwanzig dieser herren nennen, und dieß nur in einem einzigen Begirte, welche alle fehnlich die Berbefferung ihres Loofes wünfchen, um sich einer gewissen Vormundschaft ju entziehen, deren nähere Bezeichnung ich unterlasse. Reiner von ihnen hat die Reden gehalten, die man ihnen bei Gelegensheit des Jubiläums angedichtet hat, das ihnen wegen der spanischen Angelegenheiten zu publiziren gestattet wurde. Ich fenne feinen Bericht, feinen Umftand, ber nur benfen laffen fonnte, daß fie fich unpaffender Ausdrucke bedient hatten. Weit entfernt davon, habe ich im Gegentheil sie sich bitter darüber beklagen hören, daß sie oft genöthigt worden seien, Alktenstücke nachher zu unterzeichnen, die man als von der Geiftlichkeit ausgehend vorgab, und die nur aus der Feder einiger unruhiger Leute geflossen waren. Man barf nicht allen unfern Pfarrern diejenigen Fehler zurechnen, welche ihre Vorgesetzten begangen haben, oder diejenigen, zu welchen diese Letztern sie verleiteten. Die Geistlichen haben manchmal Unrube im Staate veranlaßt, allein meistentbeils rührte der Fehler eher von einer kleinen Anzahl Männer ber, als von der Masse unserer Pfarerer. Ich könnte Ihnen lange Details über diesen Gegenstand geben, den ich nur oberstächlich berührt habe, allein ich will andern Rednern das Geschäft überlassen, diese Materie gründlich zu behandeln; ich sage bloß noch, daß der Jura einstimmig ist, die Annahme dieses Dekrets zu verlangen, denn es ist nicht der Mühe werth, von eigennühziger Ausnahme zu sprechen. Die Regierungsbehörde, welche diese Angelegenheit behandelt bat, hat sie einstimmig votirt, und ich gebe mich kehandelt der Hoffnung hin, der Große Rath werde die Vewösserung des Jura nicht betrüben, indem er ein Dekret verwirft, welches sie als eine Handlung der Gerechtigkeit betrachtet. Sch stimme daher zum Eintreten.

Stettler. Da Niemand gegen das Eintreten gesprochen bat, fo konnte ich mich füglich bes Redens ebenfalls enthalten. Was mich aber einzig bewegt, auch noch zu Gunften des Gintretens das Wort zu ergreifen, ift, daß man vor einigen Tagen auf febr unreglementarifche Weife von vorne herein Diefen Projett angegriffen hat. Ich glaube es daher nicht unnothig , jest auch meine Grunde fur das Gintreten ju entwickeln, warum ich diejenigen Grunde nicht theilen konnte, welche man vor einigen Tagen prajudiziell bagegen angebracht bat, und auf welche man, weil die betreffende Perfon, wenn fie um ihre Unficht angefragt wird, bann bas lette Wort bat, nicht mehr jurudtommen und antworten fonnte. Gie wiffen , Tit. , daß ich gewiß nicht von denen bin , welche dem Regierungerath schmeicheln, oder welche einen inkonstitutionellen Einfluß der katholischen Geistlichen begünstigen wollen. Das Erstere habe ich Ihnen schon mehrfach bewiesen, und bas Lettere namentlich, indem ich bor 6 Jahren der Erfte fur Die Badenerkonferengartifel gestimmt habe. Jett ergreife ich bas Bort ju Gunften ber vorgeschlagenenen Magregel, weil Diefelbe Brunde der Gerechtigfeit und der Politit fur fich bat, - vor Mllem aus der Gerechtigfeit, und diefe fete ich ftets oben an. Man hat ichon im Uebergangsgefete Diefen Bunfc im Berfassungsrath für erheblich erklärt, und ber Regierungsrath hat nach reiflich gepflogener Untersuchung jest nach 10 Jahren, bei vollkommen ruhigen Zuständen im Innern bes Kantons, geglaubt, jener damals com Berfassungsrath erheblich erklärte Anzug fei allerdings gegründet. Alfo spricht schon das für die Gerechtigkeit der Sache. Man hat ferner vor einigen Tagen schon behaupten wollen, die vorgeschlagene Besoldung sei zu groß im Berhältniffe ju berjenigen ber reformirten Geiftlichfeit, als welche verheirathet fei. 3ch glaube im Gegentheil, daß der Antrag des Erziehungedepartents auch in Diefer Beziehung nichts als gerecht ift. Die in der allerniedrigsten Befoldungsklasse stehenden reformirten Beistlichen, die theils noch nicht verheirathet sind, oder dann einiges Vermögen haben, haben eine Besoldung von 1000 Franken; diese fteigt dann mit dem Alter bis auf 2200 Franken. Dagegen wie ist bas Ber-baltniß der katholischen Geiftlichkeit? Diese Geistlichen sind nicht verheirathet, sie leben im Stande des garçons, gerade alfo wie unsere niedrigst befoldeten reformirten Beiftlichen großentheils. Dlun hat die niedrigst befoldete Rlasse der fatholischen Beiftlichen 800 frangofische Franken, also etwas über 500 Schweizerfranken, und die größt befoldete Rlaffe der fatholischen Beiftlichkeit fogar im Alter nur 1000, und ein einziger Pfarrer bat 1200 französische Franken; also bat nicht einmal der Letztere 1000 Schweizerfranken. Jeht wird vom Erziehungsdepartement angetragen , man folle die bochfte Rlaffe der fatholischen Geiftlichfeit auf 1000 Schweizerfranken setzen, also fie der niedrigft befoldeten Rlaffe der reformirten Geiftlichkeit gleichnellen. Die große Mehrgahl ber fatholifchen Beiftlichen bleibt aber bem Projekt zufolge immer noch auf 800 Schweizerfranken. Also ift das Borgeschlagene gewiß nichts als eine Magregel der Gerechtigkeit. Woher kommt diefer ungeheure Unterschied der Befoldung der fatholischen und der reformirten Geiftlichfeit? — Daher, daß mahrend der Revolution in Frankreich das gefammte Rirchengut in die Staatsfassa gezogen und auf die un-

verantwortlichste Beife verschleudert worden ift, mogegen die bernersche Regierung jur Zeit der Reformation das gange Rirchengut bei der Rirche gelassen bat, und die reformirte Beift-lichkeit jest bloß den Bind davon bezieht. Was fann aber die tatholische Geistlichkeit dafür, daß die frangofische Regierung feiner Zeit auf fo beillofe Art gehandelt bat? Goll man fie befimegen in diefem Buftande barben laffen? Allfo vorerft aus dem Gesichtspunkte ber Gerechtigkeit unterftute ich die vorgeschlagene Maßregel. Ich komme jest auf die Politik. Man hat gefagt, die katholische Geistlichkeit sei der alten Regierung anhanglich gemefen mit einer geringen Befoldung, und ungeachtet einer Befoldungserhöhung werde fie der neuen nicht anhänglich werden. Go fehr ich bedauern muß, wenn eine Geiftlichkeit in Disharmonie mit der bestehenden verfaffungs. mäßigen Ordnung fich befindet, eben fo fehr muß ich es bedauern, wenn eine Geistlichkeit fervil mare gegen die Regierung, jene mag nun reformirt oder katholisch fein. Die Geiftlichen sollen nicht fervil gegen die Regierung und nichts Anderes als Apostel sein Desjenigen, der gesagt bat : Mein Reich ift nicht von diefer Welt. Darum frage ich feinen Geiftlichen, ob er der Regierung anhänge oder nicht; das ift mir gleich, fondern der ift der Rechte, der feine Pflicht erfüllt in Pflege und Beförderung der Religiosität, nicht aber der Servile. Singegen bas Butrauen habe ich zu der fatholischen Geiftlichkeit im Sura, daß, wenn sie sieht, daß die Regierung ihren gerechten Unfprüchen entspricht und that , mas recht und billig ift , fie bann endlich einmal Butrauen fasse ju diefer Regierung; ob fie ihr im Uebrigen anhänge oder nicht, ift mir gleich. Noch eine andere politische Ruckficht ift hier zu erwägen. Sat man etwa bis jest sich über die katholische Geistlichkeit zu beklagen gehabt? Allerdings haben feiner Zeit die Badenerkonferengartifel einigen Sturm erregt; aber biefer Sturm ift vorübergegangen, und feither hat man sich über die fatholische Beiftlichkeit nicht ju beflagen gehabt. In den Unruhen des Margau's - baben fie fich etwa widerspenftig gezeigt? Ich habe nicht das Geringfte gehört. Ein fernerer Grund ift die gegenwärtige Stellung bes Jura überhaupt. Befanntlich redet die Bevolkerung im Jura viel von ihren besondern Griefs, Begehren, Wunschen u. f. m. Bas ift dabei die gefunde und lonale Politit der Regierung, bean von einer andern Politik foll nicht die Rede fein? Das ift diejenige Politif, daß die Regierung, wenn sie erfährt, daß gerechte Begehren und Buniche vorhanden find, dann freiwillig und ohne darauf warten ju laffen, diefe Begehren erfüllt. Die Folge davon wird fein, daß, wenn unbillige Bunfche und Begehren kommen, man dann mit desto mehr Kraft entgegentreten kann, und die gesunde Bevölkerung im Jura desto mehr Zutrauen zur Regierung fassen wird, und diese gesunde Bevölkerung ist, ich bin es überzeugt, die Mehrheit im Jura. Einigen Wenischen gen werden Sie, Tit., es nie "breichen," und warum nicht? Weil dieselben nicht aus liberalem Oppositionsgeiste, fondern aus esprit de contradiction Alles, was von der Regierung ausgeht, tadeln und angreifen und daber auch das Beste, das wirklich Gute, zu verkleinern und in bofem Lichte barguftellen fuchen. Mit folchen Leuten ist nicht zu raisoniren, und man muß sich dafür nur feine Mühe geben. Allein diefe sind boch in großer Minderheit vorhanden. Auch die finanziellen Rückfichten erlauben mir, jum Untrage ju ftimmen. In einem geordneten Staate ift fur gerechte und gute Sachen immer Geld genug, und fo ift es bei uns auch. Sch stimme mit vollfom-mener Ueberzeugung jum Eintreten.

von Jenner, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, auch ein paar Worte zu dieser Sache zu sagen, besonders, da ich im Regierungsrath der Einzige dagegen war. Sch babe hier schon allerlei reden gehört, und es ist auch heute gegangen, wie es gewöhnlich geht bei Sachen, wofür man nicht viel zu sagen weiß; wenn man keine guten Gründe hat, so schiebt man es den Leuten in's Gewissen, verwechselt die Priester mit der Religion, und so kann man Alles machen. Auf diesem Wege sind wir jeht auch. Ich will daber nur ein paar Hauptpunkte berausbeben, deren nähere Beleuchtung nöthig scheint. Man hat hier gesagt, die katholischen Pfarrer können mit ihrer gegenwärtigen Besoldung nicht leben. Da könnte ich doch wenigstend die Erfahrung anrufen, daß es gegangen ift, und

awar mehr als 20 Jahre lang. Wenn ich ferner in einer großen Ungahl von Petitionen aus bem Leberberge über erfaunlich viele Puntte diefen Puntt da nicht berührt febe, fo fonnte ich fragen: Wie fommt es, daß jest auf einmal diefe Unmöglichkeit vorausgefest wird, mahrend die Erfahrung das Gegentheil zeigt? Unter der frangofischen Regierung waren die herren Geistlichen im Jura noch viel geringer bezahlt, und ift es nicht auch gegangen? So viel nun über den Punkt der Unmöglichkeit. Man hat gefagt, diefe Beiftlichen muffen viele Allmofen geben u. f. w. 3ch glaube nicht, daß diefe Allmofen fie etwa am meisten drucken; dagegen aber find die Gefchenke, welche sie von ihren Paroissiens bekommen, größer als bei den protestantischen Geistlichen, namentlich in Folge der Beichte. Davon redet Niemand. Man hat ferner einerseits gesagt, die Stolgebühren oder le casuel tragen einem Geiftlichen vielleicht 50 Franken, allermeistens 200 Franken ein; handkehrum fagt man und wieder, diese Stolgebühren seien eine schwere Laft für das Land. Das widerspricht einander offenbar. Warum hat man ferner von den Messen nichts gesagt? Weil ihnen das Benefice des Meffelesens als Priefter überhaupt und nicht als Pfarrer jutommt. Unfere reformirten Pfarrer haben aber nichts der Art neben ihrer eigentlichen Pfarrbefoldung. Run tragen diefe Meffen noch ziemlich viel ein. 3ch habe ba einen Etat von Courrendlin über die dafelbft gestifteten Meffen und deren Benefice für den Priefter. Das beträgt im Gangen 466 Franken. Außerdem haben fie noch Ginfunfte von Domainen, freilich nicht gar große. Man bat wiederum gefagt, die bochfte Befoldungsklaffe der katholifchen Geistlichkeit fei niedriger, als bei uns die niedrigste u. f. w. 3ch habe nie gefagt, daß ich die protestantische Geistlichkeit zu niedrig bezahlt finde. Unsere protestantischen Geistlichen find geheirathete Leute, und wir wollen, daß fie es feien. Wie besteht nun die Befoldung eines verbeiratheten Mannes mit Familie gegen Diejenige eines einzelnen Mannes? Aufs Allerwenigste verdoppeln fich Die Ausgaben durch das Verheirathen. Ich frage Sie fammt und sonders, ob das nicht fo ift? Bergleichen Gie nun das gegen einander, fo kommen Sie zu gang andern Grundlagen. Ich will jetzt noch aus einem andern Gesichtspuntte Diefe Befoldungen prufen und eine Biffer nehmen aus dem Bortrage felbft. Man fagt, Die Bevölferungszahl der fatholischen Gemeinden betrage im Durch= schnitt 649 Geelen auf jede Pfarrei, mahrend diefer Durchschnitt in den reformirten Gemeinden 1933 Seelen betrage. Dun wollen wir feben, wie die Regierung im Berhaltnig zu der Bevolkerung die fatholische und reformirte Geiftlichkeit behandelt. (Der Redner macht hier eine Berechnung, welcher wir im Einzelnen zwar nicht folgen konnten, deren Refultat geur dahin geht, daß die katholische Geistlichkeit im Verbildenise zur Bevölkerung gleich gehalten sei, wie die protestantische.) Sch fage nichts bagegen, daß die fatholische Beiftlichkeit nicht Schuld daran ift, daß die frangofische Regierung die Rirchenguter verschleudert hat; aber die Regierung von Bern fann auch nichts dafür und foll alfo auch nicht einstehen. Ein anderer Punkt, der vielleicht ein wenig ju geschwinde jum Borscheine gefommen, ift der: man hat gefagt, die Geiftlichen feien Beamte Des Staates, - warum man fie dann nicht gleich halte u. f. w. Wenn das hier gelten fann, fo will ich es dann bei einem andern Unlaffe auch gebrauchen und diefen Grundfag für die blog temporare Unftellung anwenden, denn nach der Berfaffung ist die Lebenslänglichkeit der Beamten abgeschafft. Ich weiß nicht, ob dann das gefallen mag. Bon dem Kasuellen, das man abschaffen wolle, steht viel im Vortrage, aber welche Theile davon will man abschaffen? Die geringsten, und die bedeutenoften bleiben. Die Meffen bleiben, die Folgen der Beichte bleiben , die Geschenke alle bleiben , auch wenn wir fie verbieten wollten. Wenn wir aber das Alles abschaffen, jo wird und dann die katholische Geistlichkeit sagen, die Befoldungsvermehrung fei nur eine Kompensation beffen, was man ihr wegge-nommen habe. Uebrigens wohin führt und diese Besoldungserhöhung? zu noch mehr Begehrlichkeiten. Ich werde mohl unwidersprochen bleiben, wenn ich behaupte, daß der erfte Antrag nicht so weit gegangen ist, wie der vorliegende; man bat dann aber nachher gefunden, das Einfachste würde sein, aus französischen Franken Schweizerfranken zu machen, das gebe dann runde Summen. Sa, Dit., das ift rund, fo rund,

daß es fich mehr als verdoppelt hat gegen bas, mas man früher geben wollte; aber eben fo rund, Sit., ift, wenn man die Sache auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben läßt. Dem füge ich noch bei, daß zwar allerdings ber herr Bifchof am Ende eingewilligt bat, die paar Stolgebühren wegzuthun; aber nicht gerne, und zuerft wollte er überhaupt nicht. Er fagte, die Regierung folle das nicht thun, fie folle zwar mohl die Befoldung der Geistlichen vermehren, aber von jenen Gebühren nichts wegthun, bann erft ftebe fie in der vollen Glorie der Serrlichfeit und Generosität. Ich hatte lieber gehabt, der herr Bischof und feine Beiftlichkeit hatten von fich aus auf Diefe Beneficien Bergicht geleiftet; dann maren Diefe Berren feibst in der Fulle jener Berrlichkeit und aureole da gestanden, was ich ihnen von Herzen gegönnt hatte. Man hat uns bier noch einen andern Punkt hineingethan, der mir widerstreitet. Man will den Geiftlichen in Diesem Detrete noch Rechte auf unfern Staatsichat anerkennen. Das will ich nicht, und ich weiß hier in diefer Berfammlung Manchen, der das auch nicht will. In Staaten, wo beide Konfessionen neben einander find, zeigt fich immer bas Eigenthumliche, daß, wenn die Regierung für die der ihrigen entgegengefeste Konfession forgen foll, sie immer in befangener Stellung ist. Die Regierung will dann nicht den Namen haben, als sei sie etwa feindselig gegen die andere Konfession gestimmt, sondern sie will sich dann in volltommen schönem Lichte zeigen, und fo wird fie ein wenig parteiisch für dieselbe. Der Sang, sich unparteiisch ju zeigen, reift gar oft bin, daß man dann parteiisch gegen die Seinigen wird. Co will es auch hier geben. Ihrer Beit , Dit. , Rechnung tragend, will ich nur noch auf einen einzigen Punkt drücken. Ich enthalte mich hier gewöhnlich aller politischen Fragen, weil ich nicht immer in den politischen Unfichten mit meinen herren Rollegen übereinstimme; bier aber muffen Sie es mir zu Gute halten, wenn ich einmal zur Seltenheit auf dieses Terrain übergehe. Ist das politisch, jeht die Besoldungs erhöhung zu geben, oder ist es unpolitisch? Ich will nun nicht mit der Frage fommen, was für einen Effett allfällig die vorgefchlagene Mafregel unter den Angeborigen beider Ronfessionen bervorbringen fann, und ob man nicht barin andere Abfichten feben wird, als welche wirklich ju Grunde liegen. Indeffen ware das ein Feld, das fich noch ziemlich bearbeiten liefe. Aber wenn wir die Besoldungen ber protestantischen Geiftlichkeit vermehren wollten, mare das das Gleiche, wie eine Befoldungsvermehrung für die tatholische Geiftlichkeit? Rein, die Befoldungen der protestantischen Geiftlichen tonnen mir herunterfegen, wenn wir wollen, denn wir find die oberfte Behorde in protestantisch kirchlichen Dingen; nicht so in katholisch kirchlichen Dingen. Da haben wir einen Bifchof, ber gar nicht von der Regierung abhangt, und haben ben gangen Ginflug ber Geift. lichkeit, der bekanntlich durch die Beichte noch äußerst geschärft ift. Bie geht es jest mit ber Ernennung ber Beiftlichen? Die protestantischen Geiftlichen ermahlt die Regierung; frei er= mablt fie fie, frei thut fie fie weg, wenn fie diefelben nicht brauchen fann, und auch fur politische Beziehungen thut fie das. Rann fie das mit den katholischen Beiftlichen auch? Dein, die Regierung von Bern befest feine katholische Pfarrei, der Bischof besetzt sie, und wir haben nichts dabei zu thun, als den Hut abzuzieden und die vom Vischof erwählten Pfarrer ins Beneficium einzusetzen. Wem geden wir also die 20,000 Fransen? Etwa den Geistlichen? Keineswegs, sondern der Verstügung des Bischofs, zur Vermehrung der Macht des Vischofs. Ift bas politifch? Saben Gie etwa in ben katholifchen Landern, und feit Gie auch bei und bas Benehmen ber fatholifchen Geistlichkeit beobachten konnten, gesehen, daß die Geistlichkeit durch Bereicherung zähmer wird und sich an die Regierung anschließt? Nein, vielmehr zeigt die Erfahrung und die Geschichte, daß jemehr sich die Geistlichkeit bereichert, sie desto mehr der Regierung entgegensteht, defto mehr Einfluß ausübt und die Kraft der Regierung ju schwächen weiß. Das ist für mich ein vollgultiger Grund, um die gange Sache von der Sand zu weisen. Wir konnten vielleicht die verlangte Summe als Bulage allfährlich erkennen, damit die Regierung fie nach Gutfinden vertheile, ungefähr wie das Finangdepartement in dem verlesenen Berichte vorschlägt. Aber das wurde juft den ent= gegengefesten Effett machen und bas Unfeben ber Bestechung haben. Das will ich nicht, und da ich dieß nicht will, und das Andere mir gefährlich scheint, so will ich von dieser ganzen Besoldungserhöhung abstrahiren. Zeht noch über die sinanzielle Seite der Frage noch ein Wort. Ja, Tit., wir vermögen es diesen Moment, ich will es nicht widersprochen haben; aber wird das immer so gehen? Die Besoldungserhöhung, einmal erkannt, wird bleiben, man kann sie dann nicht mehr zurückziehen; aber unsere Ausgaben keigen von Jahr zu Jahr, während man die Einnahmen allemal zu vermindern sucht. Mir wird Niemand etwas vorwerfen, wenn ich sage, daß den Zehnten und Bodenzinsen bedeutende Berminderungen bevorstehen. Was für Summen werden dagegen in die Staatskasse fließen? Sind Sie etwa geneigt, eine Grundsteuer an den Platz der Zehnten und Bodenzinse zu sehnen uns nach und nach aus dem Einnehmen verschwinden, und dann wird sich eine ganz andere Vilanz herausstellen als gegenwärtig. Ich seine ganz andere Bilanz herausstellen als gegenwärtig. Ich seine dusgaben freirt und nie für bleibende neue Einnahmen sorgt. Hauptsächlich also die finanziellen und die politischen Rücksichen bestimmen mich, das ganze Projekt von der Hand

ju weifen.

Deuhaus, Altschultheiß. Als Mitglied Diefer Berfammlung glaube ich, gleich jest Aufschluß geben zu sollen über zwei Punkte, die vorhin berührt worden sind, indem sonst die Berathung eine unrichtige Wendung nehmen könnte. Ich habe in meinem Eingangerapporte von Politik geschwiegen und will noch jest bavon schweigen; ich weiß wohl, bag man auch bas Befte verdächtigen fann, und die Zeitungen lehren und das täglich. Allein der herr Präopinant hat von der Wahlart der katho-lischen Geistlichen gesprochen und die Regierung von Bern so dargestellt, als wenn sie dabei gar nichts zu sagen hätte, und er behauptet, man habe, wenn die Befoldungserhöhung einmal erkannt sei, dann gebundene hände. Was voverst die Wahlart der katholischen Geistlichen betrifft, so hat uns allerdings die alte Regierung nicht fehr gute Verhältnisse hinterlassen; aber es ift nicht richtig, daß wir nichts dazu zu fagen haben. eine katholische Pfarrei erledigt wird, so schickt der Bischof die Liste der angeschriebenen Bewerber der Regierung ein und schreibt: Ich gedenke den und den Bewerber zu wählen, haben Sie etwas dagegen einzuwenden? Erft dann, wenn der Regierungsrath antwortet: Wir wenden nichts ein, darf die Wahl stattfinden, und nie hatte der Bischof eine Wahl getroffen, nachdem die Regierung gefchrieben hatte, fie habe etwas gegen den Betreffenden einzuwenden. Wir haben also ein Beto. Es ift allerdings zu wenig, aber doch nicht so wenig, als es der herr Praopinant dargestellt hat. Der zweite gewaltige Brrthum ift ber, daß bie Befoldungserhöhung gleichsam dem Bischofe gegeben werde, und daß wir dann gebundene Hände haben u. s. w. Wo der Herr Präopinant das hergenommen bat, kann ich nicht begreifen. Der Große Rath bestimmt die Besoldungen sämmtlicher Beamten der Republik, wie er es sur gut findet; er geht dabei teinen Bertrag ein, fo daß, wenn Sie auch die Befoldungszulage jest befinitiv erfennen, Sie fpater bei gegebenen Umftanden immer freie Sande haben, diefe Befoldung wiederum ju vermindern. Gin Beweis Davon ift,

daß der Regierungsrath sich einmal bewogen gefunden hat, dem katholischen Klerus die Besoldung ganz zu zuden. Der Bischof konnte von Rechtes wegen nichts dagegen thun, aber er bat, man möchte doch die traurige Lage der Geistlichen berücksichtigen u. s. w., und nach einiger Zeit hat der Regierungsrath freiwillig den Bitten des Bischofs entsprochen. Ich wünsche also, daß man über diese beiden Punkte keine falschen Begriffe babe.

Steinhauer, Regierungseath. Der herr Prafident des Finanzdepartements bat fich geäußert, daß, wenn man mit richtigen Gründen nicht fahren könne, man Ginem dann bie Sache ins Gewiffen schiebe. Gleichzeitig aber hat er fich felbft einer andern Kriegslift bedient, die ihm schon mehrere Male gelungen ift. Wenn ihm etwas nicht mundet, so streckt er die Sand gegen den Geldsackel und thut, als ob die Staatsfinangen die Sache nicht zuließen. Tit., unsere Finanzen sind gut, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß sie sich vermindern werden. Ein Staat, wie ein Privatmann, thut sehr gut daran, vor Eingehung einer Berpflichtung zuerst zu überlegen, wie er derselben werde genügen können; ist aber die Verpflichtung eingegangen, so hat er kein Recht mehr, zu untersuchen, was sin einen Einstein für einen Einfluß das auf seinen Finanzustand haben könne. In dieser Lage sind wir. Das Uebergangsgeset von 1831, welches gleichzeitig mit der Verfassung angenommen worden ift, sagt u. A.: Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, und die Pflicht bes Großen Rathes gebietet, fich allerfürderft mit den hienach bemeldten Ungelegenheiten ju beschäftigen; es wird demnach demfelben dringend an's Berg gelegt u. f. m." Sodann folgt: "Auch die besondern, auf Dertlichkeiten u. f. w. sich beziehenden Bunsche, wie — — der Bunsch, daß die Besoldung der katholischen Pfarreien auf billigem Fuße erhöht und in Folge Diefer Erhöhung die mit dem gegenwärtigen Gintommen verbundenen gehässigen Accidenzien abgeschafft merben möchten; — follen vom Großen Rathe gehörig gewürdigt und so weit möglich berüchsichtigt werden." Dieß, Sit., ift also ein Gegenstand, den Ihnen das Volk, bessen Repräsentanten Gie find, vorgefchrieben und an das Berg gelegt bat. Bisher konnte aus bereits früher angegebenen Grunden Diefer Borschrift nicht Folge geleistet werden; jest aber befinden wir uns in einem gunftigeren Zeitpunkte; ber gange Ranton ift im tiefften Frieden, wir find einig mit unfern Brudern im Bura, teine Aufregung, feine Begehrlichkeit ift vorhanden, keine Bittschrift mit vielen taufend Unterschriften liegt vor, die Finangen find in gutem Bustande. Alfo ift es an uns, jett basjenige zu erfüllen, mas diefes Buchlein ba uns zur Pflicht macht. Das, Sit., sind wir schuldig. Also wollen wir diesen gunstigen Moment profitiren, Recht und Gerechtigkeit gegen die katholischen Geistlichen handhaben und ihre Besoldungen, von denen bewiesen ift, daß fie unter allem Berhaltniffe find, auf den gehörigen Puntt ftellen. Daber ftimme ich durchaus jum Untrage des Erziehungsdepartements, der Ihnen fast einmitthig vom Regierungsrathe empfohlen ift, und ich mußte es im bochsten Grade bedauern und es für ein mahres Ungluck an-sehen, wenn anders entschieden werden follte.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung. 1842.

(Micht offiziell.)

(Fortsetung der vierten Situng. Berathung des Defretsentwurfes über die Erhöhung ter Gehalte der katholischen Geiftlichfeit im Jura.)

Schneiber, Regierungerath, alter. Als Mitglied Des Ergiehungsbepartements und bes Regierungsraths halte ich es fur Pflicht, auch ein Wort zu Diefer Sache ju fagen, indem ich es im bochften Grade bedauern mußte, wenn diefer Borschlag nicht wenigstens in feinen wefentlichen Theilen angenommen werden follte. Das Hebergangsgefet fpricht dem Großen Rathe einen Wunsch aus, und auch feit dem Sabre 1831 ift ju verschiedenen Malen der Wunsch für Erhöhung der Befol-dung der katholischen Geistlichkeit im Jura ausgesprochen wor-den, — zwar nur einzeln und etwas leise. Da aber seit dem Jahre 1831 öftere Unruhen im Jura stattgefunden, so wollte man nicht in unruhigen Augenblicken eine derartige Maßregel vorschlagen, weil man gewiß gesagt haben würde, man wolle die Geistlichkeit mit Geld erkaufen. Jeht ist Alles ruhig und ftille, der Sura und der alte Kanton find in bester harmonie, so bas jett der gunftigste Zeitpunkt da ift. Nun hat aber herr Regierungsrath von Jenner fo Vieles dagegen angebracht, daß es fich der Muhe verlohnt, Giniges Davon naher ju beleuchten. Es find im Jura drei Befoldungetlaffen; die erfte hat 800 frang. Franken, die zweite 1000 franz. Franken, die dritte, in welcher aber nur eine einzige Pfarrei ift, 1200 franz. Franken. Die niedrigste Rlasse erhält also ungefähr 540 Schweizerfranken, also nicht einmal so viel, als hier der gemeinste Ropist hat. Ift das nun billig, daß ein Mann, der doch für feine Bildung Opfer bringen, 10 bis 15 Jahre lang studiren mußte, weniger befoldet fein foll, als der geringste Kopist? Das ist wahrhaftig Wenn ich diefe Gehalte mit benjenigen der protestantischen Geistlichkeit vergleiche, so sind sie auch dann unver-bältnismäßig niedrig. Ich glaube zwar nicht, daß unsere pro-testantischen Geistlichen irgend zu viel Besoldung haben; ungefähr vom Sten bis ins 24fte Altersjahr muß ein folcher ftudiren, dann 5 oder 6 Sahre lang Vikar fein, wo er 200 Schweizerfranken und freie Station bat, und im 30sten Sahre wird er endlich helfer oder Pfarrer mit 1000 Franken. Die Durchfchnittsbefoldung beträgt zwar allerdings 1600 Franken, aber Diefen Durchschnitt erhalten in Folge des bestehenden Klaffen-fostems die Wenigsten, und es muß Einer während mehrerer Jahre in der obersten Besoldungsklasse sein, wenn er am Ende wirklich zur Durchschnittsbefoldung von 1600 Franken ge-langen foll. In andern Rantonen find die Gehalte für Die katholische Geistlichkeit gang andere. Im basellandschaftlichen Bezirke Birbeck find die Gehalte der katholischen Geistlichkeit zu gleicher Beit, mo diejenigen der unfrigen bestimmt wurden, auf 800 und 1000 Schweizerfranken festgesett worden; im Kanton Genf ift das Minimum 1200 Franken; im Ranton Margau bestehen vier Rlaffen, ju 1200, 1500, 1800 und 2000 Franken; im Ranton Lugern find brei Rlaffen, Die erste von 1000 bis

1200 Franken, die zweite von 1200 bis 1600 Franken, Die dritte von 1600 bis 2200 Franken. Alfo Margan, Lugern, Bafelland, Genf u. f. w. vermögen es, ihre fatholische Geiftlichkeit bedeutend bober zu honoriren, als der Kanton Bern; ift es demnach nicht Pflicht für den Großen Rath, jest auch etwas weiter zu gehen? Und ich glaube, bag biefe Pflicht nicht nur in Betreff ber Geistlichkeit felbst vorhanden fei, fonbern daß auch für bas Bolt einige Erleichterung eintreten foll durch Abschaffung eines Theiles der Stolgebühren. Man bat gefagt, biefe Stolgebuhren, die man da abschaffen wolle, feier nicht groß u. f. w. Gie murden bedeutend fein, wenn fie immer bezahlt murden, aber Manche fonnen fie nicht bezahlen und bleiben dann Schuldner des Pfarrers. Wenn also das Bolt weiß, daß es diese Gebühren nicht mehr entrichten muß, so wird das eine bedeutende Erleichterung für dasselbe fein. Wie aber die katholische Geistlichkeit selbst diese Magregel ansieht, bas ift verschieden. Die große Masse ift dafür, aber Einzelne find mit heftigfeit dagegen. Ber find Diefe? Gehr vermögliche Manner, welche ben Andern etwa bei Gelegenheit Geld leihen und dann mit diefen Allevlei ju machen im Stande find, benn sie sind dann gleichsam in ihrer Sand und muffen sich von ihnen brauchen lassen. Dieser Einfluß kann nun bedeutend vermindert werden, wenn die Gehaltserhöhung eintritt, und dann die Geistlichen Anderer Sulfe weniger nöthig haben. Leib that es mir, da von Meffen, von der Beichte, vom Bischofe u. f. w. allerhand zu hören, was in diefer hohen Versammlung nicht hatte angebracht werden sollen, denn das muß die ganze katholische Bevölkerung, so wie die Geistlichkeit und den Bischof im höchsten Grade blessiven. Wenn der Große Rath heute in diese Sache nicht eintritt, so weiß ich nicht, ob daburch nicht die katholische Bevolkerung im Jura beunruhigt wird, und ob, wenn wir jest nicht freiwillig geben, wir nicht in einiger Beit werben gezwungen geben muffen. Ift es nun nicht schöner, bas jest aus freien Stücken und in einem gang ruhigen Augenblicke zu thun, und wo ja freilich tie Finangen es erlauben? Ein Ausdruck hat mich auch noch gestoffen; es ist gesagt worden, protestantische Geistliche seien wegen Politik abgesetzt worden. Ich weiß kein solches Beispiel, das glaube ich hier zur Ehrenrettung des Regierungsrathes erklären zu follen; wer ein solches weiß, trete auf und bezeichne es. Daß man dann die Geistlichkeit im Allgemeinen nicht verdächtigen und nicht fagen soll, je reicher sie seit, besto heftiger trete sie gegen die Regierung auf, das, Sit., glaube ich auch. Es ist nichts leichter, als so im Allgemeinen ganze Klassen von Staats-bürgern zu verdächtigen. Ich halte es der Billigkeit und der Gerechtigkeit angemeffen, Die Gehalte ber fatholischen Beiftlich feit im Sura zu verbeffern, fei es nach bem Borschlage oder auf andere Weise, und ich bin überzeugt, daß es in der gangen Schweiz und noch weiter bin den ungunftigften Gindruck madjen wurde, wenn man von jeder Befoldungserhöhung abstrabiren

Obrecht. Weil der Berr Praopinant Regierungsrath ift und ausspricht, er befürchte, daß der ganze katholische Jura rebellisch und ftattig werde, so trage ich darauf an, diese Ungelegenheit zu verschieben und dann den Großen Rath bei Eiden dafür zusammenzurufen, denn ich wenigstens möchte jest nicht belfen, ben Jura unruhig und rebellisch machen. Geit ich im Großen Rathe bin, war felten eine Gigung, mo nicht fatholifche Geistliche um Erhöhung des Gebalts einkamen, und ich habe alle Mal dazu gestimmt, aber nicht zu Gunften der betref. fenden Geistlichen, sondern um dem Jura zu zeigen, daß der Reformirte Humanität habe und tolerant fei; denn, Zit., der katholische Geistliche hat eine große Besoldung im Vergleiche mit dem resormirten Geistlichen. Der reformirte Geistliche bekömmt für alle gottesdienstliche Verrichtungen keinen Bathen, als feine Befoldung; hingegen die Befoldung des katholischen Geiftlichen ift eigentlich nur ein Wartgeld, wie etwa die Aerzte an manchen Orten ein folches baben, benn fast alle gottesdienfilichen Verrichtungen muffen befonders bezahlt werden. 3ch habe früher einmal hier gefagt, ich wolle mit Freuden einem fatholischen Geistlichen 1200 Franken geben , aber mit dem Borbehalte, daß er dann für alle rein gottesdienftlichen Berrichtungen nichts fordere. Damals hat aber herr Schultheiß Neuhaus gefagt, man folle jest nicht für diefen einzelnen Geiftlichen eine Ausnahme machen u. f. w. Auch jest will ich bagu ftimmen, fofern dann alle Sporteln megfallen, und fie fur ihre gottes-Dienstlichen Berrichtungen nichts mehr fordern wollen u. f. w.

Moreau. Ich schließe mich von gangem Bergen an ben Gedanken an , welcher das Projekt eingegeben bat, das gegenwärtig Ihren Berathungen unterstellt ift. Vorschläge, welche Die einhellige Bustimmung bes Erziehungsbepartements und, mit Ausnahme einer Stimme, auch die des Regierungsrathes erhalten haben, muffen im Schoofe ber Nationalreprafentation eine gunftige Aufnahme finden. Indeffen baben fich gegen die Bestimmungen, welche das Projekt enthält, einige Stimmen erhoben, und besonders aus dem Gesichtspunkte der Politik und in Rücksicht auf die Finanzen wurden Angriffe gegen das Projekt gemacht. In Beziehung auf die Politik, fo febe ich nur eine einzige gute, nämlich diejenige, welche darin besteht, den in ber Bereinigungsurfunde ausgesprochenen und durch das Uebergangsgefet erneuerten Berfprechungen Genüge zu leiften. Bur Zeit der Abfaffung der Vereinigungsurfunde im Jahr 1815 war das Loos der katholischen Geistlichkeit im Jura äußerft ungunftig; daher vereinigten sich auch die Abgeordneten des alten Kantonstheiles, wie biejenigen des neuen, in der Meinung, tag biefes Loos verbeffert werden muffe. Die Diener der evangelischen Rirche theilten das Loos ihrer Kollegen in dem alten Kantonstheile in einem unendlich höbern Berhaltniffe, als cs für die katholische Geistlichkeit geschah. Unter ganzlicher Anerkennung, daß feit dem Jahre 1816 die Lage der letztern um Etwas besser geworden sei, ließ sie dennoch Vieles zu wünschen übrig. Eine Menge an das Erziehungsdepartement gerichteter Bittschriften, Die zwar feine Erböhung der Befol-tungen verlangten, fondern ihr das innere Elend, Die Bedürfniffe jur Renntniß zu bringen, die man nicht laut zu gestehen magte, öffneten diefer Beborde die Augen und veranlaften fie, die Tiefe der Wunde ju untersuchen. Das Departement erkannte, daß der gunftige Augenblick gefommen fei, sich mit der Berbefferung des Loofes der fatholischen Geistlichkeit ju befassen. Dieg ift der Ursprung des Defretsentwurfes, der Ihnen vorgelegt ift, und die gange Politit, die ich in diefer Angelegenheit erblicke, ift nichts Underes, als die Erfüllung ter Berfprechungen, welche in dem Uebergangsgefete gemacht wurden, und die Befriedigung anerkannter Bedurfniffe. - In finanzieller hinficht bat Ihnen der herr Prafident des Finangtepartements felbst gesagt, daß die Finangen der Republit in einem gedeihlichen Buftande feien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß fie Beranderungen erleiden tonnen; beute blubend, tonnen fie morgen fompromittirt fein; allein diefes Raifonnement fann auf alle von dem Großen Rathe befretirten Ausgaben angewendet werden. Wir wollen nicht bas Schlimmfte vermuthen; ftatt eines Defizites in den Einnahmen, wollen wir vielmehr bie Möglichfeit einer Bermehrung berfelben vorausfeben. Unfere Finangen gestatten alfo, benjenigen Stand ber Dinge ju ber-

beffern , unter welchem die fatholische Beiftlichkeit leidet. Saben Sie außerdem nicht Bedürfniffe von ähnlicher Art durch die jährliche Vermehrung der Gehalte der Schullehrer befeitigt ? Diefe Erhöhung ift gang gewiß weit beträchtlicher als diejenige, welche für die Pfarrer verlangt wird, benn wenn in einer ober andern Gemeinde der Gehalt des Schullebrers 80 Franken nicht überstieg, fo bat ber Staatsbeitrag denselben auf einmal auf 230 Franken erhöbt; es ist daher mehr als billig für diejenige Klasse von Männern, von welchen es sich handelt, wenn man sich darauf beschränkt, die französischen Franken in Schweizerfranken zu verwandeln. Diese Erhöbung ist noch keineswegs beträchtlich. Wenn Sie in die bescheitenen Bohnungen unserer Pfarrer treten murden, so konnten Sie fich versichern, daß fie ftreng nothwendig ift. Wie die Auseinandersetzung ber Beweggrunde es vollkommen richtig entwickelt hat, find die Pfavrer zu Ausgaben genöthigt, von denen sie sich nicht frei machen können, befonders durch die Rothwendigkeit, in der sie sich befinden, hulfe zu ertheilen. Wenn Sie dieselben nicht in den Stand feben , Demjenigen ju entsprechen , mas man in Diefer Beziehung von ihnen erwartet, so verlieren sie allmälig die Achtung, von der sie umgeben waren; sie empfinden ein inner-liches Migbebagen, das Elend nicht erleichtern zu können, dessen Zeugen sie sind. Vergleichen Sie das Loos der Pfarrer des fatholischen Jura mit bemjenigen ber Beiftlichen, welche ebemals dem gleichen Staate angehorten, und Sie werden erfennen, bag bie vorgeschlagene Erbobung nichts Anderes ift, als eine blofe handlung der Gerechtigfeit. In bem Bezirfe Bireck murben die Befoldungen ber Pfarrer auf 800 Schweizerfranken als Minimum und auf 1000 Franken als Maximum gebracht. Dieg ift ein ichones Beifpiel, welches Ihnen ein benachbarter Kanton giebt, und das Sie ohne Zweifel nachahmen werden. Man befürchtet, die Geistlichkeit werde fich unabhängig machen. Diefer Bormurf tann nicht ernftlich gemeint fein; benn mit einer Befoldung, wie die vorgeschlagene, tann sich boch bie Beiftlichfeit nicht in einer besonders glanzenden Lage befinden. Wollte man von diefem Grundfate ausgeben, fo mußte man alle Befoldungen, welche 1000 Franken überschreiten, Berminberungen unterwerfen. Man hat die Pfarrei Courrendelin (Rennendorf) angeführt, wo der Pfarrer beträchtliche jährliche Einfünfte bezieht. Allein diese jährlichen Einfünfte beruhen auf feinen Verpflichtungen; fie fonnen in Courrendelin bestehen, wo die Frömmigkeit sie gestiftet hat, aber dieß ist ein ausnahms-weiser Fall. Daneben befindet sich die eigentliche Geistlichkeit, welche keineswegs in einer ähnlichen Lage ift. Was obligatorisch ift, kann mit der Bustimmung des Diocefanbischofs bis auf einen gewiffen Punkt aufgeboben werden; mas aber von dem freien Willen der Pfarrgenossen abhängt, kann nicht in Rechenung gebracht werden. Ueberdieß, wie es auch in der Auseinandersetzung der Motive gefagt ist, belaufen sich die Nebeneinkunfte taum auf 100 Franken, und in gewissen Pfarreien übersteigen sie nicht einmal 80 Franken. Gine andere Betrach-tung, welche zu Gunsten der Erhöhung spricht, ift, daß der größte Theil der Geistlichen erst dann eine Pfarrei erhält, nachdem fie beträchtlichen Aufwand gemacht haben, den fie nur durch Ersparniffe auf ihren Befoldungen abtragen konnen. Bas bleibt ihnen nach diefen Abzügen nun noch zu leben übrig? Beinahe nichts. Kommen Sie ihnen baber zu Gulfe, und Sie werden eine handlung guter Politik begeben. Ich stimme mit voller Ueberzeugung, daß es Ihnen gefallen möge, in die Berathung bes Projeftes einzutreten.

Man, gewesener Staatsschreiber. Ich will nicht in ben Gegenstand selbst eintreten, Dit., sondern ich möchte bloß auf ben Standpunkt ausmerksam machen, auf welchem wir sind. Einerseits schien man zu glauben, man bringe eine Angelegenbeit bieber, wo der Große Rath völlig freie Hände habe, zu thun, was er für gut findet. Hingegen haben jeht einige Herren Präopinanten die Sache do dargestellt, als ob der Große Rath durch gegebene Versprechen gebunden wäre. Das ist der Grund, warum ich mir einige Worte erlaube. Ich bin durchauß der erstern Meinung, nämlich, man solle die Sache prüsen und dann Dassenige entscheiden, was man für gut sindet, indem man durchauß durch nichts Anderes, als durch die Gründe für und wider die vorgeschlagene Mastregel geleitet

werben folle; und hingegen halte ich bie Unficht für burchaus irrig, daß man gebunden sei durch gegebene Versprechen. Man hat fich ichon oft auf das Uebergangsgeset, berufen, als ob das Bolt wirtlich erfannt hatte, das und das folle und muffe gemacht werben. Diesem Irrthume ju begegnen, fühle ich mich um fo mehr verpflichtet, da ich als gewesenes Mitglied des Berfaffungsrathes ben gangen Werth Des Uebergangsgefetes fo giemlich ju fennen glaube. Wenn man damals über Etwas nicht einig werden konnte, fo wies man es in das llebergangs. gefet und fagte, die Regierung tonne das nachher machen. Sch rufe Ihnen ju dem Ende einige Stellen aus dem Uebergangs= gefete in Erinnerung. Im Anfang fagt man darin, man muffe rarauf bedacht fein, wie der Uebergang aus der frühern in die neue Staatsverfaffung stattfinden folle; ferner feien einstweilige Reglemente u. f. w. nöthig, und drittens wolle man einige ,, allgemeine Erklärungen" beifügen, "welche den neuen oberften Staatsbehörden ihren Standpunkt bezeichnen können." Diefem jufolge ift das Uebergangsgeset in drei Titel abgetheilt, nämlich : " Titel I. Ginfegung des Großen Rathes und des Regierungsrathed." -" Titel II. Ginftweilige allgemeine Bestimmungen." -"Titel III. Allgemeine Erklärungen." Da heißt es nun gleich Anfangs: "Im Beitpunkte, in welchem der Berfaffungerath die Art und Weife bes Ueberganges aus dem bisherigen politifchen Buftande in den verfaffungemäßigen neuen Buftand feftfeste, glaubt er sich verpflichtet, seine Mitburger mit seinen Ansichten über seine Stellung zum Lande, über seine Pflichten, über seine Befugnisse und die Grenzen derfelben, so wie auch besonders über die wichtigen Verhaltniffe, von denen das Beil ber bürgerlichen Gefellschaft abhangt, genau befannt ju machen." Das Uebergangsgeset enthält also nichts mehr und nichts weniger als die "Unfichten" bes Berfaffungerathes, benn der Berfassungsrath bestand aus Mannern, Die zwar Alles mohl erwägen follten, aber die in feiner weitern, bobern Stellung maren und daber bloß ihre Unfichten mittheilen wollten. Dann beigt es ferner weiter unten : "Die Wohlfahrt bes Baterlandes erforbert, und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, fich allerforderst mit den hiernach bemeldten Ungelegenheiten ju beschäftigen; es wird demnach demfelben dringend an's Herz gelegt u. f. w." Man legt also dem Großen Rathe an's Herz, sich ju beschäftigen. Ift da weiter Etwas geboten und vorgeschrieben? Dun folgt über die vorliegende Frage mas? Es heißt: "Der Bunfch, daß die Befoldung der fatholischen Pfarreien auf billigerm Fuße erhöht, und in Folge diefer Erhöhung die mit dem gegenwärtigen Gintommen verbundenen gehäßigen Accidendien abgeschafft werden mochten u. f. w. u. f. w., foll vom Großen Rathe gehörig gewürdigt und fo weit möglich berückfichtigt werden." Das find also offenbar nichts als Unfichten und Bunfche. Wenn man übrigens der Sache ein fo großes Bewicht beilegen will, fo ift die Bufammenftellung derfelben mit andern Gegenständen besonders mertwürdig; unmittelbar vorher wird im Uebergangsgefete ber Sagd und Fischezen ermähnt. Kann man nun unter folden Umftanden eruren, der Große Rath fei durch das Uebergangsgefet verpflichtet, eine Befoldungserhöhung wirklich eintreten ju laffen? Ich munfche alfo, daß der Große Rath die vorliegende Frage gründlich unterfuche und unparteiisch entscheide, aber ich könnte nicht stillschweigen, wenn ich febe, daß man dem Großen Rathe einigermaßen Zwang anthun will.

Weibel. Ich stimme zur Ansicht bes Regierungsrathes und des Erziehungsdepartements, aber auch zu derzenigen des Finanzdepartements. Eine Besoldungserhöhung ist nöttig, aber es ist auch nötbig, die Staatssinanzen zu berücksichtigen. Daher trage ich darauf an, daß man das Bedürsniß der katholischen Beistlichen mit der Personalität und der Bevölkerung in Einstlang bringe und nicht auf vielleicht nur 250 Seelen einen Beistlichen bestimme, der 1000 Franken und mehr Besoldung habe. Daher wünsche ich, daß heute das Eintreten verschoben, und dem Regierungsrathe der Austrag ertheilt werde, zu untersuchen und allensalls zu veranlassen, daß der Staat nicht mehr Ausgaben habe, und doch die Geistlichen anständig und genügend bezahlt werden.

Jaggi, Regierungerath, junger. Da gesagt worden ift, man fei über diesen Antrag im Regierungsrathe fast einmuthig

gewesen, so will ich Ihnen, Dit., sagen, welchen Gang die Sache genommen bat. Das Erziehungsbepartement kam zuerft mit einem Projekt vor den Regierungsrath, und ba mar man allerdings einstimmig über das Pringip einer Erböhung ber Befoldung im Allgemeinen ; nachher aber wurde die Sache in Folge einer bestehenden gefetlichen Borfchrift dem Finangdepartement jugefchicft, um die finanzielle Geite der Frage ju begutachten. Gie, Dit., haben heute den Bericht des Finangdepartements gebort und vernommen, wie mehrere Ginfunfte bes Staates allmälig ichwinden merben, namentlich die Behnten und Bodenzinfe, mas dann zugleich eine verhaltnismäßige Berabfegung ber Grundsteuer im Bura gur Folge haben dürfte, und daß daber das Finangdepartement dem Regierungerathe angerathen hat, zwar die vom Erziehungsdepartement verlangte Summe auszusetzen, aber auf eine Beife, bag man fvater je nach ben Umftanden Modifitationen eintreten laffen konne. Als Die Sache nochmals vor den Regierungerath fam, war man wiederum über das Pringip im Allgemeinen einig, fo wie auch über die Summe, bis auf eine Stimme, welche den vom Finangdepartement beantragten Modus vorzog. Einer meiner herren Rollegen bat aber vorbin eine Meußerung gethan, welche ich eben fo fehr bedaure, wie diejenige des herrn Prandenten bes Finangdepartements, nämlich in Betreff einer vorzusebenden Ungufriedenheit und Unrube im Jura. 3ch balte es für meine Pflicht, bas zu widerlegen, damit man fich nicht durch folde Grunde leiten laffe. Im Sura ift gegenwärtig Alles rubig; auch ift der vorliegende Projett durch feinen schriftlichen Bunfch der Geistlichkeit provozirt worden, fondern er kommt aus freiem Untriebe, aus dem Gefühle für Billigkeit und Gerechtigkeit. Das war wenigstens bei mir die einzige Triebfeder. Gerechtigfeit vor Allem aus, gegebene Berfprechen aber find feine da, benn mas im Uebergangsgefete ftebt, ift ein bloger Bunfch. 3ch erfläre, daß, wenn die Sache nicht meinen Unfichten entspräche, ich gang frei und ungebunden stimmen würde, und bağ ich eine Revolution dabinten durchaus nicht fürchte, wovon übrigens feine Rede ift. Dicht nur Die Gerechtigfeit gegen Die Geiftlichkeit, fondern auch das Intereffe des Bolkes felbit erforbern eine solche Maßregel. So lange die katholischen Geist-lichen bloß etwas mehr als 500 Franken haben, so gewähren wahrhaftig solche Besoldungen dem Volke keine Garantie hin-sichtlich der Vildung und Tüchtigkeit seiner Priester, vielmehr erzeugt das lauter unwissende Pfassen. Also wird durch ber Genehmigung des Untrages mittelbar auch dem Bolte geholfen. Ich hatte eigentlich dem Antrage des Finanzdepartements ben Vorzug gegeben, nämlich dem Regierungsrathe bloß einen jährlichen Rredit zu geben, damit er den Geiftlichen je nach Umftanden eine Befoldungszulage daraus ertheile u. f. m.; indeffen will ich jetzt nicht Opposition machen. Wenn man sich durch Gerechtigfeit und Billigfeit leiten läßt, fo frage ich, ob es jett nach gebn Sahren nicht endlich an ber Zeit ift, Etwas in Diefer Beziehung ju thun; ich billige aber den Regierungsrath burchaus, daß er diesen Antrag nicht gebracht hat, so lange es im Sura, und zwar größtentheils auf Anstiften der katholischen Beiftlichkeit, unruhig mar, indem dieß den Unschein von Zwang gehabt hatte. 3ch ftimme jum Gintreten.

Vogel. Wenn es sich nur um einige Tausend Franken für eine außerordentliche Ausgabe handeln würde, so könnte ich auch dazu stimmen; allein da es sich um eine bleibende Summe und zwar um die Interessen einer halben Million handelt, so will ich für heute nicht eintreten. Die Herren Pfarrer da hinten werden sich die zur künftigen Winterstung wohl stille halten, und der Regierungsrath kann dann unterdessen untersuchen, ob sie es nicht mit einer kleinern Summe machen könnten; namentlich hätte dann der Regierungsrath auch Zeit, sich mit noch andern Wänschen des Uebergangsgesetzes, denen die jetzt noch keine Rechnung getragen worden ist, zu befassen, wie z. S. bezüglich auf das Armenwesen u. s. w. s. Sch befürchte deßbald noch keine Revolution im Jura; ob einige Mitglieder sich davor fürchten, weiß ich nicht, wenn man mir es aber des hauptete, so würde ich es glauben, besonders wenn ich an das vom Regierungsrathe dem Betmandate für die katholische Kirche in Spanien ertheilte Plazet gedenke.

Probft. Bei Berathung ber Fuhrlizenzverordnung habe ich neulich darauf aufmertsam gemacht, daß dadurch der Staat jährlich bei Fr. 30,000 schenke, und zwar wem? Einigen Fuhrsteuten u. s. w. Niemand hat aber darauf Rücksicht genommen. Heute kömmt man jest mit einer Foderung, welche dem Vaterlande heil bringen wird, und jest entsest man sich ob der daherigen Ausgabe. Das kann ich nicht begreifen, und ich wenigstens stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage.

von Erlach. Geit einigen Jahren hatte ich ziemlich oft Gelegenbeit, mit der fatholischen Bevolferung im Jura und ihren Bedürfniffen befannt ju werden, und ich habe schon lange bei mir den Wunsch gehabt, daß die dortige Geistlichkeit in eine beffere Stellung verjett werden mochte. Wenn man fieht, welch' ein elendes Leben viele diefer Geiftlichen führen muffen, fo kann man fich fchon aus reiner humanität und abgefeben von allen übrigen Rücksichten dieses Wunsches nicht erwehren. Gerade wegen ihrer fummerlichen Lage find Biele geradezu gezwungen, ihr Einfommen durch Migbrauch des Glaubens des Volkes zu verbessern. Andrerseits ist es unmöglich, daß die Beiftlichkeit im Jura auf Diejenige Stufe von Bildung, welche in Frankreich, im füdlichen Deutschland u. f. w. die fatholischen Geiftlichen auszeichnet, zu stehen komme, wenn sie nicht finanziell jo gestellt wird, daß sie dabei eristiren kann. Auf alles andere nehme ich keine Rücksicht. Wenn die Magregel nöthig ift, so werden gewiß auch die Finangen fie ertragen, und follten wider Erwarten die Finangen je einmal nicht mehr hinreichen, fo tann ber Große Rath feinen Befchluß wiederum aufheben. Man tann ja im Defret ben Beifat machen: fo lange es bem Groffen Rathe gefällt. Das verfteht fich aber von felbft, benn ber Große Rath ift fouveran. Alfo in der Ueberzeugung, daß das Fortbestehen des bisherigen Bustandes bem Bolfe und Lande nicht beilfam ift, ftimme ich jum Untrage.

Mofchard. Indem ich dasjenige vollfommen unterflüge, was herr von Erlach gefagt hat, muß ich der Diskuffion noch einige weitere Bemerkungen beifügen. Man hat es versucht, Sie über die finanziellen Folgen der Ihnen vorgeschlagenen Magregel ju fchrecken; man hat Ihnen gefagt, baf Gie in einigen Sahren nicht mehr auf bas jurucktommen fonnen, mas Sie gethan haben; man hat beigefügt, es fei nicht darum ju thun, tem Elend abzuhelfen, fondern um dem Bifchof Achtung ju verschaffen, daß die Erhöhung der Befoldungen verlangt werde. Alle Diefe Einwürfe konnen jedoch nicht ernstlich gemeint fein. Wenn Gie einem Priefter einige hundert Franken mehr geben, find dieß Reichthumer, welche Sie ausspenden? Es ift nachgewiesen, daß es in dem Jura feine Pfrundguter mehr giebt; daß in Folge der schwierigen Bustande, welche Diefes Land zu durchwandern hatte, die Geiftlichkeit fich mit einer febr bescheidenen Stellung begnügen mußte. Wenn bie Finangen der Republit fich gebeffert haben, foll der Jura allein von den Benefizien diefer Berbesserung ausgeschlossen werden? Rein, das ware feine Gerechtigkeit. Run ift aber feine Frage mehr mit ben Grundfagen von Gerechtigfeit in Uebereinstimmung als die gegenwärtige, und eine Regierung hat dann nur Rraft und Dauer, insofern sie diese Grundsatze achtet. Man begreift, daß es gewisse Verwalter geben kann, welche in ber Schakanhäufungsschule erzogen worden sind. Was diese anbelangt, so haben sie durch die Erfahrung nichts gelernt. Sie wissen, mas aus gewissen Millionen geworben ift. Wenn man nach andern Marimen gehandelt hatte, wenn man gesucht batte, mit dem aufgehäuften Gelde in gerechter Bertheilung für die Bedürfniffe bes Landes zu forgen, so hatte man bas, was geschehen ift, nicht zu betiagen gehabt. Wir wollen uns huten, wieder in dergleichen Berirrungen zu verfallen. Bon diesen Betrachtungen geleitet, unterflüße ich den Vorschlag, welchen Ihnen die Regierung gemacht hat. Diese hat sich in dem vorliegenden Falle auf der Höhe ihrer Stellung gezeigt, man muß fie alfo unterftuben und nicht befampfen. Die Republit bat Bulfequellen, welche gestatten, daß wirklichen Bedurfniffen abgeholfen werden tann. Man muß dem prefaren Buftande abhelfen, in welchem fich eine gange Rtaffe von Burgern befindet, denn die Pfarrer find Burger; fie find Beamte der burgerlichen Ordnung. Gin anderer Beweggrund, welcher

mich veranlagt, ben Antrag ju unterftuten, ift ber, bag wir in Diefer Berfammlung im Berhaltnig von 27 Ratbolifen gegen 213 Protestanten figen. Wenn wir nun über eine Bermaltungemagregel ju bestimmen haben, welche die Bruder eines andern Glaubens betrifft, als des unfrigen, muffen wir Bedachtfamteit und Beurtheilungsfraft gebrauchen', mare es einzig aus dem Grunde, weil wir in großer Mehrzahl sind; wir muffen Grofmuth üben, nicht daß ich zugabe, daß wir von unfern Rechten etwas vergeben follten, fondern weil das Begebren gerecht, und es zweckmäßig ift, demfelben zu entsprechen. Wenn wir und in diefer Angelegenheit mit den Anfichten der Regierung vereinigen, so ist dieß die beste Politif, welche wir anwenden können. Bon diesem Punkte ausgehend, verdienen alle Bedenklichkeiten, die man hat erheben wollen, fein Bertrauen. Es handelt sich davon, Leuten zu leben zu geben, welche im Bedürfniffe schmachten; warum follten wir vor einer billigen Magregel zurudbeben, wenn unfere Finanzen in einem blübenden Buftande find, und der Jura fur feinen guten Theil dazu beiträgt? Denn der Jura fürchtet feine Untersuchung in Dieser Beziehung. Ich habe Nachweisungen gesammelt, Die mir erlauben, diese Meußerung zu behaupten. Wenn man in armern Staaten, wie g. B. im Ranton Bafellandschaft, wo die Ratholifen in schwacher Minderheit find, die Befoldungen der Pfarrer erhöht hat, follte dann wohl der Kanton Bern, welcher über große Gulfsquellen verfügt, jurudbleiben wollen? 3ch dente es nicht. Aus allen Diefen Beweggrunden ftimme ich für die Unnahme des Defrets.

S. Michel. Ich bin burchaus nicht ber Meinung, unge-recht zu fein, am allerwenigsten gegen bas juraffische Bolt; aber es scheint mir doch, man wurde etwas weit geben, so mir nichts, bir nichts eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 20,000 ju erfennen. Es ift bemerft worden, das ftehe im Uebergangsgesetze vorgeschrieben und sei dem Großen Rathe als heiligste Pflicht an's Herz gelegt. Alber, Tit., es sieht noch mehr darin, von dem man bis dato wenig oder nichts gehört hat. Es muß, wie es scheint, gegenwärtig ein gar gunstiger Wind für die tatholische Geiftlichkeit weben. Früher mar der Große Rath mehrmals befchäftigt mit Unruhen im Jura; bamale bieß es immer, das Volk wäre nicht so bose, es werde aber verführt, von wem? Von den Geistlichen, — oft hat man sogar gesagt, Pfassen. Seht, heute, sagt man, man wisse nichts gegen sie zu sagen, sie seien jeder Politik fremd u. f. w., gleichsam, als ob man ihnen die ganze Republik füglich in die hande geben tonnte. Sch wenigstens mochte es nicht darauf antommen laffen, fie konnte bann vielleicht bald auf ben Ropf gestellt werden. Man hat ferner heute jum ersten Male fo einmuthig von dem blübenden Zustande der Finanzen geredet; wenn es sich aber früher um die wichtigsten Interessen, Straßenbauten, Armen-wesen u. s. w. handelte, so fagten die nämlichen Personen, der Staatshaushalt fonne nicht eriftiren, die Staatsgüter muffen verkauft merden, es werde juleht geben, wie unter der Selvetit u. f. w. Seute redet man gang anders. Man fagt auch viel vom Bolke; ich aber glaube nicht, daß man da Etwas für das Bolk thut. Sind die katholischen Geiftlichen im Berhaltniffe ju unfern Geistlichen zu wenig bezahlt? Sch glaube es nicht. Sch weiß zwar nicht, ob im Jura bas nämliche Verhaltniß ift, wie 3. B. in den fleinen Rantonen; allein dort ift in einem Dorfe ein Pfarrer, unweit davon ist gleichsam ein Vorposten, so ein Frühmesser, Kaplan u. s. w. Das hat mir immer sehr über-flussig geschienen. Wenn nun im Jura ein ähnliches Verhälteniß existiren sollte, und in den Gemeinden mehr Geistliche stationirt find, als nothig ift, fo ware eine folche Befoldungsvermehrung wahrhaftig eine Ungerechtigkeit gegen ben reformir-ten Kantonotheil. 3. B. die Pfarrei G'fteig hat vielleicht 6000 Seelen; die Leute muffen zwei und brei Stunden weit herkommen, wenn sie jum Pfarrer oder in die Kirche geben wollen, und dort ift ein einziger Geiftlicher mit einer Befoldung von Fr. 1000 oder 2000, je nach feinem Alter. Gin fernerer Grund gegen den Untrag ift der, daß mit der Befoldungserho. hung nicht alle Gebühren abgeschafft werden sollen, sondern nur die geringern. Ich stimme also dabin, es solle in diesen Entwurf für diesen Augenblick nicht eingetreten, sondern dem Regierungsrath und bem Ergiehungedepartement aufgetragen

werden, zu untersuchen, ob nicht die vielen kleinen Pfarreien zusammengeschmolzen werden könnten, wo ich dann gerne dazu stimmen werde, die Pfarrer honorig zu besolden. Wenn aber eine Besoldungserhöhung stattfindet, so möchte ich, daß der Regierungsrath mit dem betreffenden geistlichen Oberhaupte unterhandle, damit dem Volke fämmtliche Gebühren und Lasten für kirchliche Dinge abgenommen werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Da die Diskuffion diese Wendung genommen hat, so erlaube ich mir auch noch einige Worte. Ich will nicht heiliger scheinen, als ich bin. Man hat gesagt, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes haben im Regierungsrathe Alle fur Diefes Defret gestimmt. Ich habe allerdings für eine Befoldungserhöhung gestimmt, und ich glaube, es fei ein Akt der Gerechtigkeit; aber ich habe nicht dazu gestimmt, daß dieses Dekret dem Großen Rathe vorgelegt werde, weil ich ein anderes wünschte. Ich wünschte nämlich, daß dem Ganzen eine geschichtliche Grundlage zu Grunde gesegt würde. Allerdings sind vor der Revolution die höhern geiftlichen Stellen im Sura febr bedeutend befoldet ge= wefen, die untergeordneten aber febr minim. Dun fam der Bura ju Frankreich , wo in firchlichen Dingen zuerft befanntlich völlige Anarchie war. Darauf hat unter dem Konfulat eine Restauration stattgefunden, mehrere Pfarreien wurden hergeftellt, jedoch nicht zahlreich; z. B. ber ganze Bezirk Laufen mit dem ganzen Bezirk Birbeck hatte damals einen einzigen Pfarrer oder curé, und alle andern Geiftlichen waren nicht als eures angesehen, sondern es bestanden neben jenen Pfarreien mehrere Filiale. Durch den Vertrag von 1801 hatte sich aber ber erfte Ronful bas Recht vorbehalten, Die Wahlen bes Bis schofs zu bestätigen; im Sabre 1815 oder 1816 aber, als das Bisthum zu Bern fam, verzichtete die damalige Regierung zu Bern, sei es aus Unkenntniß der kirchlichen Verhältnisse, sei es aus andern besondern Gründen, vielleicht aus Rücksicht, daß sie eine reformirte Regierung sei, auf jenes Recht, und der S. 6 der Bereinigungsurfunde fagt, die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche fie in den Besit ihres weltlichen Benefiziums feten wird. nun später bald diese bald jene Pfarrstelle oder Filial ledig wurde, so murden alle Stellen ohne Unterschied als Pfarrstellen wieder besetzt. Unter der französischen Herrschaft waren alle fatholischen Geistlichen geringer befoldet, und daher war auch in der Bereinigungsurfunde die Absicht ausgesprochen, Diese Befoldungen zu verbeffern, mas fodann in Folge des Defrets vom 14. Mai 1816 bereits geschehen ift. Wenn ich aber deffen ungeachtet eine noch mehrere Befoldungserhöhung für nöthig glaube, fo muß ich jum Theil die Grunde wiederholen, welche bereits angeführt worden sind. Bei mir ist der hauptgrund der, daß in der gangen Schweiz die Geiftlichen nirgends fo gering befoldet find, als im Jura. Das hat nun nicht nur für den betreffenden Landestheil, fondern für den Ranton Bern überhaupt einen febr bedeutenden Rachtheil zur Folge, nämlich ben, daß alle diejenigen Beiftlichen, welche gute Studien ge-macht haben, außer dem Ranton Bern Stellen annehmen, wogegen und dann alle diejenigen bleiben, welche ihre Studien nicht auf erwünschte Weise gemacht haben. 3ch will dieser Beiftlichfeit nicht ju nahe treten, aber im Durchschnitte bat fe wenig allgemeine und felbst wenig spezielle Fachbildung, wobei jedoch wefentliche und fehr ehrenwerthe Ausnahmen nicht ju vertennen find. In allen Kantonen der Schweiz wird man unter den fatholischen Geiftlichen weit mehr Bildung finden als bei unfern katholischen Geistlichen im Jura, und das haben wir einzig dem bisherigen Systeme der niedrigen Befoldungen zu verdanken. Wenn die abgetretene Regierung ein Interesse haben mochte, diese Geistlichkeit so zu befolden, daß nicht all-zuviele fähige Leute studiren u. f. w.; so hat die gegenwärtige Regierung das entgegengesetzte Interesse, nämlich daß Leute angestellt werden, welche die nöthige Bildung besitzen. Da-her bin ich im Grundsatze mit dem Dekrete einverstanden, aber der Kanton Bern findet sich in anderer Beziehung in Berbältnissen zur Geistlichkeit, zum Bischofe und Papst, wie viel-leicht in ganz Europa kein anderes Land, namentlich in Bezug auf die Ortsgeistlichen. Ich habe bereits gesagt, daß unter der französischen Herrschaft die Regierung das Wahlrecht der

Pfarrer befaß, daß aber die Regierung von Bern fpater barauf Bergicht geleistet hat. Das, Sit., war nicht gut. Ich verlange burchaus nicht, bag die Geiftlichen fervil werden, wie gefagt worden ift; aber ich glaube, die reformirte Geiftlichfeit bemege fich boch fo ziemlich unabhangig, obschon die reformirten Geift- lichen von der Regierung gemählt werden. Gine andere Regierung hat das beffer verftanden. Die Regierung von Bafel hat damals geradezu erklärt, fie beharre darauf, für benjenigen Theil des Bisthums Bafel, welcher dem Kanton Bafel einver-leibt wurde, in die Rechte der französischen Regierung einzutreten und die katholischen Geistlichen felbst zu mablen. Ber möge dessen wählt die Regierung von Baselland die Geistlichen noch jest, während hierfeits im Ranton Bern ber Bifchof fie wählt. Man hat freilich gefagt, der Bifchof fei in diefer Beziehung fehr gefällig u. f. w. Das ift wahr, er ift es, und das gegenwärtige Verhältnis zwischen der Regierung und dem Bischose ist so, daß es nicht besser gewünscht werden könnte. Allein auch der Herr Bischof wird sich über die Regierung von Bern nicht zu beklagen haben. In Folge Diefes gegenseitigen Einverständnisses überschreibt der Bischof jedesmal, wenn es fich um eine Wahl handelt, dem Regierungsrathe die Lifte ber Bewerber und fragt ihn, ob er etwas daran auszusetzen habe u s. w. Nun hat der Regierungsrath noch nie etwas gegen die Vorschläge des Bischofs eingewendet, und so wird immer gewählt. Aber der Bischof thut das aus Gefälligkeit und nicht etwa in Folge eines Vertrages, und von heute auf morgen kann er andere Gesinnungen gegen Bern bekommen, oder er kann sterben, denn er ist alt. Im Anfange, als der Jura theils zu Bern, theils zu Basel kam, wollte der damalige Bischof das Wahlrecht behaupten, die Regierung von Basel aber hat die betressenden Geistlichen has als Umtspremesor generatung hat die betreffenden Geistlichen bloß als Umteverweser anerkannt, und später murbe der Bischof genothigt, bas Bahlrecht der Regierung von Bafel anzuerkennen. Run glaube ich, man hatte bei diefer Gelegenheit dem Bifchofe fagen konnen : wir haben im Ginne, die Befoldungen der fatholischen Geiftlichen ju erhöhen, aber unter ber Bedingung, daß die Regierung in diejenigen Rechte versetzt werde, in welcher sich die Regierung von Frankreich früher befunden hat, und die Regierung von Basel. sich noch besindet. Wenn man das vom Vischose Salzmann verlangt hatte, fo murbe er bas gewiß nicht verweigert haben u. f. w. Das ware also die erste Bedingung, welche ich an die vorgeschlagene Besoldungserhöhung knüpfen mochte. Eine zweite Bedingung ware die: ich hatte gewünscht, daß, wie in allen Ländern, wo diefe Berhaltniffe ein wenig geordnet find, die betreffenden Geiftlichen einem Eramen unterworfen würden. Bei der bisherigen geringen Besoldung konnte man mahrlich fein bedeutendes Eramen verlangen. Zwar mag der Bifchof allerdings die Einzelnen eraminiren, aber wir bekommen von ben daherigen Alten durchaus nichts in die Sande und wiffen nicht, was für ein Ignorant etwa auf diese oder jene Pfarrei gewählt wird. Un andern Orten ift das anders. Der Kanton Margau gehört zum gleichen Bisthum wie Bern; aber im Kanton Margan muffen die katholischen Geiftlichen ein ftrenges Eramen machen, und die Regierung wählt die Eraminatoren; ungefähr ähnlich ift es in Bafellandschaft, und diejenigen, das beste Examen gemacht haben, werden dann vorgeschlagen. In dieser Beziehung hätte ich also auch etwas gewünscht, und es wäre keine bessere Gelegenheit dazu, als gerade jest, nämlich dem Bifchofe ju fagen: wir haben den guten Willen, unfern katholischen Geiftlichen eine anständige Existenz zuzusichern, abet andererfeits verlangen wir dagegen diejenigen Rechte, welche der Regierung in der ganzen übrigen Welt zustehen. Dun will ich aber heute hier keinen Antrag stellen; im Regierungsrath habe ich zu einer Besoldungserhöhung gestimmt, aber nicht zum vorgeschlagenen Dekrete. Allein jest ist die Sache vor bem Großen Rathe; wenn man jest nicht eintrate, fo murbe es allerdings einen bochft fatalen Eindruck machen, und es ift möglich, daß man, was ich jest berührt habe, später ins Reine bringe. Man wird mir vielleicht einwenden, nach dem kanonischen Rechte, namentlich nach Beschlüssen des tridentinischen Konzisiums habe der Bischof einzig das Recht, die Wahlen der Geistlichen zu treffen. Hierauf bemerke ich, daß in dieser Beziehung in der Schweiz dieser Theil jener Beschlüsse nie anerskannt worden ift; das beweisen die Verhältnisse in der ganzen 20

katholischen Schweiz, sogar in den erzfatholischen Kantonen. Im Kanton Uri und in einem Theile von Schwyz haben sogar Gemeinden das Wahlrecht, nicht der Bischof, und so auch im Kanton Graubünden, und sie wählen die Geistlichen sogar hin und wieder nur auf eine bestimmte Zeit. Diese Leute sind doch gewiß gute Katholisen. Wenn daher die Regierung von Bern auf ähnliche Rechte Anspruch machen will, so wird man das nicht unbillig sinden. Dun möchte ich dennoch unter den vorliegenden Umständen dringend ersuchen, wenigstens in das Prinzip einer Erhöhung einzutreten, weil man dadurch einen Alft der Gerechtigseit begeht und ein Versprechen vom Jahr 1831 löst, und weil ich glaube, diese Maßregel werde dazu dienen, daß wir nach und nach solche Geistliche besommen, die wirklich ihrer Stelle Ansehen und Würde zu geben wissen. Daher stimme ich zum Eintreten und stelle keinen Gegenantrag.

Choffat, Regierungsstatthalter, beschränkt sich, einen von zwei Rednern begangenen Irrthum hervorzuheben, welche gesagt haben, die alte Regierung habe die Besoldung der Geistlichkeit erhöht. Dieß ist nicht richtig. Unter der französischen Serrsichaft gab die Regierung 500, und die Pfarreien 300 Franken. Die Berner Regierung hat diesen Zustand der Dinge nur reguliet. Der Redner spricht sich übrigens für die Unnahme des Dekrets aus.

Feticherin, Regierungerath. Gin herr Praopinant bat geaußert, er fei zwar an und für fich nicht gegen eine Befoldungeerhöhung, obichon von feinem Landestheile gar oft Bunfche gefommen feien, die er bann bier nicht fo unterftugt gefeben habe. wie jest der gegenwärtige Untrag unterflugt werde, und er glaube, man folle zuerft noch über andere ebenfo wichtige Gegenstände Untersuchungen anstellen. Sch glaube, diesem Landestheile gehore allerdings auch Etwas, aber es ift gefährlich, in einer fo wichtigen Ungelegenheit, und bad ift gewiß eine der wichtigsten, mit folden Grunden zu tommen. Wenn für diefen Landestheil Strafen oder andere für ihn wichtige Sachen verlangt werden, und es dann hier auch hieße, man folle zuerft an diese oder jene andere Gegend benten, - wurde dieser Lan-bestheil damit zufrieden fein? Ich appellire daber an biefen Landestheil und feinen fchonen Ginn, ben feine Bewohner ichon fo oft und in schweren Zeiten bewährt haben, und hoffe, daß ne jest ben Brudern aus einem andern Landestheile nicht entgegentreten werden, und ich erwarte binwiederum, daß diejenis gen herren Deputirten, für beren Gegend wir heute reben, dann auch mit Freuden dazu ftimmen werden, wenn es fich um jenen Landestheil handelt. Man hat gesagt, man folle zuerst untersuchen, ob nicht durch eine andere Eintheilung der Pfarreien und Verschmelzung derselben in größere der Zweck erreicht werden könnte, ohne Belästigung des Staates. Wenn das leicht auszuführen wäre, so würde ich ganz dazu stimmen; aber glaubt dann der betreffende herr Praopinant, das werde fich von heute auf morgen machen laffen? (Der Redner beruft fich bier auf fleine, nabe an einander grenzende Pfarreien des alten Rantonstheils und fragt, ob man diefe fo leicht murde vereinigen können). 3ch munsche dem fatholischen Jura von Bergen Manner, wie Weffenberg oder P. Girard oder Thaddaus Müller; aber wird er folche erhalten, fo lange der katholische Geist-liche nach 10 und mehrjährigen Studien zulett die Aussicht bat, mit 540 Schweizerfranken leben und fich den druckenoften Entbehrungen unterziehen ju muffen? Sollen wir alfo mit einer fo dringenden Berbefferung warten, bis das diplomatische Departement und das Erziehungsdepartement und die fatholische Rirchenkommiffion und die Regierungsstatthalter und Unterstatthalter ic. über eine veranderte Eintheilung der Pfarreien einverstanden find? Das fonnte eine gute Bahl von Sahren dauern. Diefe Rlaffe von Staatsbürgern hat ihre Nahrung fo gut nöthig, als wir, und ein guter und treuer Arbeiter ift überall feines Lohnes werth. Ein Underer bat gesagt, man folle vorerst die Jura eirea sacra mahren. Wir sind allerdings in diefer Beziehung nicht in der rechten Stellung, aber nie beffer, als wenn man bem gerechten Bunfche ber Bevolkerung entspricht, fann man die Rechte des Saates mahren. Wenn das Bolt mactere Seelforger befommt, gebildete Manner, die an die Spipe des Schulwesens treten fonnen und dort im Sinne der Aufflärung lwirken, - hat das nicht großen Dugen? 3m katholischen Theile von Bafellandschaft finden Gie 1. B. einen Pfarrer, der hat eine Schweizergeschichte geschrieben, er steht an der Spife einer Erziehungsanstalt ic.; würde er das alles für etwas mehr als 500 Schweizerfranken gethan haben? Buerft muß man Allem abwehren, wo man mit Recht flagen fann, und muß die gerechten Bunfche erfüllen; alebann fann man mit Ernft und Rraft bafteben gegen ungerechte Unforde. rungen und Maximen. Bern bat in einer frubern Beit im schweren Augenblicke angeboten, Nydau und Freiburg in allem Billigen Rechnung ju tragen, aber mit bem Entschluffe, bann im Weitern fein haar breit ju weichen, und mit feinem guten Rechte, und feinem feften Entschluffe hat es dann einen großen schweren Tag fiegreich bestanden. Aber nicht bloß auf Schlachtfeldern wird Großes und Schönes geleistet, fondern auch in Rathsstuben ift schon manches Schöne und Große erkampft worden. Wir find bier größtentheils Protestanten, aber ungeachtet mir die Finsterlinge im Jura fchon gar allerlei Bofes nachgeredet haben, fo bin ich doch jederzeit bereit, ben gerechten Bunichen unserer katholischen Mitburger zu entsprechen. 3ch ftimme jum Eintreten.

Rlane, Regierungsstatthalter, bebt den erbärmlichen Justand beraus, in welchem sich die katholischen Pfarrer befinden, und die Nothwendigkeit, ihnen die Mittel zu verschaffen, durch welche sie in eine erträglichere Lage versetzt werden können. Das Erziehungsdepartement, welches das Projekt ausgearbeitet, und der Regierungsrath, welcher es sanktionirt hat, baben sich in Uebereinstimmung in dem Gedanken gefunden, daß es Zeit sei, wo nicht eine Schuld zu zahlen, doch aber wenigktens eine große Pflicht zu erfüllen. Diese Behörden waren von den richtigen Gesinnungen beseelt, und was den Redner anbelangt, so legen ihm sein Gewissen und der von ihm geleistere Eid die Verpflichtung auf, die gemachten Vorschläge auf das wärmste zu unterstüßen.

Rifling, Umtoschreiber. Eine bessere Besoldung der katholischen Geistlichen ift durchaus an der Zeit, billig und gerecht; sie haben größere Leistungen und Pflichten, als unsere reformirten Geistlichen, welche doch viel böher besoldet sind. Daß unsere Geistlichen meistens Familien haben, ist bei mir kein Grund, denn die Ledigen darunter haben deswegen nicht eine geringere Besoldung. Ich könnte unmöglich anders, als zum Antrage stimmen.

Deuhaus, Alticultheiß, als Berichterftatter. Die erfte Frage, Tit., welche ich berühren will, ift die aufgeworfene Borfrage, ob man nicht das Eintreten verschieben wolle. Ein folcher Berfchub ift von einem Mitgliede gewünscht worden, um vorerft zu untersuchen, ob die katholischen Pfarreien nicht vermindert und in größere verschmolzen werden konnten. herr Regierungsrath Fetscherin hat Ihnen bereits gesagt, wohin bas führt. Wenn Gie bas gange fatholische Bisthum in eine große Ungufriedenheit und Gahrung verfeten wollen, fo durfen Sie nur diefes versuchen. Der 3weck einer nabern Untersuchung könnte aber auch der fein, zu prüfen, ob man nicht allfällig eine etwas geringere Befoldungserhöhung geben fonnte, als die vorgeschlagene. Dieses veranlagt mich, der Dit. Behörde jur Renntnig ju bringen, wie die Sache vorberathen worden ift. Nachdem im Erziehungsdepartement der Untrag ju einer Befoldungsvermehrung nebst baherigen Berechnungen vorgelegt worden war , bat das Erziehungsbepartement in ber ersten Berathung darüber geglaubt, vor Allem aus fich versichern zu follen, mas der Regierungsrath darüber dente, ob er im Allgemeinen geneigt fei , dem Großen Rathe irgend eine Bermehrung anzuempfehlen. Satte der Regierungsrath in feiner Mehrheit nein gefagt, fo wurde das Departement die Sache nicht gebracht haben; wenn aber der Regierungsrath ja fagte, fo wollte dann das Departement die Sache prufen und vorbringen. Also fand im Regierungsrath zuerft eine Berathung üben den Grundfat im Allgemeinen ftatt. Diefer murbe anerkannt; aber feineswegs hatte das Erziehungsdepartement anfänglich weniger verlangt, wie der Herr Finanzpräsident meint, sondern es hatte sich damals über das Maß der Erhöhung noch gar nicht ausgesprochen, oder irgend Antrage in diefer hinficht gestellt; erft nachher, als der Regierungsrath

bem Grundfate im Allgemeinen beigepflichtet hatte, hat bas Departement auch diese Frage berathen, und es ergab fich über die vorgeschlagene Summe nur eine Ansicht. 3ch glaube alfo, daß eine Berichiebung ju dem erwähnten Bwecke völlig über-fluffig fein murbe, benn die Sache ift in mehrern Sigungen und reiflich untersucht worden. Gin anderes Mitglied municht Berfchub, damit bei Giden geboten werde, weil ein herr Praopinant gefagt hatte, der Jura werde durch Nichtannahme des Defrets beunruhigt werden, und das fonnte uns dann vielleicht am Ende zwingen, einzutreten. Ich glaube bas nicht; wenn Sie, Sit., beute nicht eintreten, fo wird begwegen feine Unruhe ausbrechen, und wenn es auch gescheben follte, fo werden Gie fich badurch nicht zwingen laffen, etwas zu machen, mas Gie fonft nicht gemacht baben murden. Singegen mird, wenn Sie nicht eintreten, das katholische Volk allerdings nicht zufrieden sein, denn was Sie für seine Priester thun, ist auch für das Volk gethan. Man hat gesagt, die Besoldungsversbesserung sei ein Versprechen des Uebergangsgesetzes. Nein, Dit., ber Berfassungerath fonnte und wollte ben jegigen Grofen Rath in diefer Beziehung gar nicht binden, fondern es find dieß nur Bunfche, Empfehlungen, und Sie, Dit., baben fowohl über die Zweckmäßigkeit diefer Bunfche, ale auch über ihre Möglichkeit ju untersuchen, und je nach Ihrer Ueberzeugung ju entscheiden. Das eben freut mich bei Diefer Sadje, daß, wenn Sie heute eintreten, Sie gang frei ber-fügen, indem Gie weder durch das Uebergangsgefet, noch burch vorhandene oder drohende Unruhen im Jura irgend geamungen find. Die entgegengefeste Behauptung ift alfo eben fo unrichtig, als es unrichtig ift, wenn man glaubt, der fatho-lifche Klerus konne von Rechts wegen hier etwas fordern; wohl aber machen und Billigfeiterucfichten die vorgeschlagene Bermehrung jur Pflicht, und ich will auch ba nicht bas Uebergangsgeset citiven, sondern die Verfassung. Die Verfassung garantirt die katholische Religion, also offenbar auch das Mittel dazu. Setzt aber fragt es sich: Haben die katholischen Geistlichen zu leben oder nicht? Das ist der wahre Standpunkt der Brage. Der herr Prafident des Finangdepartements in feinem wißigen Bortrage (aber mit Big ift nicht Alles gemacht) fagt zwar, es gebe in Diefer hinficht fchon feit mehr als 20 Sahren ganz vortrefslich, und es sei also kein Grund zu einer Besol-dungserhöhung vorhanden. Ja, Tit., es ist gegangen, aber wie Herr von Erlach und der Herr Regierungsstatthalter von Münster haben es Ihnen gesagt, — es ift kummerlich gegangen. Ift das ehrenhaft fur die Republik? Geht es gut in einer Gemeinde, wenn die Kirchgenossen ihrem Pfarrer beständig zu Gulfe kommen muffen , damit er auch nur für die nothwendigsten Lebensbedurfniffe forgen konne? Wenn aber auch im Jahr 1815 800 frangofifche Franken jum nothdurftigen Lebensunterhalte eines Geistlichen hinreichen konnten, mas ich aber nicht glaube, fo reichen fie jedenfalls jest nicht bin; das Leben ift theurer geworden, und um eben fo einfach, als vor 20 Jahren, zu leben, muß man mehr Geld haben. Das, Tit., ist Ihnen Allen bekannt. Der nämliche Redner hat bemerkt, man behaupte das eine Mal, die Accidentien der Pfarrer feien bedeutend, und das andere Mal, fie feien nicht bedeutend, und alfo fei bas ein Widerspruch. Diefe Accidentien find relativ bedeutend und relativ unbedeutend. Bu Pruntrt, Delsberg, Courvendelin können fie vielleicht 300 bis 400 frangöfische Franken abwerfen, und für ben Pfarrer ift das bedeutend; in einer kleinen Gemeinde aber, wie 3. B. Charmoille, find diese Gebühren der Summe nach für den Pfarrer nicht bedeutend, bedeutend aber find fie auch da für ben armen Mann, der fie zu bezahlen hat, oder aber als Schuldner des Pfarrers da stehen muß. Es ift doch mahrhaftig für einen armen jungen Mann nicht gleichgültig, wenn z. B. der Bater stirbt, dem Pfarrer für seine geistlichen Bemühungen zc. 20 Baten bezahlen ju muffen. Alfo wird die Abschaffung diefer Accidentien für bas arme Volf eine nicht unbedeutende Wohlthat fein. Es ift aber gefagt worden, man unterdrucke von diefen Stolgebubren nicht genug, man folle alle abschaffen. Das ift nicht möglich. Der Berr Bischof von Basel wurde feine Einwilligung dazu nicht geben, und die katholischen Priefter auch nicht. Uebrigens ift diese gangliche Abschaffung auch nicht nöthig. Wenn ein armer Mann ftirbt, und feine Familie den Priefter ruft

für den letten Eroft und für die Abhaltung einer Deffe, fo toftete bas bis jest 20 Bagen. Dem fonnte die Familie nicht ausweichen, und also ift die Abschaffung dieser Gebühr für sie eine Wohlthat. Wenn aber ein reicher Mann sich nicht mit dem vom Kirchenritual vorgeschriebenen Ceremoniell begnügen, fondern 20 oder 30 Meffen lefen laffen will, anstatt nur eine, warum wollen Gie bas verbieten? Darum wird vorgeschlagen, in dergleichen Fallen diese Accidentien beigubehalten. Beilaufig gesagt ift es ein Brrthum, wenn behauptet wird, bag die reformirten Geistlichen feine Accidentien beziehen; sie haben noch einige Schreibgebühren u. f. m., und dann besteht auch bei und an den meiften Orten die Uebung, bei gemiffen Unlaffen dem Pfarrer Geschenfe ju geben. Man bat ferner eine Bergleichung gemacht zwischen ber Besolbung der Geiftlichkeit einerseits und der Bevölkerung anderseits, und hat gesagt, der Herr Pfarrer von Giteig habe bei 6000 Seelen verhältnismäßig weniger Besoldung, als der katholische Pfarrer einer fleinen Gemeinde im Jura. Arithmetifch ift bas gang richtig, aber biefes Berhaltnif tommt bier nicht in Betracht. Der herr Pfarrer von G'fteig fann leben mit 1000 oder 2000 Franken; aber der mit 34 Louisd'or befoldete Pfarrer einer tleinen Gemeinde fann nicht leben; die fleine Babl von Seelen giebt ihm fein Brod, und alfo ift diefe Art von Raisonnement nicht in Betracht zu ziehen. Ich foll bei diesem Anlasse hier etwas berichtigen. Der herr Bischof von Basel war früher der Ansicht, man solle gar teine Stolgebühren abschaffen; und erft dann werde die Regierung im vollen Glange der Großmuth ba ftehen. Davin hat fich ber herr Bifchof geirrt; benn bie Stolgebühren find nicht in die Staatskaffe gefloffen, und affo haben wir feinen Gewinn dabei; aber wenn wir ein großes Opfer bringen für die Pfarrer, so wollen wir dabei auch etwas für das arme Bolt thun. Um Ende hat daber das Erziehungs. bepartement nicht große Mühe gehabt, ben herrn Bifchof eines Undern zu belehren, und er hat zulent ohne große Mühe feine Einwilligung gegeben. Bas das Benehmen des fatholischen Rlerus betrifft, fo will ich darüber nicht weitläufig fein. Allerbings hat man fich einmal barüber beklagt, mabrend man es jest rubmt. Da kann ich einfach nur fagen, daß ber katholische Rierus in den lettern Zeiten und namentlich im vorigen Sabre dem Regierungsrathe nicht den mindesten Ansaß jur Rlage gegeben hat. Ueber den Zustand der Finanzen sagt man, das eine Mal stelle man denselben als traurig dar, und jetzt schildere man ibn als febr gut. Sa, Tit., das ift mabr; aber vor einigen Sahren noch war er nicht so blühend, wie er es jest durch ökonomischere Berwaltung infolge günstigerer Galgverträge ic. geworden ift, und alfo ift bas fein Grund, etwas, das billig ift, in verwerfen. Der Regierungsrath mar bis auf eine Stimme einmuthig, die Befoldung der fatholischen Geiftlichen verbeffern zu wollen ; einige Mitglieder hatten aber bie Form einer Bulage vorgezogen, wo bann ber Regierungs-rath alle Sabre batte vor ben Großen treten muffen, um ben nöthigen Rredit jeweilen neu ju verlangen. Diefe Form ge-fällt mir nicht. Borerft bleiben die Geiftlichen dabei in einer prefaren Stellung, und bas muntert junge fabige Leute nicht auf, sich Diefem Stande zu wiedmen. Ferner wurde man, wenn unfere Finangen ichon nicht fo bluhend maren, die Bulage bennoch geben muffen; benn fie haben offenbar ju wenig, und ich fann baber nicht einsehen, daß bei abnehmenden Finangen man dann gerade auf den Geistlichen ersparen follte. Man glaubt, man wurde dann freiere hand haben, um die Zulage wiederum abzuschaffen, wenn man mit dem Klerus je einmal nicht zufrieden fei. Dagegen opponire ich zweierlei. Go wie Gie einen folden Befchluß frei und ungezwungen faffen fonnen. fo find Sie auch jederzeit berechtigt , denfelben wiederum abgu-andern. Zweitens , wenn Sie mit dem Rlerus ungufrieden find, fo ftehen Ihnen andere Mittel ju Gebote, als die Buckung der Bulage. 3ch mußte daber bitten, davon ju abstrahiren. Ein anderes Mitglied will zwar eintreten, aber es hatte gewünscht, bei diesem Unlaffe die Jura circa sacra beffer ju mabren , namentlich in Betreff ber Wahlart und ber Eramen. Ich habe bereits gefagt, wie die Stellung von Bern in diefer hinficht ift; fie ift zwar nicht gang gunftig, aber doch nicht gang schlecht. Bir fonnen und allerdings mehren, wenn der Bifchof und einen Pfarrer aufdringen mochte, ben wir nicht wollen : bafür

baben wir Mittel genug in Sanden. Serr Regierungsrath Dr. Schneiber glaubt aber, der Bischof murde in Betreff des Wahlrechts wohl einwilligen. Nein, Dit., ohne die Einwilligung von Rom kann der Bischof kein Recht aufgeben; also wurde bas zu einer Unterhandlung mit Rom führen, und nicht nur dieß, sondern es würde zugleich eine diplomatische Angelegenheit werden, und wir hatten es mit den europäischen Mächten zu thun. Warum? weil das Wahlrecht des Bischofs in der Bereinigungsurfunde enthalten ift. Bollen Gie nun eine folche Unterhandlung mit ben Mächten und mit Rom anfangen? Wenn Sie das wollen, fo können Sie allerdings ber Unficht bes herrn Regierungsraths Schneider beipflichten, aber bann ift die Befoldungeverbesserung auf ewige Zeiten verichoben. Uebrigens gefällt mir bas überhaupt nicht. Wenn der katholische Pfarrer mit 34 Louisd'or nicht leben kann, so ift es ber Regierung nicht würdig, ju fagen: Wir möchten gerne billig und gerecht die Lage der Geistlichen verbeffern, aber nur, wenn wir etwas Anderes dagegen bekommen; bekommen wir aber nichts, so lassen wir die Geistlichen in ihrer traurigen Lage. Was die Examen betrifft, so wäre das Beste die Excichtung einer schweizerischen, katholisch-theologischen Fakultät. Das hat der Regierungsrath seiner Zeit gewünscht und hat mir, als damaligem Gesandten, den Auftrag gegeben, mit den andern betheiligten Ständen darüber zu konferiren. Luzern und Solothurn jedoch wollten nicht darauf eintreten; da pochte ich aber auf das Konfordat, und es wurde hierauf beschlossen, Solothurn folle die daberige Ronferenz eröffnen, aber Solothurn hat diefelbe noch jeht nicht zusammenberufen. Die Stände zeigen alfo offenbar nicht guten Willen. Bis jeht hat man fich bezüglich auf die Fähigkeiten und Eramen der Beiftlichen auf den Bischof und fein Rapitel verlaffen; will man aber etwas Anderes versuchen, — meinetwegen, ich habe nichts dagegen; aber das hat mit der Frage einer billigen Befoldungs. erhöhung nichts zu thun. Sch will nicht langer aufhalten, Tit., sondern ich schließe zum Eintreten und wunsche, daß Sie bann Morgen den Entwurf berathen.

Berr Landammann, um feine Meinung gefragt. Es tann unter den obwaltenden Umftanden dem Prafidium nicht erfreulich fein, fich auszusprechen. Bei Eröffnung der erften Situng habe ich einen Blick geworfen auch über diefen Bortrag; ich habe die verschiedenen Beziehungen bezeichnet, unter denen ich diesen Entwurf auffassen zu follen glaubte; ich habe gethan, was jeder meiner Borganger auch gethan hat, und habe geglaubt, was Andere vor mir thun durften, durfe ich auch thun. Wenn aber der Prafident bei einem folchen Anlage einen Blick auf die wichtigern Berathungsgegenstände wirft, fo ift es ihm wohl nicht möglich, feine eigene Unsicht darüber durchleuchten ju laffen; es ift aber auch nicht verboten. Das Reglement handelt davon mit keinem Worte, und dieses Recht werde ich daher gebrauchen, so lange ich die Ehre habe, Ihr Präsident zu sein, und eben so wenig als durch eine geballte Faust werde ich mich durch polternde Reden davon abhalten lassen. Durch dassenige, was ich nun, angefragt, vordringen werde miss ich durchaus Viennanden vorsenen den werde, will ich durchaus Niemanden verletzen, denn Zeder handelt hier frei und nach Ueberzeugung. Auch ich will durchaus kein Unrecht begeben, aber ich frage vor Allem aus: Ist die vorgeschlagene Maßregel nöthig? In der Vereinigungsurfunde heißt es, der Stand Vern solle die Lage der katholischen Geistlichen im Leberberge verbessern. Im Jahre 1816 sodann hat die damalige Regierung die Besoldung der katholi= schen Geistlichen festgesetzt, und alfo foll man annehmen, die Lage diefer Lettern sei verbessert worden; auch zweisle ich nicht daran, daß die damalige Regierung vorher mit den firchlichen Behörden Unterhandlungen angeknüpft habe, so daß also jenes Defret von 1816 im Einverständnisse mit dem Bischof erlassen worden fein wird. Bedenkt man blog bas Bedürfnig einer

einzelnen Perfon nebft ihrer Bedienung, fo ift offenbar die Befoldung der katholischen Geistlichen so beschaffen, daß sie nicht unter der Befoldung der protestantischen Geiftlichen fieht. Der protestantische Geiftliche bezieht ein Gintommen von fr. 1000 bis fr. 2200. Lettere aber erft wenn er bereits ein Greis geworden. Mit Fr. 1000 fängt er an, und wenn er auf die Pfarrei gieht, fo ift gemeiniglich bas Erfte, was er thut, fich zu verheirathen. Bon biefem Tage an fangen feine Bedürfniffe schon an ju fteigen, und gelangt er dann fpater in eine bobere Befoldungstlaffe, fo ift gerade dann auch die Beit des größten Aufwandes eingetreten, nämlich fur die Erziehung der Rinder. Wenn Gie nun genau berechnen wollen, ob der verheirathete Geiftliche mit Beib und Rindern verhaltnifmäßig beffer befolbet geistliche mit Weis und Kindern vergaltnismasig vesser vesoidet sei, als der katholische Geistliche, so zweisse ich mächtig daran. Man hat zwar bemerkt, der katholische Geistliche habe gewöhnslich nahe Anverwandte, Vater, Mutter, Geschwister. Hat aber der veformirte Geistliche nicht auch Vater, Mutter, Geschwister? Uebrigens kann es sich hier nur um die Besoldung der katholischen Katholischen Gisch wieden und um die Besoldung der katholischen Katholischen Gisch wieden und um die Besoldung der katholischen Gisch wieden und um die Besoldung der katholischen Gisch wieden der besolden de schen Beiftlichen felbft, nicht aber um das Bedürfniß dritter Perfonen handeln, und für feine eigene Perfon tann er es mit feiner Befoldung maden. Ferner muß diefe Frage wefent-lich finanziell aufgefaßt werden, und es muß daher Sedermann gewiß auffallen, daß diefes Dekret vom Erziehungsbepartement kömmt und nicht vom Finanzdepartement. Die Besoldungs-gesetze gehen sonst von den Finanzbehörden aus. Es ist nun da bemerkt worden, der Staat habe durch den Dotationsvergleich Fr. 500,000 gewonnen, und der Ertrag hievon reiche ja ju Bestreitung ber verlangten Mehrausgabe bin. 3ch habe heute erft eine Borftellung der medizinifch = chirurgifchen Gefellschieft gesehen, dahin gebend, daß man diese Summe auf eine Frenanstalt verwenden möchte. Würde diesem Begehren entsprochen, so ware dann teine Aussicht mehr vorhanden, jene Mehrausgabe ju erfegen. Ueberdieß bin ich ber Unficht bes Beren Finangpräsidenten, daß eber Aussicht vorhanden ift, an Einnahmen ju verlieren, als ju gewinnen; fo namentlich in Betreff der Behnten. Auch das Wirthschaftsgefet ift in gewiffen Beziehungen ein Finanggefet; wenn man Diefes, wie Davon die Rede ift, abandert, und zwar im Sinne der Ginfchrankung ber Wirthschaften, so werden bann auch um so weniger Patent-gebühren in die Staatskaffe fließen. In Bezug auf den politischen Gesichtspunkt ift gesagt worden, wenn man beute den Entwurf verwerfe, so werde das bedeutende Unruben im Jura hervorbringen. Wenn man dabei überhaupt an Unruhen denkt, so glaube ich, behaupten zu können, daß bei der Entwerfung des Dekrets die Politik nicht ganz aus der Waagschale weggeblieben ift. Ich habe bei Eröffnung der ersten Sigung be-merkt, die fatholische Geiftlichkeit werde auch bei erhöhter Befoldung beshalb ber neuen Ordnung ber Dinge nicht gunftiger werben, obschon fie unter ber alten Ordnung mit beiben, ber Befoldung und der Regierung, zufrieden war. Ich habe aber nicht gefagt, die katholische Geistlichkeit solle in eine servile Stellung zur Regierung treten, und ich begreife nicht, wie der betreffende Redner da von Servilität reden konnte; denn sonst ware Jeder, welcher der Regierung ju Gunften redet, fervil ic. Sch bitte, daß sich Niemand durch meine Worte bei der jegigen Abstimmung irgend in feiner Unficht zweifelhaft machen laffen wolle.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutr	eten	•		79	Stimmen.
	Dagegen .	•			66	,,
2)	Sofort einzutreten				70	>9
	Ru perschiehen				6:0	

(Schluß der Sigung um 21/2 Uhr.)

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sigung.

Freitag ben 24. Juni 1842. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Funt.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls wird verlefen:

Eine Mahnung von 10 Mitgliebern, babin gebend, daß ber Regierungsrath beauftragt werde, die nöthigen Anträge, betreffend das Armenwefen, das Wirthschaftswefen und bie Strafgesehe mit Beförderung vorzulegen.

Ferner wird als eingelangt angezeigt :

Eine Borftellung der medizinisch dirurgischen Gesellschaft, das Gesuch enthaltend, daß die Errichtung einer neuen Irrenheilanstalt beschlossen, und daß für dieselbe die durch den Dotationsvergleich dem Staate zurückgestossene halbe Million verwendet werde.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird zum Kommandanten des Korps der reitenden Säger durch's Sandmehr ernannt, herr Major D. G. Matti von Bern.

Zagesorbnung.

Fortsetzung ber Berathung bes Dekretsentwurfs über bie Erböhung ber Gehalte ber fatholischen Geiftlichkeit im Burg.

"§. 1. Die im §. 1 bes Defretes vom 14. März 1816 bestimmten Besoldungen der katholischen Geistlichkeit von 800 und von 1000 französischen Franken werden auf ebensoviel Schweizerfranken erhöbt. Die einzige Pfarrei, welche bisher mit zwölfhundert französischen Franken jährlicher Besoldung verbunden war, wird in die Klasse derzenigen Pfarreien versetzt, die nunmehr 1000 Schweizerfranken erhalten."

Weber, von Uhenstorf, verlangt (soweit wir ihn nämlich versiehen konnten), daß statt der Umwandlung der französischen Franken in Schweizerfranken die Befoldung der Pfarreien erster Klasse von 800 auf 1000 französischen Franken und diezenige der Pfarreien zweiter Klasse von 1000 auf 1200 französische Franken erhöht werde.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter, erwiedert einfach, das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath baben gefunden, daß auch mit der im §. 1 vorgeschlagenen Besoldungserhöhung die katholischen Pfarrer noch immer nicht gar hoch besoldet seien, so daß man also um so mehr von einer Verminderung dieser Erhöhung abstrahiren sollte.

Abstimmung.

1)	Für den S. 1, wie er ift .	•			Stimmen.
	Für etwas anderes	•		66	,,,
2)	Für eine geringere Erhöhung		•	67	,,
	Dagegen		•	63	52
3)	Für ben Untrag bes herrn Weber			68	55
	Dagegen			62	27

"S. 2. Die Eintheilung der Pfarreien, welche nach den obigen Bestimmungen in 39 Stellen mit Fr. 1000 Befoldung und 33 Stellen mit Fr. 800 Befoldung zerfallen, soll allmälig so abgeändert werden, daß die Klasse der Pfarreien mit Fr. 1000 nur 30, diejenige der Pfarreien mit Fr. 800 dagegen 42 Stellen enthält.

Der Regierungsrath wird diejenigen neun Pfarreien der ersten Klasse bezeichnen, welche bei ihrer nächsten Erledigung in die letztere Klasse versetzt werden sollen."

Neuhaus, Alltschultheiß, als Berichterstatter, spricht sein Bedauern aus, daß die gestrige Mehrheit heute nicht mehr da war; zwar betrage die Besoldungserhöhung jeht immer noch über Fr. 10,000, aber jeht gebe der Große Rath sein Geld und erreiche doch den Iweck nicht; da nun der §. 2 nicht mehr mit dem §. 1 übereinstimme und den Voraussehungen nicht mehr entspreche, unter welchen er vom Regierungsrathe vorgeschlagen worden sei, so trägt der Herr Berichterstatter darauf an, denselben ganz zu streichen.

Diefem Untrage wird nach einigen Bemerkungen mit großer Mehrheit beigepflichtet.

"§. 3. Der Betrag der Julage der Kantonalpfarrer, so wie derjenige eines Gehülfen oder Pfarrvikars bleibt nach §§. 1 und 4 des Dekrets vom 14. März 1816 unverändert 500 französische Franken."

Schneiber, Regierungsrath, älter, bemerkt lediglich, baß ber Ausdruck "Kantonalpfarrer" ungefähr unfern Dekanen entspreche; sie seien die obersten Pfarrer eines gewissen Bezirks, an Zahl 6, die Korrespondenz des Bischofs mit den verschiedenen Pfarrern gehe durch sie u. s. w.

Durch's Sandmehr genehmigt.

" 6. 4. Der Staat wird fortfahren, altersschwache und gebrechliche unvermögliche Beiftliche wie bisher ju unterftuten. Durch's Sandmehr genehmigt.

- " S. 5. 3m Einverständniß mit dem bifchöflichen Ordinariate werden folgende von den fatholischen Geiftlichen des Bura bis jest bezogene Stolgebühren und Accidenzien aufgeboben :
- 1) Für Begräbniffe, insoweit fie innerhalb ber Schranken bes vom Rirchenritual vorgeschriebenen Geremoniels bleiben;

für die Cheverfundigungen;

die Opfer, welche an den auf ein Leichenbegangniß folgenben brei oder vier Conntagen üblich find;

die Opfer der vier hauptfeste des Sahres (die fogenannten bons deniers).

Die gefetlichen Tapen für Ausstellung ber Tauf., Cheund Todtenscheine werden von den Beiftlichen wie bisher fortbezogen."

Neuhaus, Altschultbeiß, als Berichterstatter. Sett nach dem bei S. 1 gefaßten Beschlusse fonnen Gie Diefen Paragraph unmöglich mehr annehmen; es ift nicht in ber Stellung und Bürde des Großen Rathes, etwas zu befchließen, das vielleicht nicht zu Stande kömmt. Man hat dem Bischofe ben Entwurf vorher mitgetheilt, um ihm ju zeigen, mas ber Regierungerath mit feinem Borfchlage beabsichtige, und um ihn ju fragen, ob er auf den Fall, daß die beantragte Befoldungs. erhöhung vom Großen Rathe genehmigt werde, in die Abschaffung eines Theiles der Stolgebühren einwilligen wolle. Der Bischof gab seine Einwilligung bazu, aber er zählte babei auf eine Erhöhung von fast 400 französischen Franken und nicht bioß von 200 französischen Franken, wie Sie unglücklicher Beife vorhin beschlossen haben. Daher fann ich Ihnen nicht zusichern, daß der Bischof jett auch noch in die Abschaffung Der Stolgebühren einwilligen werbe. Sie muffen alfo ben Paragraph zuruckschießen, wo es sich dann zeigen wird, ob der Bischof dennoch glaubt, in diese Abschaffung einwilligen zu fonnen.

Roth, ju Wangen, stimmt jum Paragraph, denn da man gestern gesagt habe, daß die Stolgebühren in den meisten Gemeinden nur fr. 20 bis 25 betragen, so bleibe den Geiftlichen jest immer noch eine Befoldungsvermehrung von 175 bis 180 frangosischen Franken; überdieß babe der Große Rath Die Obliegenheit, auch fur die Armen zu forgen u. f. w.

Aubry, Regierungerath. 3ch wurde auch fur den Untrag Herrn Alltschultheißen Neuhaus stimmen, wenn ich nicht glaubte, daß ein anderer Weg jum Biele führen fonnte. In den volkreichen Pfarreien, wo es viele wohlhabende Partikularen giebt, konnen die Accidenzien viel eintragen; allein in den armen Gemeinden versteht es fich von felbit, daß ihr Ertrag ungefähr nichts ift, und ich glaube nicht, daß er irgendwo 400 franz. Franken erreiche. Der Berr Prafident bes Finanzdepartements bat, als er Ihnen anführte, was in Courrendelin der Fall fei, vergeffen ju fagen, daß die Accidenzien fich vertheilen und wieder in Unterabtheilungen zerfallen, fo daß dem Pfarrer keine gar große Summe bavon zufommt. Ich glaube daß, da es fich von einer wenig bedeutenden Angelegenheit handelt, Sie dem Regierungerathe Bollmacht geben fonnen, um Diefe Ungelegenheit mit dem bischöflichen Ordinariate auf die zweckmäßigfte und fbilligfte Weife in's Reine ju bringen. 3ch hatte einige Male Gelegenheit, mich ju dem Bischof von Bafel ju begeben, und jedes Mal, fo oft wir mit ihm zu unterhandeln hatten, babe ich in dem Bifchofe einen von den besten Gesinnungen befeelten Mann, einen guten Demofraten und einen vortrefflichen Schweizer gefunden; fo daß ich glaube, daß Sie dem Regierungsrathe in vollem Vertrauen die Gorge überlassen tonnen, Diese Ungelegenheit in's Reine ju bringen. Wenn wir diesen Artikel, so wie er ist, annehmen würden, so könnte dieß Beranlassung zu Konflikten mit dem Bischof in Folge von Reklamationen der Pfarrer in großen Kirchgemeinden geben.

Der Borfchlag des herrn Regierungs. Quiquerez. raths Aubry ift der einzige, den wir annehmen konnen. Der Art. 5, fo wie er jest ift, kann wegen ber in bem erften Urtitel angebrachten Modififationen nicht angenommen werden. Diefe Angelegenheit muß mit der fompetenten Behörde in's Reine gefett werden, und bier ift die fompetente Behorde ber Bifchof. Ueberdieß hat diefer Artikel wefentliche Lücken, welche man ausfüllen muß.

Man, gew. Staatsschreiber. Bor Allem aus, glaube ich, wir sollen ben Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren, nämlich daß man zwar einerseits das Schicksal der Geiftlichkeit verbeffern, aber andrerfeits doch auch Rücksicht nehmen will auf die armern Gemeindegenoffen. Allerdings mar der gange Vortrag darauf bafirt, daß man die bisherige Befoldung ungefabr um etwas mehr als einen Drittheil vermehre, und unter biefer Borausfetzung hat der Bischof eingewilligt, die Stolge-bühren abzuschaffen. Allein zwischen — Alles abschaffen und — Nichts abschaffen ift doch wohl noch etwas Drittes zu finden. Mit dem Bischofe ju unterhandeln oder dem Regierungsrathe Bollmacht zu geben u. f. w., will mir nicht gefallen. 3m erften Falle muffen wir einstweilen bier fteben bleiben, und bas Undere ift barum nicht richtig, weil wir ein Defret vor uns haben, das in allen feinen Bestimmungen vom Großen Rathe ausgehen foll. Das hat mich alfo dahin geführt, in's Auge ju faffen, worin die Stolgebühren bestehen. Offenbar theilen sich dieselben in folche, die nothwendig bezahlt werden muffen, und in folche, die fakultativ find. Bu ben Erftern gehort, was bei den einfachen Begräbnissen und den Cheverkundigungen stattfindet, alfo auf den Civilstand bes Betreffenden Bezug bat und somit auch vom Mermften bezahlt werden muß. Bu den lettern gehoren die unter Dr. 3 und 4 bezeichneten Opfer und Diejenigen Begrabniffe, bei welchen die Betreffenden nicht innerhalb ber Schranken bes Rirchenrituals bleiben. 3ch fann nun nicht einsehen, warum man das mindefte Bedenten haben follte, von nun an ju ertennen, Dr. 1 und 2 feien aufgehoben, Dir. 3 und 4 aber mogen bleiben.

Buthrich stimmt, soweit wir ibn berfteben fonnten, einfach jum §. 5, wie er vorgeschlagen ift, indem eine Befoldungsvermehrung von Fr. 14,000 immerhin noch schön fei.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, stimmt aus ben vom Seren Berichterftatter angebrachten Grunden dazu, bier ju fiftiren, und den Paragraph an ben Regierungerath juriidjuschicken zur fernern Unterhandlung mit dem Bischofe hinfichtlich ber Stolgebühren.

Dbrecht unterftutt biefen Untrag.

Weber, ju Uhenstorf, beantragt in erster Linie, die im §. 1 beschloffene Besoldungserhöhung nicht unbedingt ju ertheilen, fondern diefelbe nur benjenigen Geiftlichen ju entrichten, welche sich den Bestimmungen des §. 5 freiwillig fügen und die daselbst bezeichneten Stolgebuhren, namentlich Nr. 1 und 2 nicht ferner beziehen wollen, weil in diesem Falle die Nothwendigkeit einer Unterhandlung mit dem Bischofe unterbliebe. Indessen kann er sich auch dem Untrage bes herrn Mühlemann anschließen.

Saggi, Regierungerath, junger, theilt diefe Unficht auch, die er fibrigens noch des Dabern auseinanderfett, da Herr Weber nicht gut verftanden worden zu fein scheine.

Romang, Regierungestatthalter, glaubt, wenn der Parugraph angenommen würde, so werden die einen Pfarrer das nicht annehmen wollen u. f. w., wobei dann Ungleichheit in den einzelnen Gemeinden entstünde; man muffe fich übrigens buten, in die nun einmal bestehenden Bolksbegriffe einzugreifen. Diese Stolgebuhren haben jum Theil Aehnlichkeit mit den Liebesgaben oder Almofen; man tonne bas ben Leuten lange verbieten, fo nune das nichts, denn es gebe immer Leute, die glauben, das fei eine von Gott befohlene Sache, und fo fonnte es auch hier geben. Der Redner stimmt Daber jum Untrage bes herrn Regierungsftatthalters Mühlemann.

Stettler stimmt dagegen jum Untrage des herrn Regierungerathe Aubry. Warum fonnen wir bei und die Regierung in bergleichen Dingen Meister laffen? Weil im reformirten Theile die Regierung die bischöflichen Rechte hat und Bischof

Verhandlungen

DEB

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1842.

(Richt offiziell.)

Gechete Gigung.

Samftag ben 25. Juni 1842.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Funt.

Mamensaufruf, Genehmigung des Protofolls.

Zagedorbnung.

Vortrag der Regierungsraths über die Ungültigseit der Wahl des Herrn Amtsnotars Burkhalter zum außersordentlichen Ersahmanne des Obergerichts. Der Vortrag berichtet, daß der am 28. Februar 1842 zum außerordentlichen Ersahmanne des Obergerichts erwählte Herr Burkhalter erst unlängst das achtundzwanzigste Altersjahr angetreten habe, daß somit nach den §§. 35 und 73 der Verfassung und nach §. 4 bes Gesetzes vom 11. April 1832 diese Wahl ungültig sei.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizssektion wird dem Legate von Fr. 600, welches Herr Rudolf Küpfer, von Bern, gewesener Tuchnegotiant, dem Verein für driftliche Volksbildung gemacht hat, die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag des Suftig- und Polizeidepartements, be- treffend eine Vorstellung des bernifchen Advokatenvereins.

Der Schluß dieser Vorstellung gebt dahin: es möchte ber §. 2. des Gesetz vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne abzgeändert werden, daß die Amtsgerichtsschreiber nicht nur aus der Zahl der geschwornen Schreiber, sondern auch aus derzenigen der geprüften und mit einem Advosatenpatente versehenen Juristen gewählt werden dürsen. Gestützt auf die Betrachtung, daß von dem Amtsgerichtschreiber mancherlei Geschäste zu besorgen seinen, welche seine Eigenschaft eines Notars theils wünschbar, theils nothwendig machen, wie in letzerer Beziehung das Verschreiben gerichtlicher Versteigerungen, wozu nach §. 35 des Gesetzschriftsseichtlicher Versteigerungen, wozu nach §. 35 des Gesetzschriftsseichtlicher Versteigerungen, wozu nach §. 35 des Gesetzschriftsseichtlicher Versteigerungen zu kantsgerichtsschreiber berechtigt sei, — daß übrigens es einem patentirten Anwalt nicht schwer fallen solle, die Prüfung eines Notars zu bestehen und dadurch die Wählbarkeit zur Stelle eines Amtsgerichtsschreibers zu gelangen, trägt die Mehrheit des Justizdepartements

darauf an, daß in das Begehren des Abvokatenvereins nicht eingetreten werde. Eine Minderheit dagegen stellt den Anstrag, daß die Wählbarkeit der patentirten Anwälte zu den Amtsgerichtsschreiberstellen dem Grundsatze nach ausgesprochen, die Ausstührung dieses Grundsatzes aber in fernere Berathung gezogen werden möchte.

Bom Regierungsrathe wird nach Mehrheitsmeinung bes Departements auf Abweifung bes Begehrens angetragen.

Steinhauer, Regierungsrath, als Berichterstatter, bezeichnet in Rurze noch einmal die der Mehrheitsansicht des Justig und Polizeidepartements zu Grunde liegenden Motivs und schließt auf Tagesordnung.

Jaggi, Regierungerath, junger. Ueber tiefe Cache er- laube ich mir auch einige Worte, Die ich unbefangen abgeben tann, ba ich für beide Berüfe Patente besitze und folche gegen-wärtig nicht ausübe. Allerdings follte der Notar Rechtstenntniffe in dem Mafe besitzen, in welchem sie von dem Advokaten gefordert werden können. herr Profesor Schnell fagte uns auf dem Ratheder: es ift Giner kein guter Advokat, der nicht in acht Tagen ein Notaviatseramen gut besteben kann, und umgefehrt foll ein guter Rotar in eben ber Zeit ein gutes Aldvokateneramen machen können. Die acht Tage, glaubte er, würden genügen, um sich lediglich mit den äußern Formen der in beide Berufesphären einschlagenden Geschäfte hinlänglich vertraut ju machen. Diefe Unfichten theile ich vollfommen. Allein hierin liegt eben einer ber Grunde, aus welchen auch ich bem vorliegenden Begehren des Advokatenvereins nicht entsprechen helfen konnte. Nichts hindert den Advokaten, der die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntniffe besitt, fich bem Notaviatseramen zu unzerziehen. Aber ohne ein folches ibn mit den Motarien für die diefen gefetzlich jugeficherten Stellen und Geschäfte in Konkurreng treten laffen, bas ware eine Ungerechtigkeit gegen ben Stand der Lettern, welchen wir, als einen dem Lande fehr nütlichen, nicht unterdrücken helfen, fondern vielmehr schützen follen. Wer wollte sich fünftig einzig dem Notariat wiedmen, wenn die bedeutende Zahl der Abvo-katen ohne Weiteres mit den Notarien für die einträglichsten Stellen fonfurriren fonnte? Uebrigens foll man nicht glauben, daß gegenwärig die Motavien hinsichtlich ber nothigen Rechtsfenntniffe im Allgemeinen binter ben Abvotaten juructbleiben. Seit etwa zehn Sahren, wo die Notaviatsexamen auch theo-retisch gehalten werden, besuchen viele Jünglinge, die diesen Beruf wählen, die juridischen Vorlesungen auf der hiefigen Lebranftalt; Die Afpiranten werden, mit Ausnahme Des Rriminalrechts und ber verschiedenen Prozefformen, über alle Facher eraminirt, welche die Abvokaten kennen follen, und zwar, wie ich glaube, eben so scharf als diese. Ein Beweis davon durfte wohl davin liegen, daß, ungeachtet daß das neue Abvokatengeset, indem es mit ber Beschränkung der Zahl das Vorrecht Einzelner aufhebt, die Forderungen nicht nur hinfichtlich ber

Moralität, fondern auch in Betreff der wiffenschaftlichen Renntnife höher stellt, als das altere, ohne jedoch es den Jünglingen vom Lande, welche das Glück nicht batten, tüchtige Schulbildung zu erhalten, unmöglich zu machen, Examen mit Erfolg zu bestehen, Fürsprecher kreirt werden, die, wie man hört, früher faum als Profuvatoren patentirt worden maren. Es bat ein junger Fürsprecher bas Rotariatseramen gemacht, teffen schriftliche Probearbeiten Konstruftions = und Ortho. graphiefebler enthielten. Wie genau das neue Advokatengefet noch in andern Beziehungen erequirt wird, ergiebt fich baraus, daß unter bemfelben fogar ein Kantonsfremder als Fürsprecher eraminirt und patentirt worden ift, wahrend Diefes Gefet ausdrucklich vorschreibt, daß, um den Acces zur daberigen Prufung zu erhalten, der Bewerber fich vor Allem als Staats-burger der Republik Bern auszuweifen habe. Bei'r Behandlung jenes Gefehes ftimmte ich gegen die Ausschließung Angeboriger anderer Rantone, welche die Regiprogitat beobachten; nun aber bas Gefet folche vorschreibt, follte dasselbe auch in dieser Beziehung punttlich befolgt werben. Unter jenen obwaltenden Umftanden fonnte ich um fo weniger bagu ftimmen, den Fursprechern, welche auf Amtsgerichtöschreiberstellen aspiriren wollen, bas Notariatseramen zu erlassen, und muß vielmehr aus lieberzeugung bem Untrage bes Regierungsraths mich anschließen.

Dem Antrage des Regierungsraths wird hierauf durch's Sandmehr beigepflichtet.

Vortrag des Militärdepartements, betreffend den im Jahr 1841 aus Unlaß der Solothurner- und Aargauer- Unruhen für die innere Sicherheit des Kantons Bern nöthig gewordenen Koftensaufwand.

Der Vortrag melbet, nachdem im Anfange des Jahres 1841 in Folge der Unruhen in den Kantonen Solothurn und Nargau und auf das Verlangen der aurgauischen Regierung militärische Intervention in dem lehtern Kanton habe eintreten müssen, so habe der Regierungsrath auch im hierseitigen Kanton einige Vorsichtsmaßregeln nöthig erachtet, wodurch ein Kostensaufwand von Fr. 8223. 17 veranlaßt worden sei, weßhalb der Untrag dahin geht, daß zur Deckung dieser Auslagen die erwähnte Summe auf den Kredit für außerordentliche Militärausgaben im Jahre 1841 bewilligt werden möchte.

Durchs handmehr genehmigt.

Bortrag ber Bittschriftentommiffion, betreffend bie Beschwerde bes Soh. Reffi über seine Abberufung von ber Stelle eines Unterstatthalters ju Aegerten.

Dem Vortrage gufolge wurde herr Keffi megen verweigerter Bezahlung ber hundetare vom Richter unterm 18. Dovember 1841 mit 4 Franken gebugt und bezahlte fodann wirklich die Bufe, verweigerte aber fortwährend die Bezahlung der Tare, fo daß der Regierungsflatthalter fich genöthigt fab, den Auftrag ju deffen rechtlicher Betreibung ju ertheilen. In der vom Regierungsrathe angeordneten Abborung entschuldigte Berr Steffi die Weigerung, die Tare zu bezahlen, bamit, daß er geglaubt babe, fein hund fei als ju jung noch nicht tappflichtig, und feinen fernern Widerstand theils Dadurch, daß er nach Begablung der Buße geglaubt habe, die Taxe nicht mehr schuldig ju fein, theils aber durch ben Umftand, dag die Gemeinde jur Beit, da er noch nicht Unterstatthalter gewesen, beschloffen habe, nur Die halbe Gebühr beziehen zu wollen. Der Regierungsrath fand jedoch, ein Beamter, welcher feinem Gide gemäß fur die Bollsiehung der Gefene batte forgen und burch gemiffenhafte Boobachtung berfelben mit einem guten Beifpiele vorangeben follen, mache fich durch ein Benehmen, wie das vorerwähnte, einer groben Pflichtverlegung schuldig, und könne ohne Nachtheil für bie Administration nicht langer seinem Umte vorsteben. Der Regierungsrath beschlof baber am 16. Februar 1842, den herrn Reffi in Unmendung des S. 59 des Gemeindegesetes von der Unterftattbalterftelle abzuberufen. Die Bittichriftenfommiffion ertlart nunmehr, fie nabere fich zwar der Meinung des Erponenten davin, daß bei sonst unbescholtener Amteführung die bloße irrige Privatansicht eines Beamteten ohne Merkmale eines vorsätlichen Widerstandes nicht ein vollkommener hinzeichender Grund zur Abberufung gewesen sei; nichts destoweniger musse sie sinden, daß der §. 59 des Gemeindegesets dem Regierungsrath das Recht gebe, Gemeindsbeamtete durch einen motiviten Beschluß abzuberufen, daß demnach der Regierungsrath innerhalb der Schranken seiner Kompetenz gehandelt habe. Der Antrag der Bittschriftenkommission geht sonach dabin: est möchte über die Beschwerde des herrn Kessi zur Tageserdung geschritten werden.

herr Landammann burchgebt, ba ber mit ber Berichterstattung über diese Angelegenheit beauftragte herr Amtschreiber Rifling nicht anwesend ift, ben schriftlichen Antrag und empfiehlt beffen Schluß zur Annahme.

Aubry, Regierungerath. Die Bittschriftenkommission fagt, daß sie mit dieser Angelegenheit sich nur in Beziehung auf die Form zu befaffen gehabt habe. Wie foll man diefe Behauptung mit der Art von Tadel vereinbaren, womit fie ben Regierungerath belaftet, und der mir auf feinerlei Weise verdient scheint, wovon man fich leicht überzeugen fann, wenn man den Gefichtspunkt gehörig ins Auge faßt, welcher diese Beborde geleitet hat? In welcher Stellung befindet fich ein Unterftatts halter? Er ift mit der Bollziehung bes Gefetes beauftragt, und wenn er, ftatt über beffen Beobachtung ju machen, fich einbildet, es nach feinem Gutdunken auslegen und fogar es verlegen zu konnen, fo hat er alles Bertrauen verloren, bas man in ihn seken muß, und er kann nicht länger Agent der Gewalt sein, gegen deren Handlungen er sich auslichnt. Der Regierungsrath konnte also, obne seine Pflichten zu verletzen, nicht länger einen Mann in seinen Amtsverrichtungen dulden, welcher öffentlich gegen das Gefet handelt. Wohin würden wir fommen, wenn eine andere Unficht vorherrschte? Wir würden bald in volltommene Anarchie verfallen. Wenn die Oberbehörde anders gehandelt hatte, fo batte das von Reffi gegebene Beispiel unfehlbar Nachahmer gefunden, wie es andere ähnliche Falle beweisen. 3ch halte daber dafür, daß jede Urt von Tadel nur der Achtung des Regierungsraths nachtheilig mare, welcher übrigens in dieser Angelegenheit gehandelt hat, wie es seine Pflicht war.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. 3ch will aufrichtig befennen, daß auch ich in der Bittschriftenkommiffion dazu gestimmt habe, den Borwurf gegen den Regierungsrath in den Bortrag aufzunehmen, obgleich ich im Regierungerath zur Abberufung gestimmt habe, benn ich gieng damals von der Boraussehung aus, herr Reift habe sich den nämlichen Fehler bereits jum wiederholten Male zu Schulden kommen lassen. Bei näherer Untersuchung hat es sich aber gezeigt, daß diese Voraussetzung unrichtig war, und wenn ich dazu geholfen habe, Semandem Unrecht ju thun, fo laffe ich mich gerne jurechtweisen. Inbeffen bat herr Rest, nachdem er gebuft mar, nicht etwa be- gabit, fondern sich für die Buge betreiben lassen, und er hat sicht, foneen fich fat de Sape betteten taffen, am et gat fich dabei darauf gestütt, die Gemeinde habe erkannt, nur Bh. 20 zu beziehen, mas schnurstracks gegen das Geses ist. Ein folches Benehmen ift doch nicht zuläßig bei einem öffentlichen Beamten , befonders nicht bei einem Unterstatthalter , welcher die befondere Pflicht hat, den Gemeindsgenoffen in Beobachtung der Gefebe mit gutem Beispiele voranzugeben; fo daß es mir boch scheint, herr Reift habe fich nicht über allzugroße Strenge gu betlagen. Um allerwenigften bei Gefeten, Die überall fo Widerstand finden, wie das Gefet über die Sunde. tare, darf ein folches Benehmen der mit der Bollgiehung der Gefete beauftragten Beamten geduldet merben.

Stettler. Ich muß bestätigen, was herr Regierungsrath Aubry gesagt hat. Nach meiner Ansicht ist der Regierungsrath durchaus gerechtfertigt, und mir ist die Sache auch bekannt. Es ist nicht richtig, wenn im Vortrag behauptet wird, man habe bier die Stellung des Privatmannes verwechselt mit seiner amtlichen Stellung, sondern die erste Auzeige des Regierungsstatthalters gieng dahin, herr Kesst habe nicht nur für seine Person

die Hundetare nicht bezahlen wollen, sondern er babe die ganze Gemeinde aufgereizt und durch sein Benehmen Unwillen und Widekstand gegen die Hundetare in der Gemeinde erweckt. Wenn man sich nun erinnert, welch einen großen Widerstand dieses Gesuch in vielen Gemeinden gefunden hat, so ist es Pflicht der Regierung, Beamte, welche durch ihre Widersehlichkeit auch die andern Angehörigen ihrer Eemeinde zum Ungehorsame verleiten, zu beseitigen. Uebrigens ist Herr Kesst nicht auf die erste Anzeige hin abberusen, sondern er ist zuerst verhört worden, und erst, als das Verhör die Anzeige des Regierungskattalters bestätigte, ist die Abberusung ersolgt. Ich sinde also, daß sowohl quoad materiam als quoad formam dem Regierungsrath nichts vorzuwersen sei, und schließe daher auf Abweisung der Veschwerde des Herrn Kessi.

Schneiber, Regierungsstatthalter. Die Gemeinde Megerten hat im Jahr 1840 beschloffen, nur Bt. 20 als hundetare zu beziehen, anftatt bem Befet jufolge Bt. 40. Damals war herr Reffi allerdings noch nicht Unterstatthalter, aber er war Gemeinderath, Sedelmeister, Gerichtfaß, und mahrscheinlich wird er jenen Beschluß provociren geholfen haben. Alls ich nun bie Gemeinderechnung durchgieng (Die Berwaltung ift ju Megerten überbaupt nicht im glänzendsten Zustande), so fand ich darin als Ertrag ber Hundetare Bh. 20 per Hund angerechnet. Ich gab nun der Gemeinde eine Frist von 14 Tagen, um die andern Bh. 20 nachzuholen. Nun berief sich der Unterstattbalter Reffi auf jenen Gemeindebeschluß; er glaube alfo, nicht mehr schuldig zu sein. Ich erwiederte ihm: Gemeindsbeschluß din, Gemeindsbeschluß her, das Geset ift da. Herr Kess blieb aber bei seiner Weigerung, worauf sich 4 oder 5 Andere ebenfalls weigerten; diese erschienen vor dem Richter, an ihrer Spihe der Unterstatthalter Ress, und sie sollen vor dem Richter und fonft ziemlich fpige Reden geführt haben; ich hatte aber bem Unterstatthalter Keffi mehrere Male gefagt, wenn er glaube, bie Sare nicht schuldig ju fein, fo folle er fich fur feine Person wehren und nicht die Andern auch noch aufreisen. Nachdem er nun gebüßt war, mußte man ihn für die Buße betreiben lassen u. s. w. Ich habe übrigens beim Regierungsrath bieß angetragen, tem Unterftatthalter Reffi für fein Benehmen einen Berweis zu geben; aber der Regierungerath bat ihn dann abberufen und wohl daran gethan. Uebrigens ift der herr Berichterstatter ber Bittschriftenkommission, wenn ich nicht irre, jugleich ber Berfasser ber Beschwerdeschrift bes Ress

herr Landammann. hier ift die Befchwerdeschrift, der herr Regierungsstatthalter von Nidau foll ablesen, wer der Berfasser ift, und ich erwarte von ihm selbst, daß er es der Bersammlung sage.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, macht darauf aufmerksam, daß man sich irrig auf den §. 59 des Gemeindgesetze berufen habe, indem es sich hier nicht um einen Gemeindsbesamten, sondern um einen Staatsbeamten handle, was aus den §§. 72 und 93 der Verfassung hervorgehe; sondern der Regierungsrath hätte sich auf das Gesetz vom 9. Juni 1806 berusen sollen. Der Redner ist übrigens mit dem Benehmen des Regierungsraths völlig einverstanden.

Roth, zu Wangen. Auch ich kann das Benehmen bes Unterstatthalters Kesse gar nicht billigen, allein es ist noch gar nicht lange, daß bier ein ähnlicher Gegenstand zur Sprache gebracht, und ziemlich bestimmt gezeigt worden ist, daß von böher gestellten Beamten, als bloß von einem Unterstatthalter etwas der Urt gegangen sei. Ich habe nicht gehört, daß das geahndet wurde, sondern Einer davon hat sogar hier ausbezehrt u. s. w. Ich wünsche daher, daß der Regierungsrath in Zukunst die Spieße gleich lang mache gegen Hohe und Niedrige.

herr Landammann, als Berichterstatter. Ich batte erwartet, ber herr Regierungestattbalter von Nibau murde selbst erflären, daß er fich geirrt hat und von einer burchaus falfchen Boraussehung ausgegangen ist; ich bitte aber Zedermann, fich bievon aus ben Aften selbst zu überzeugen, und ich erkläre,

daß jene Behauptung wenigstens unrichtig ist. In Bezug auf die materielle Begründung der Abberufung ist behauptet worden, Herr Rest habe die Gemeinde aufgesistet u. s. w. Die Utten liegen hier alse vor, und wenn bievon etwas darin steht, so möchte ich die betressendem Mitglieder ersuchen, es mir zu zeigen. Auch im Berhörsprotokoll ist in keiner Frage irgend einer Ausstiltung und dergleichen Erwähnung gethan. Daß vielleicht, was aber durchaus außer den Akken liegt, durch das Benehmen des Kess Andere zu ähnlichem Widersande verseitet worden sein mögen, ist möglich; ich weiß aber nicht, od das ein so gar großes Verdrechen ist, wenn Semand sich durch die Ansichten Anderer verleiten läßt u. s. w. Das geschieht ja auch dier. Von Spottreden und dergleichen ist auch nichts in den Ukken, und ich behaupte, daß sogar der Regierungsrath keine Kenntniß davon hatte, wenigstens nicht aus den Ukken. Daher Kimme ich, als Berichterstatter, zum Antrage der Vittsschriftenkommission, und unterstüße namentsich die Bemerkung derselben, daß der Regierungsrath wohl strenge versahren sei. Es ist über diese Bemerkung in der Vittsschriftenkommission soförmlich abgestimmt worden, und man war einmüthig der Unssicht, daß der Regierungsrath die Privatskellung des Hern Kessi mit dessen antlichen Stellung zu sehr verwechselt habe.

Aubry, Regierungerath, verlangt, baf über ben von der Bittschriftenkommission bem Regierungerath gemachten Borwurf ber allzugroße Strenge u. f. w. besonders abgestimmt werbe.

Stettler protestirt gegen biesen Modus der Abstimmung, ba laut Reglement nur über die Schliffe und über nichts Underes abgestimmt werden durfe.

Abstimmuna.

Für den Schluf bes Bortrags, wie er ift 55 Stimmen. Für etwas Underes 46 Stimmen.

Auf die Borträge der Polizeisektion wird folgenden Personen die nachgesuchte Naturalisation ertheilt:

- 1) ber Wittme A. B. hoffmann, geb. Bergog, von Marsburg, welcher bas Bürgerrecht ber Gemeinde Langensthal zugenichert ift, mit 92 gegen 4 Stimmen;
- 2) bem herrn J. J. Menbel, aus Darmftadt, Gefanglehrer an dem Gymnasium in Bern, und Organist an der Münsterkirche, welchem bas Burgerrecht der Stadt Bern jugesichert ift, mit 79 gegen 10 Stimmen.

Auf die Vorträge der Juftigfektion werden nachstehende Chehindernifdifpenfationsbegehren durch bas Sandmehr abgewiesen:

- 1) bes Chr. Schar, von Zauggenried, (ift bereits jum britten Male abgewiesen worben);
- 2) ber Barbara Indegger, ju Gutenbrunnen.

Bortrag ber Polizeisektion, betreffend bas Strafnachlagbegehren bes Samuel Zimmermann, von Lutertofen, Kantons Solothurn.

Dem Vortrag zusosse ist durch appellationsrichterliche Sentenz vom 1. Juni 1821 Samuel Zimmermann, wegen Anklage auf beträchtlichen Diebstahl, den er an seinem damaligen Meister, Daniel Kaiser, Bäcker und Pintenwirth zu Landshut, beganzgen, per contumaciam und unter Vorbehalt der Revision im Betretungsfalle zu zehnjähriger Kettenstrase excurtbeilt worden. Schon vor Anhebung der Untersuchung baben die Verwarden des Zimmermann mit dem Kaiser einen Vertrag abgeschlossen, wodurch sie demselben 160 Louisd'or unter der Bedingung verssprochen, daß Simmermann nicht in Untersuchung gezogen werde; im entgegengesetzen Falle würden sie nur die Hälfte bezahlen. Kaiser habe sich verpflichtet, keine Anzeige zu machen. Hierauf habe Zimmermann das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen und sich seither in der Fremde ausgehalten; Kauser

aber feines Berfprechens ungeachtet bie Ungeige eingereicht, worauf jenes Contumazurtheil erfolgt fei. Mun wenden fich Die Geschwister und Schwäger bes Bimmermann mit ber Bitte an ben Großen Rath, daß demfetben die über ibn verhangte Strafe nachgelaffen werden mochte. Die Mehrheit der Polizeisektion, von der Unsicht ausgehend, es sei der Gerechtigkeit durch die mehr als zwanzigjahrige freiwillige Entfernung des Bimmermann ein Genüge gefcheben, um fo mehr, als die feitherige gute Aufführung deffelben und die feiner Beit geleiftete vollständige Entschädigung des Damnififaten als gunftige Umftande ju betrachten feien, ftellt nunmehr den Untrag : es mochte bem Samuel Zimmermann die durch das ermannte Contumazialurtheil über ihn verhängte zehnjährige Rettenftrafe erlaffen und von dem Revisionsprozesse abstrabirt werden. Gine Minderheit der Polizeifektion dagegen glaubt, es follen Berbrecher durch die Flucht fich der Strafe nicht entziehen konnen , und es werden übrigens bei einem Revisionsprozesse alle für den Zimmermann fprechenden gunftigen Umftande ebenfalls gewürdigt werden ; es fei bemnach in das vorliegende Begehren nicht einzutreten, fondern dem ordentlichen Berfahren feinen Lauf ju laffen. Der Regierungsrath schließt nach dem Minderbeitsantrage auf Abweisung.

Aubry, Regierungerath, beschränkt sich in seinem Gingangerapporte auf die Auseinandersetzung der Thatsachen, ungefahr wie sie sich in dem Rapporte ber Polizeisektion befindet.

Die Herren Stettler, Ryfer, Noth zu Wangen und Weber, Bater, sprechen sich im Sinne des Mehrbeitsantrages der Polizeisektion aus, indem die damalige Jugend des Jimmermann, der überdieß von seinem Meister zur rechten Zeit vom Spielen hätte abgemahnt werden sollen, — die mehr als vollständige Entschädigung des Bestohlenen, — die 20jährige Selbstverbannung aus dem Vaterlande und seitberige durch gute Zeug-nisse hinreichend konstatirte gute Aufsührung des Petenten densselben der Berücksichtigung des Großen Ratbes empfehlen, welchem es ihm überdieß nach so langer Zeit schwer fallen müßte, sich den Volgen einer Revision seines Urtheils, wie z. B. Kosten, vorläusiges Gefängniß und vielleicht immerhin noch eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe u. s. w., zu unterzieben und jedenfalls durch den neuen Prozeß unter seinen Vekannten die Erinnerung an sein früheres, nunmehr längst abgebüßtes Versbrechen neu aufgefrischt zu sehen.

Dagegen wird der Antrag des Regierungsraths von den Herren Altstaatsschreiber Mai, Regierungsstathalter Mühlemann und Zaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt, theils der Konsequenz wegen, indem mancher Verbrecher es zweckmäßig sinden dürste, sich den Folgen seiner Handlungen durch die Flucht zu entziehen, und dann nach einigen Jahren Begnadigung zu erhalten, theils weil ein Kontumazurtheil eigentlich noch fein rechtsgültiges Urtbeil sei, weshalb hier von einem Strassnahlasse noch nicht die Rede sein könne, theils endsch, weil eine Revision des Urtbeils im eigenen Interesse des Petenten liege, da derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach wegen der nach so langer Zeit nothwendig mangelnden Veweismittel vollständig würde freigesprochen werden müssen, was doch einer bloßen Niederschlagung des Prozesses vorzuziehen sei.

Anbry, Regierungsrath. Alles, was sowohl für als wider gesprochen wurde, befindet sich ungefähr in dem Rapporte der Polizeisektion enthalten. In Kriminalsachen haben wir keine Berjährung, während sie in andern Ländern besteht. Gegenwärtig, in Berücksichtigung der sehr mildernden Umstände dieser Angelegenheit, der großen Jugend des Zimmermann, als er sich des Berdrechens schuldig machte, sür welches er verurtheilt worden ist, seiner seitherigen untadelhaften Aufführung und daß der beschädigte Theil vollsommen schadlos gehalten wurde, ist meine persönliche Meinung, den Anträgen der Mehreheit der Polizeisektion günstig; allein als Berichterstatten mußich die Anträge des Regierungsrathes unterstüßen. Ein Mitzglied hat gesagt, wenn man dieser Angelegenheit ihren freien Lauf lasse, so würde das Obergericht die mildernden Umstände, die für die Sache sprechen, zu würdigen wissen; allein es ist

ein großer Unterschied zwischen einer ertheilten Begnabigung und der Reinigung von einem Kontumazurtheile auf dem geswöhnlichen Wege. In Sachen der gewöhnlichen Werdechen ist der Fall neu; allein er ist es nicht in Beziehung auf politische Bergehen, für welche man unter den Kontumazirten keinen Unterschied gemacht hat. Da der Große Rath kein Gerichtsbof ist, so ist er auch nicht gehalten, sich nach Bestimmungen zu richten, welche einzig die Richter binden.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt, pflichtet bem Mehrheitsantrage der Polizeisektion bei und zwar um so mehr, als im vorliegenden Falle eine Revisionsuntersuchung nothwendig ohne allen Erfolg sein mußte.

Abstimmung burch Ballotirung.

Es werden hierauf nachstehende Unzeigen des Regierungsvathes über verschiedene von ihm getroffene Berfügungen verlesen und ohne Bemerkungen zu den Alten gelegt:

- 1. Daß der Regierungsrath den Melchior Rohler, Schnitzlermeister zu Aarmüble, mit seinem Gesuch um Nachlaß des Rests der Strafzeit seiner wegen Diebstählen seit dem 27. Juli 1841 polizeirichterlich für 1 Jahr im Juchthause enthaltene Chefrau Elisabeth Kohler geb. Schilt abgewiesen habe.
- 2. Daß der Regierungsrath die Vitte der Frau Catharina Heggi geb. Schnell von Burgdorf, es möchte ihrem Sohne Jakob Heggi der lette Viertheil der über ihn wegen Theilnahme bei der Tödtung des Lohnkutschers Lenz verbängten Gjährigen Verweisungsstrafe nachgelassen werden, abgewiesen habe.
- 3. Daß der Regierungsrath den Joh. De fch, gew. Gemeindsfchreiber von Schüpfen, welcher dem Obergerichte wegen Beihülfe bei Fälfchungen amtlicher Schriften zu zweijähriger Verweifung aus dem Kanton Vern verurtheilt worden, mit feinem Gefuche um Strafumwandlung in eine Eingrenzung in den Amtsbezirk Thun abgewiesen habe.
- 4. Daß der Regierungsrath die Marie Anne Laissue von Courgenan mit ihrer Bitte, es möchte die Strafe ihres wegen Ablegung eines falschen Zeugnisses zu dreijähriger Einsperrung verurtheilten Chemaines Jean Bapt. Laiffue in eine Berweisung umgewandelt werden, abgewiesen habe.
- 5. Daß der Regierungsrath die Verwandten des wegen falfchen Zeugnisses zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Franc. Jos. Methe von Seleute mit ihrer Bitte, es möchte der Rest seiner Strafzeit in Verweisung umgewandelt werden, abgewiesen habe.

Berlesen und auf ben Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug von vier Mitgliedern, dahin gehend, es möchte die Entfernung gesetzlich bestimmt werden, innerhalb welcher an den Grenzen der Grundstücke eines Nachbars Bäume gepflanzt werden dürfen.

Es wird nun jur Berathung ber Erheblichkeitsfrage vorgelegt:

Der Anzug des herrn Stettler, betreffend bie Auftellung von Großrathskommissionen zur Prüfung ber jährlichen Staatsverwaltungsberichte.

Stettler unterstützt den Anzug, indem er die Staatsverwaltungsberichte gewissermaßen einer Vogtsrechnung vergleicht, welche der Regierungsrath über die ihm anvertraute Verwaltung des Staatshaushaltes abzulegen habe. So wie nun dergleichen Vogtsrechnungen erst nach reislicher Untersuchung und ausgestelltem Vefinden passirt werden, so solle dieß offenbar auch mit den alljährlichen Staatsverwaltungsberichten geschehen iff. Im katholischen Theile übt aber der Bischof diese Rechte aus, darum sind wir dort nicht Meister, sondern wir mussen mit dem Bischofe unterhandeln. Die Ansicht des herrn Weber, Bater, würde ein der Regierung unwürdiges Kapitusiren mit jedem einzelnen Geistlichen zur Folge haben, das nie aushören würde. Kapitusirt etwa die Regierung mit den Eivilbeamten auch so?

Tscharner, Regierungsrath, bemerkt, die heutige Diskussion habe eine bedauerliche Wendung genommen, die man wahrscheinlich früher oder später zu bereuen haben werde; er stimmt indessen jeht zum Antrage, jeht nicht weiter zu progrediren, sondern fernere Anträge des Regierungsrathes zu erwarten; ein Vertrauensvotum aber, wie Herr Regierungsrath Auben vorgeschlagen, wünsche er hier nicht; der Regierungsrath musse ein solches nicht zu erzwingen suchen, selbst wenn es für den Augenblick aus der Verlegenheit helsen könnte.

Stoof stimmt ebenfalls zu diesem Antrage, da das Detret ganz vom Großen Rathe ausgeben solle, und die von Herrn Weber, Bater ausgesprochene Ansicht aus bereits angebrachten Gründen unzuläßig sei.

Rifling, Amtsichveiber, bedauert, bag man bie mohlerwogenen Antrage bes Erziehungsbepartements nicht angenommen habe, und tragt auf Streichung bes §. 5 an.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Man scheint hier zu glauben, der Große Rath konne über die Stolgebuhren beschließen, wie er wolle. Das ift irrig. Wenn Sie baber den §. 5 annehmen, wie er ist, so konnen Sie darauf gablen, daß der Bischof Ihnen schreiben wird: das geht Sie nichts an, ich anerkenne Ihre Zurisdiktion nicht, und die Stolgebühren bleiben. Gie fonnen aber den §. 5 fcon darum nicht annehmen, weil er jest eine Unwahrheit enthalten wurde, denn jest kann man nicht mehr sagen: "Im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate." Das können Sie ja in Folge Ihres Beschlusses über ben §. 1 nicht zum Voraus wissen. Ich kann aber auch unmöglich zur Streichung des §. 5 ftimmen, indem ich die Unficht nicht theilen kann, daß die Sache jest feinen Werth mehr bat, und bag die Lage der Beiftlichen burchaus nicht verbeffert worden ift. Allerdings wird jest die Lage einiger reichen Pfarreien nicht verbessert, wohl aber die Lage der armern Pfarrer; aber ich könnte zu keiner Befoldungserhöhung stimmen, ohne damit einige Erleichterung fur das Bolt zu erzielen. Will also der Bischof jest eine Abschaffung der Stolgebühren nicht mehr zugeben, so will ich lieber gar keine Befoldungsvermehrung für die Geistlichkeit. Herr Quiquerez glaubt irrig, daß der §. 5 noch Lücken entshalte, die ergänzt werden müssen. Die katholische Kirchenskommission und der Vischof haben das Alles ressisie unterstand sucht und maren einverstanden, die bier bezeichneten Gebilbren aufzuopfern, aber nicht ein Mehreres. Nur die Dr. 1 und 2 befinitiv zu beschließen, wie herr Altstaatsschreiber Mai glaubt, ist nicht möglich, und ich sebe nicht ein, warum man nicht auch Nr. 3 und 4 abschaffen sollte, denn diese Opfer sind auch lästig für die ärmere Klasse. Ein Jutrauensvorum für den Regierungsrath verlange ich bei diesem Anlasse auch nicht, und affo fchliege ich wiederholt dabin, bier fteben zu bleiben und ben §. 5 an den Regierungerath jurudfulchicen mit bem Auftrage, mit dem bischöflichen Ordinariate in Unterhandlung ju treten über die Frage, welche Stolgebühren nunmehr lab= geschaft werden follen, und fodann dem Großen Rathe über das Ergebniß der Unterhandlungen Bericht zu erstatten. Uebrigens muß die ganze Sache jedenfalls noch einmal vor Sie, Lit., gebracht werden, indem bei Entwürfen von zusammen-gesetzter Urt die von Ihnen in der ersten Berathung befcbloffenen Abanderungen laut Reglement nicht befinitiv gelten, fondern nur erheblich erklärt find, wobei es alfo bem Erziehungsdepartement oder dem Regierungsrath freisteht, Ihnen, Sit., seinen ursprünglichen Untrag nochmals vorzulegen.

Mat, gew. Staatsfchreiber, zieht feinen Antrag jurud.

Für Burudfendung bes §. 5 . . große Mehrheit.

Bortrag des Baudepartements, betreffend eine Abmeichung von der für den Bau der Eremineftrage genehmigten Stragenlinie.

Dieser Vortrag zeigt die Nothwendigkeit, daß in einiger Abweichung von dem ursprünglichen Plane die neue Brücke zu Eremine um so viel Fuß mehr abwärts verlegt werde, als erforderlich sei, um den unterhalb der Straße gelegenen Baumgarten für das Verlegen der Rauß kaum berühren zu müssen und den obern Wendungspunkt des neuen Ranals von Herrn Gobats Haus weg die unterhalb desselben verlegen zu können. Bei sortwährender Opposition des Herrn Gobat gegen diese unerläßlich nothwendige Modiffation tragen nunmehr das Baudepartement und der Regierungsrath darauf an: est möchte der Große Rath über die Verlegung der Brücke um einige Kuß mehr abwärts und über die Verlegung des Raußbettes, wie dieses auf dem vorliegenden Plane bezeichnet sei, seine Genehmigung aussprechen.

Mosch ard zieht nach einem sehr weitläufigen Vortrage ben Schluß: es möchte die fragliche Brücke auf Kosten des Staates auf die im frühern Plane bezeichnete Stelle zurück versetzt, oder aber in zweiter Linie, es möchte dem Herrn Gobat bin-längliche Entschädigung für die Nachtbeile, welche ihm die Abweichung vom Plane verursache, zugesprochen werden.

Die Herren Klane, Oberstlieutenant, und Aubry, Regierungsrath, fo wie Herr Regierungsrath Bigler, als Berichterstatter, zeigen die Unstatthaftigkeit der von Hern Gobat erhobenen Oppositionen und schließen zum Antrage.

Abstimmung.

Für den Antrag große Mehrheit. Dagegen Niemand.

Ein anderer Bortrag des Baudepartements zeigt die Nothwendigkeit, einen von der Höhe oberhalb des Dorfes Grandval herabsließenden, sich in die Rauß ergießenden Wildbach auf eine sowohl für die Eremine Straße als sür die umwohnenden Privaten unschädliche Weise abzuleiten. Da jesoch diese Ableitung dei der Plans und Devisaufnahme aussgelassen worden, und nunmehr die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Ausführung irgend eines der verschiedenen der sür diese Ableitung aufgenommenen Projekte die beharrliche Opposition best einen oder andern der dabei interessirten Privatpersonen entgegentreten, so geht der vorliegende Antrag dahin, es möchte der Große Rath sür die Ableitung des Wildbaches zu Grandval nach dem einen oder andern Projekte dem Baudepartement das Expropriationsrecht ertheilen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements betrifft die Straße von Courtemaich e nach Grandcourt und weist die Nothwendigkeit nach, daß die Straße zu Grandcourt um einige Fuß aus den Felsen verlegt und ein Steindamm in die Alle katt einer Stühmauer angedracht werde. Da jedoch Herr Nizol, Eigenthümer der Wasserwerke zu Grandcourt, sich diesen Ibänderungen beharrlich widersett, so geht der Antrag dahin, daß die unterm 22. November 1841 vom Großen Rathe genehmigte Korrektionslinie der Straße von Grandcourt nach Courtemaiche, unter Einräumung des ersorderlichen Expropriationsrechtes nach dem beiliegenden, von Herrn Lelevel entworfenen Plan und Devise modisiziet, und den darin enthaltenen Abänderungsvorschlägen vom Großen Ratbe die Genehmigung ertheilt werden möchte.

Endlich betrifft ein Bortrag des Baudepartements bas Begehren ber Einwohnergemeinden Gfteig und Lauenen, baf

- 1) eine eigentliche Sandels und Transitstraße jur Berbindung mit dem St. Gotthard, über den Susten nach Wasen im Kanton Uri,
- 2) eine Korrektion ber Strafe von Thun nach Frutigen, und die Anlegung eines jur Erleichterung bes Berkehrs mit Wallis dienenden Sumweges über die Gemmi,

3) bie Fortsetzung ber Zweisimmen - Saanenstraße nach bem Kanton Waadt und Wallis erkannt und die nöthigen Unterhandlungen mit den betreffenden Kantonen eingeleitet werben möchten.

Ueber die zwei ersten Punkte verspricht das Baudepartement, später, nachdem die nöthigen Voruntersuchungen werden gemacht sein, aussührlichern Bericht zu erstatten. Hinsichtlich ber Fortsetzung der Zweisimmenstraße über den Pillon nach dem Waadtlande und Wallis bemerkt der Vortrag, es habe sich das Baudepartement deßhalb mit den Behörden des Kantons Waadt in Verbindung geseht, die jeht aber noch keine Rückäußerung erhalten. Bis diese Verständigung erfolgt sei, könne die Aufnahme der Exekutionspläne nicht angewendet werden.

Bigler, Regierungsrath, fügt als Berichterstatter lediglich bei, daß feither eine Antwort von Waadt, betreffend eine über ben Pillon zu erbauende Strafe eingelangt fei, die aber der Sache nicht fehr gunftig laute.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Es werben nun noch nachträglich einige Inftruktion seartikel für die Zagfahungegefandtichaft, betreffend bie von den Ständen Bürich, Glarus und Schaffhaufen gestellten Begehren um Erneuerung von Brücken- und Weggeldern vorgelegt.

Bezüglich auf die Zürcherschen Brückengelber zu Eglisau, Rheinau und Andelfingen will herr Regierungsrath von Jenner in Abweichung vom Antrage des Regierungsraths die Gesandtschaft dahin instruiren, dem Begehren von Zürich, wenn Letzteres zu seinen Foderungen nicht wirklich bereits entschieden berechtigt sei, nur dann entsprechen, wenn Zürich hinwieder den Begehren Verns seine Zustimmung ertheile.

Saggi, Regierungsrath, junger, glaubt dagegen, der Regierungsrath habe den baherigen Untrag bes Finanzdepartements, welcher eine ziemlich judische Physiognomie gehabt, mit Recht befeitigt, indem es Bern gebühre, großartig und gerecht zu sein, abgesehen davon, ob die andern Stände es gegen Bern auch feien.

Abstimmung.

wege	n der Zü	itrag de: rcher=Br trag des	ückeng	elder			78 Stimmen.
rathe	von 30					٠.	21 "
bause		•			·· ·	• • • •	Sandmehr.

Wahl der Gefandten auf die ordentliche Tagfatung.

(Erfter Gefandter ift von Amtesmegen Sit. herr Schultheif Sicharner).

Wahl des zweiten Gefandten.

(Von den Rathsältesten sind vorgeschlagen: die herren Altschultheiß Neuhaus und Regierungsrath Dr. Schneider.)

Bon 117 Stimmen erhalten im ersten Scrutinium Herr Altschultheiß Neuhaus . . . 96 Stimmen. " Altslandammann Blösch . . . 10 "

" Regierungsrath Dr. Schneider 3

Ernannt ift fomit herr Altschultheiß Neubaus.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich bringe Ihnen meinen verbindlichen Dank dar für diesen neuen Beweis Ihres Zutrauens, aber ich nehme die Freiheit, ehrerbietig diese Wahl abzulehnen. Ich habe dassu mehrere Gründe, aber ich will nur einen oder zwei davon anführen, um Sie zu überzeugen, daß es mir deßhalb nicht an Vaterlandsliebe fehlt. Wenn ich Ruhe suchen würde, so würde ich die Wahl annehmen, indem in der Stellung eines zweiten Gesandten neben einem so thätigen ersten Gesandten, wie Tit. Herr Schultheiß Tscharner ist, wo ich nur gleichsam die Stelle eines Zuhörers haben würde, diese Stelle mir allerdings zur Erholung gereichen könnte, was mir aber in Vergleich mit meiner Thätigkeit im vorigen Jahre etwas son-

berbar vorkommen müßte. Allein, Tit., das ist nicht mein Hauptgrund. Die Tagfatzung wird dieses Jahr allem Anscheine nach ganz ruhig ablaufen, die Klosterfrage wird entweder befeitigt oder aber in den Abschied fallen. Diese Frage ist nun nicht mehr im Stande, die Ruhe der Schweiz zu stören. Wenn es dasher irgend in einem Jahre annehmbar ist, daß ich mich den Geschäften der Tagsatzung entziehe, so ist es gewiß in diesem Jahre. Ich habe seit dem Jahre 1837 immerfort gewünscht, nicht auf die Tagsatzung gehen zu müssen, aber durch Ihr Jutrauen dazu berusen, habe ich bis jetz Ihrem Willen entssprochen, und so bin ich gehindert worden, auch für meine Gesundheit zu sorgen, denn nach beendigter Tagsatzung ist es dann meist zu sorgen, denn noch eine Badekur u. dgl. zu machen. Die sitzende Lebensart ist mir durchaus schädlich, und wenn ich diesen Sommer nicht Etwas für meine Gesundheit thue, so werde ich bestimmt einen sehr bösen Winter haben.

Bei ber hierauf stattfindenden neuen Bahl erhalten von 120 Stimmen im erften Strutinium:

Herr	Regierungsrath Dr. Schneiber	57
• ກ	Altlandammann Blösch	44
**	Regierungsrath Steinhauer	7
D	Landammann Funk	3
	u. f. w.	

Herr Altlandammann Blöfch bittet, nicht gewählt zu werden; wenn er die Wahl schon annehmen wollte, so könnte er nicht, und wenn er könnte, so wollte er nicht.

Im zweiten Strutinium erhalten bierauf:

Berr	Regierungsrath Dr. Schneiber	73
,	Altlandammann Blösch	18
"	Regierungerath Steinhauer	6
"	Landammann Funt	7

Ernannt ift herr Regierungerath Dr. Schneiber.

Babl bes britten Befandten.

(Vorgeschlagen find: der in der vorigen Wahl Burudgebliebene und herr Regierungsrath Steinhauer.)

Von 119 Stimmen erhalten im erften Efrutinium :

Berr	Regierungsrath Steinhauer	33
n	Gerichtspräsident Dr. Manuel	19
n	Landammann Funk	13
,,	Regierungsrath von Jenner	14
1)	Regierungsrath Aubry	6
27	Regierungsrath Weber	4
,,	u. s. w.	

Die herren Regierungsrathe Steinhauer und von Senner und herr Landammann Funk erklaren hierauf bestimmt, eine allfällige Wahl nicht anzunehmen.

3m zweiten Strutinium erhalten bierauf:

Herr	Gerichtspräsident Dr. Manuel	70
p	Landammann Funk	17
"	Regierungsrath von Jenner	11
	Regierungsrath Steinhauer	7

Ernannt ift fomit herr Gerichtspräfident Dr. Manuel ju Langnau.

Ein Vortrag bes Finanzbepartements empfiehlt den Berkauf des Pfrundlandes zu Langnau, mit Ausnahme der zunächst dem Pfarrhause gelegenen und dem Herrn Pfarrer zu überlassenden 3/4 Sucharten, da das ganze Pfrundgut im Lagers buche nur zu Fr. 3405 eingetragen und dem Herrn Pfarrer jährlich zu Fr. 140 angeschlagen ift, während an der letthin abgehaltenen Steigerung das Fr. 20,662 gedoten worden sind.

Durch's handmehr genehmigt.

(Schluß der Situng um 21/4 Uhr.)

- 5

u. f. w. Der herr Anzüger glaubt übrigens, in dem Umflande, daß außer ihm noch Niemand eine genaue und forgfältige Prüfung der Staatsverwaltungsberichte verlangt habe,
einen Mangel an politischem Leben zu finden, was aber gerade die Nothwendigkeit zeige, für die Zukunft durch ein Gesetz für die
forgfältige Untersuchung jener Berichte zu forgen. Der Redner
schließt demnach dahin, daß sein Anzug erheblich erklärt und
an Regierungsrath und XVI gewiesen werde.

Diefem Untrag wird durchs Sandmehr beigepflichtet.

Da die auf Verlangen vorgenommene Zählung der anwefenden Mitglieder bloß 78 Unwefende zeigt, fo erklart der herr Landammann die Sigung als geschloffen, mit dem Beifügen, daß die Vorstellung des Metgermeisters Läufer nicht habe vorgelegt werden können, weil die Bittschriftenkommission für nöthig fand, zuerst den Bericht des Regierungsrathes dar- über einzuholen, und zugleich dem Einwohnergemeinderathe von Bern Gelegenheit geben wollte, allfällige Gegenbemerkungen einzureichen. Im Uebrigen seien die Geschäfte, mit Ausnahme einiger Anzüge und einer Mahnung, erledigt.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)